

Kreis Lippe Der Landrat · 32754 Detmold

Gegen Zustellungsurkunde

H. Eggersmann GmbH & Co. KG
Herrn M. Eggersmann
Beutebrink
32689 Kalletal

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
15.12.2016/ 18.07.2019

Mein Zeichen
766.0004/17/2.2

Datum
17.11.2020

Fachgebiet
702 Immissionsschutz,
Klimaschutz, Energie
Cornelia Hildebrand
Zimmer 676
fon 05231 62-6760
fax 05231 63011-1200
C.Hildebrand@
kreis-lippe.de

GENEHMIGUNGSBESCHEID

nach §§ 16/ 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, hier Material aus dem Kiesabbau, in Kalletal.



I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 15.12.2016 bzw. auf den aktualisierten Genehmigungsantrag vom 18.07.2019, letztmalig ergänzt am 04.11.2020, mit den zugehörigen Antragsunterlagen, wird aufgrund der §§ 16/ 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 2.2 (V) des Anhangs 1 zu § 1 der 4. BImSchV die

So finden Sie uns

Busverbindung
Linie 702 ab Bahnhof
Detmold bis Kreishaus
– alle 15 Min.

Bus & Bahn Hotline
05261 6673950

Genehmigung

für die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, hier Material aus dem Kiesabbau, auf dem Grundstück Beutebrink in 32689 Kalletal, Gemarkung Varenholz, Flur 2, Flurstück 10, erteilt.

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VIII. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, hier Material aus dem Kiesabbau, (Bestandsanlage) liegen u. a.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- die Anzeige gemäß § 67 BImSchG vom 26.04.1977 der Fa. H. Eggersmann KG und die hierzu ergangene Bestätigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Detmold vom 11.05.1977, Az.: 2030 He/Ta,
- die Änderungsgenehmigung gemäß § 15 BImSchG (alt) des Staatlichen Umweltamtes Minden vom 05.09.1994, Az.: 50.045.00/94/0202.2 J/Up und
- die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG des Kreises Lippe vom 13.07.2009, Az.: 766.0015/08/02.02.2 zugrunde.

Die Genehmigungsbescheide gelten mit ihren Festsetzungen, Nebenbestimmungen und Auflagen weiter, sofern mit diesem Genehmigungsbescheid keine abweichenden oder anderslautenden Anforderungen oder Festsetzungen getroffen werden.

Dieser Genehmigungsbescheid erfasst die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, hier Material aus dem Kiesabbau, durch:

1. Die Verfüllung des vorhandenen Schlamm-/ Absatzbeckens mit tragfähigem Grobkies,
2. die Errichtung und den Betrieb einer Lagerfläche für Kies/ Schotter mit einer Fläche von $A = 3.086 \text{ m}^2$ durch die Verfüllung des v. g. Schlamm-/ Absatzbeckens mit tragfähigem Grobkies,
3. die Änderung des Verlaufs der vorhandenen Förderbänder,
4. die Standortverschiebung des vorhandenen Eimerkettenbaggers mit neuer Nutzung zur Aufnahme und weiteren Verwendung des angelieferten Rohkiesmaterials,
5. die Einhausung einzelner Anlagenteile (Rohkiesaufbereitung/ Klassieranlage und Kegeltrecher).

1. Standort

Gemeinde: 32689 Kalletal
Straße: Beutebrink
Gemarkung: Varenholz
Flur: 2
Flurstück: 10



2. Betriebszeiten

Brechanlage:	Montag bis Samstag	06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Verladung und Abtransport:	Montag bis Samstag	06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Verladung und Abtransport:	Montag bis Samstag	04.00 Uhr bis 22.00 Uhr an max. 30 d/a
Kies-/ Schotterlager:	Montag bis Samstag	06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3. Betriebseinheiten

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV den folgenden Umfang an Betriebseinheiten (BE):

- BE 1 Büro- und Betriebsgebäude Kieswerk
- BE 2 Trafostation Kieswerk
- BE 3 manuelle Lese- und Sortierstation
- BE 4 Rohkieshalde, ca. 24 m Ø, Körnung 0-32 mm
- BE 5 Rohkieshalde, ca. 14 m Ø, Körnung 8-16 mm
- BE 6 Rohkieshalde, ca. 16 m Ø, Körnung 8-16 mm
- BE 7 Rohkieshalde, ca. 24 m Ø, Körnung 2-8 mm
- BE 8 Rohkieshalde, ca. 20 m Ø, Körnung 0-2 mm
- BE 9 Rohkieshalde, ca. 16 m Ø, Körnung 0-2 mm
- BE 10 bis BE 12 Anlagenteile des Betonwerkes (nicht Bestandteil dieser Genehmigung)
- BE 13 Eimerkettenschwimmbagger inkl. Vorbrecher und Siebtechnik
- BE 14 Trafostation Kieswerk
 - Lagerfläche für Kies/ Schotter, A = 3.086 m² (NEU)
 - Aufbereitungs-/ Klassieranlage (Bestandsanlage mit Einhausung – NEU)
 - Kegelbrecher (Bestandsanlage mit Einhausung – NEU)

Hinweis:

Die Örtlichkeit der Lagerflächen ergibt sich aus den Lageplänen der Antragsunterlagen.

4. Lagerkapazitäten/ Durchsatzkapazitäten

4.1	Durchsatzleistung Brecheranlage	30 t/h
4.2	Durchsatzleistung Klassieranlage:	120 t/h
4.3	Rohkieshalde (BE 4), Körnung 0-32 mm	2.036 t
4.4	Rohkieshalde (BE 5), Körnung 8-16 mm	408 t
4.5	Rohkieshalde (BE 6), Körnung 8-16 mm	603 t
4.6	Rohkieshalde (BE 7), Körnung 2-8 mm	2.036 t
4.7	Rohkieshalde (BE 8), Körnung 0-2 mm	1.178 t
4.8	Rohkieshalde (BE 9), Körnung 0-2 mm	603 t
4.9	Lager Kies/ Schotter (NEU)	3.086 m ²

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

5. Einsatzstoffe

In der Anlage dürfen ausschließlich das Rohkiesmaterial aus der Abgrabung Stemmen und Restmengen aus der Abgrabung Varenholz verarbeitet werden. Eine Verarbeitung von standortfremdem Sand und Kies oder sonstigen Einsatzstoffen ist nicht zulässig.

6. Eingesetzte Maschinen und GeräteEimerkettenschwimmbagger

Bestandsanlage

zugehörige Anlagentechnik: mit Backenbrecher und Siebtechnik

Aufbereitungs-/ Klassieranlage

Bestandsanlage mit neuer Einhausung (Kreisschwing- Siebmaschine)

Einhausung: verzinkte Stahlrahmenkonstruktion, Stahlwellblech und Akustik-Stahl- Trapezprofil, 50 cm Freibord für den Hochwasserfall

Abmessungen: 16,38 m x 7,58 m



Kegelbrecher

Bestandsanlage mit neuer Einhausung

Einhausung: verzinkte Stahlrahmenkonstruktion, Stahlwellblech und Akustik-Stahl- Trapezprofil, 50 cm Freibord für den Hochwasserfall

Abmessungen: 4,70 m x 5,58 m

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

7. Planungsrecht

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, das im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal als „Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen – Abgrabung gem. § 5 Abs. 2 Ziffer 8 BauGB“ dargestellt ist.

Auf der Ebene der Regionalplanung für den Regierungsbezirk Detmold "Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld" wird der Bereich als Abgrabungsfläche ausgewiesen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal erfolgte nachrichtlich auf der Grundlage des Regionalplanes und entspricht somit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Das Grundstück liegt innerhalb eines Gebiets, das nach § 35 BauGB (Außenbereich) beurteilt wird. Als Genehmigungsgrundlage wurde hier § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB herangezogen.

Weiterhin wird an dieser Stelle auf die Ausführungen der Bezirksregierung Detmold zu der Außenbereichsprivilegierung des Kieswerks verwiesen (s. Seite 85 und 86 des Planfeststellungsbeschlusses „Herstellung eines Gewässers in Folge der Abgrabung von Sand und Kies in Kalletal, Gemarkung Stemmen“ der Bezirksregierung Detmold vom 14.08.2019, Az.: 54.01.14.66-001).

„Das bestehende Kieswerk im Außenbereich in der Gemarkung Varenholz ist bis dato bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert, weil es einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb, der Abgrabung in Varenholz, dient.

Das Unternehmen der Vorhabenträgerin erfüllt die Merkmale eines Betriebes. Dieser Betrieb ist auch ortsgebunden. Der Begriff der Ortsgebundenheit ist erfüllt, „wenn das betroffenen Gewerbe unmittelbar nach seinem Gegenstand und seinem Wesen ... an der fraglichen Stelle betrieben werden kann, weil ein Betrieb dieser Art, wenn er nicht seinen Zweck verfehlen soll, auf die geographische oder geologische Eigenart dieser Stelle angewiesen ist (Verweis auf BVerwG, Urteil vom 05. Juli 1974 – IV C 76.71 -, juris). Der

Betrieb muss damit mit dem in Aussicht genommenen Standort stehen oder fallen. Das gilt durch die Festsetzung im Regionalplan für den unmittelbaren Kiesabbau.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ein Vorhaben dient einem ortsgebundenen Betrieb, wenn es dem Betrieb zu- oder untergeordnet ist und darüber hinaus angenommen werden kann, dass ein vernünftiger Unternehmer – auch und gerade unter Berücksichtigung größtmöglicher Schonung des Außenbereichs – das Vorhaben etwa mit gleichem Verwendungszweck und etwa mit gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde (Verweis auf BVerwG, Urteil vom 07. Mai 1976 – IV C 43.74 -, juris). Mit dem Tatbestandsmerkmal dienen wird die Beziehung zwischen dem Betrieb und dem Vorhaben bewertet, um einen Missbrauch der Privilegierung zu verhindern. Vor diesem Hintergrund wurde vom Kreis Lippe die Genehmigung für das bestehende Kieswerk erteilt.

An dieser Privilegierung ändert sich nicht dadurch etwas, dass das neue Abbaugelände in der Gemarkung Stemmen und nicht unmittelbar angrenzend liegt. Es besteht weiterhin ein räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen der geplanten Abgrabung in Stemmen und dem Kieswerk in Varenholz, wo das abgebaute Material aufbereitet werden soll. Eine Verarbeitung von standortfremden Kies findet nicht statt.“

Die Gemeinde Kalletal und die Stabsstelle Planung des Kreises Lippe haben das Vorhaben geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Planung geäußert.

Die Gemeinde Kalletal hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

1. die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018 für
 - 1.1 die Verfüllung des vorhandenen Schlamm-/ Absatzbeckens mit tragfähigem Grobkies
 - 1.2 die Errichtung einer Lagerfläche für Kies/ Schotter mit einer Fläche von A = 3.086 m² durch die Verfüllung des v. g. Schlamm-/ Absetzbeckens mit tragfähigem Grobkies
 - 1.3 die Änderung des Verlaufs der vorhandenen Förderbänder
 - 1.4 die Standortverschiebung des vorhandenen Eimerkettenbaggers mit neuer Nutzung zur Aufnahme und weiteren Verwendung des angelieferten Rohkiesmaterials
 - 1.5 die Einhausung einzelner Anlagenteile (Rohkiesaufbereitung/ Klassieranlage und Kegelbrecher.

2. Die Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG, nach Maßgabe der nachgereichten Antragsunterlagen vom 11.02.2020, für das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen (Einhausungen einzelner Anlagenteile) in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Hinweis

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

I.	TENOR	1
II.	ANLAGENDATEN	9
III.	ANTRAGSUNTERLAGEN	10
IV.	NEBENBESTIMMUNGEN	16
V.	BEGRÜNDUNG	34
VI.	VERWALTUNGSGEBÜHR	108
VII.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	108
VIII.	VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN	110
IX.	ANLAGEN.....	113

II. ANLAGENDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit Ausführung der mit diesem Genehmigungsbescheid erfassten Änderungen die folgende Auslegung:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Änderung Lagerflächen

Lagerfläche für Kies/ Schotter, A = 3.086 m² (NEU)

Maschinen und Geräte

Eimerkettenschwimmbagger

Bestandsanlage

zugehörige Anlagentechnik: mit Backenbrecher und Siebtechnik

Aufbereitungs-/ Klassieranlage

Bestandsanlage mit neuer Einhausung (Kreisschwing- Siebmaschine)

Einhausung: verzinkte Stahlrahmenkonstruktion, Stahlwellblech und Akustik-Stahl- Trapezprofil, 50 cm Freibord für den Hochwasserfall

Abmessungen: 16,38 m x 7,58 m

Kegelbrecher

Bestandsanlage mit neuer Einhausung

Einhausung: verzinkte Stahlrahmenkonstruktion, Stahlwellblech und Akustik-Stahl- Trapezprofil, 50 cm Freibord für den Hochwasserfall

Abmessungen: 4,70 m x 5,58 m

III. ANTRAGSUNTERLAGEN

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

Nr.	Antragsunterlagen	Seitenanzahl
	Antrag gem. § 16 BImSchG	-
	<u>Ordner 1</u>	-
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis (Kapitelübersicht)	1
	Inhaltsverzeichnis (mit Seitenanzahl)	4
1.	<u>Punkt 1 - Anschreiben mit Beschreibung der Maßnahme</u>	1
1.1	Allgemeine Angaben zum geplanten Vorhaben	3
1.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung mit vertiefender Darstellung der Standort- und Betriebsalternativen (aus Antrag gem. § 68 WHG, Stemmen), vom 25.09.2017, Dipl.-Ing. Rainer Brokmann, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford	18
1.2.1	Anlage 1 - Übersichtsplan	1
2.	<u>Punkt 2 - Antragsformular</u>	1
2.2	Antrag gem. Formular 1 Blatt 1 + 2	2
2.2.1	Übersicht Genehmigungsbestand der gesamten Anlage, Formular 1 Blatt 3 (ohne Angaben)	1
2.2	Antrag auf Durchführung des Verfahrens als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	1
2.3	Architektenvollmacht	1
3.	<u>Punkt 3 - Lagepläne</u>	1
3.1	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte NRW, M 1: 1.000	1
3.2	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte NRW, M 1: 2.000	1
3.3	Deutsche Grundkarte, M 1:5.000	1
3.4	Übersichtskarte, M 1: 25.000	1
3.5	Luftbild	1
3.6	Lageplan, M 1:500	1
4.	<u>Punkt 4 - Bauvorlagen</u>	1
4.1	Bauantragsformular	2
4.2	Baubeschreibung	5
4.3	Statistik der Baugenehmigungen	3
4.4	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2
4.5	Arbeitsablaufplan	2
4.6	Betriebszeiten	1



4.7	Berechnung der Nutzflächen	1
4.8	Berechnung des umbauten Raumes und der Baukosten	1
4.9	Nachweis der Abstandsflächen nach § 6 BauO NRW	2
4.10	Kostenschätzung (nach DIN 276)	6
4.11	Bestandsfotos	5
4.12	Lageplan mit Darstellung der Abstandsflächen, M 1: 500	1
4.13	Grundriss – Ebene 2, M 1: 50	1
4.14	Schnitt A-A und Schnitt B-B, M 1: 75	1
4.15	Südsicht, M 1: 75	1
4.16	Nordansicht, M 1: 75	1
4.17	West- und Ostansicht, M 1: 75	1
5.	<u>Punkt 5 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung / technische Datenblätter</u>	1
5.1 – 5.9	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	8
5.9.1	Arbeitsplatzbeschreibung des vorh. Eimerkettenbaggers	1
5.10	Systemzeichnung - Eimerkettenschwimmbagger – BE 13, M 1: 50	1
5.11	Systemzeichnung – Sektionsbaggerungsprinzip – BE 13	1
5.12	Fotoabbildungen - Schwimmbandsystem	3
5.13	Technische Daten Doppelkniehebel-Brecher, Weserhütte	30
5.14	Technische Daten – Kreisschwingsieb, Siebtechnik GmbH	3
6.	<u>Punkt 6 – Formulare 2 - 6</u>	1
6.1	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2, Seite 1 - 3	3
6.2	Technische Daten, Formular 3, Blatt 1 + 2	26
6.3	Betriebsablauf und Emissionen (Luft), Formular 4, Blatt 1	7
6.4	Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser), Formular 4, Blatt 2 (keine Angaben)	1
6.5	Verwertung / Beseitigung von Abfällen, Formular 4, Blatt 3 (keine Angaben)	2
6.6	Quellenverzeichnis (Luft), Formular 5	1
6.7	Abgasreinigung, Formular 6, Blatt 1 (keine Angaben)	1
6.8	Abwasserreinigung/-behandlung, Formular 6, Blatt 2 (keine Angaben)	1
7.	<u>Punkt 7 – Angaben zur Abwasserwirtschaft/ Niederschlagswasser</u>	1
7.1	Beschreibung der Entwässerungssituation	2
7.2	Niederschlagsentwässerung, Formular 7	1
7.3	Angaben zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, Blatt 1 + 2 (keine Angaben)	2

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



7.4	Fass- und Gebindelager zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, Blatt 3 (keine Angaben).	1
7.5	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2 (keine Angaben)	1
7.6	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe, Formular 8.3 (keine Angaben)	2
7.7	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen), Formular 8.4 (keine Angaben)	1
7.8	Rohrleitungsangaben zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5 (keine Angaben)	2
7.9	Lageplan, M 1: 500	1
7.10	Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für bauliche oder sonstige Maßnahmen (innerhalb eines Überschwemmungsgebietes nach §§ 78/ 78a WHG i. V. m. § 84 LWG) (Antragsformular)	2
7.10.1	Auskunft zur hochwasserangepassten Bauausführung	3
7.10.2	Erläuterungsbericht	3
7.10.3	Übersichtskarte mit Überschwemmungsgebiet, M 1: 5.000	1
7.10.4	Lageplan mit Darstellung des Überschwemmungsgebiets, M 1: 500	1
7.10.5	Grundriss – Ebene 2, M 1: 50	1
7.10.6	Schnitt A-A und Schnitt B-B, M 1: 75	1
7.10.7	Südansicht, M 1: 75	1
7.10.8	Nordansicht, M 1: 75	1
7.10.9	West- und Ostansicht, M 1: 75	1
7.10.10	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte NRW, M 1: 2.000	1
8.	<u>Punkt 8 - Emissionen und Umweltauswirkungen</u>	1
8.1	Emissionen und Immissionen	1
8.2	Umweltauswirkungen	
8.3	Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erschließung eines neuen Kiesabbaugebietes in der Gemarkung Stemmen für das Kieswerk der H. Eggersmann GmbH & Co. KG in Kalletal-Varenholz, Revision 3, Planungsstand Januar 2017, TÜV-Auftrags-Nr.: 8000 706 629 / 316SST029, vom 10.01.2017, Peter Döding, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Büro Bielefeld, Böttcherstraße 11, 33609 Bielefeld (23 Seiten Textteil, 20 Seiten Anhänge)	43
8.4 (Nachtrag)	Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erschließung eines neuen Kiesabbaugebietes in der Gemarkung Stemmen für das Kieswerk der H. Eggersmann GmbH & Co. KG in Kalletal-Varenholz, Revision 3 vom 10.01.2017, TÜV-Auftrags-Nr.: 8000 706 629 / 316SST029, hier: Ergänzende Ausführungen zu den Fragen / Anmerkungen des Kreises Lippe, vom 29.03.2018, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Büro Bielefeld, Böttcherstraße 11, 33609 Bielefeld	7

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



8.5 (Nachtrag)	Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erschließung eines neuen Kiesabbaugebietes in der Gemarkung Stemmen für das Kieswerk der H. Eggersmann GmbH & Co. KG in Kalletal-Varenholz, Revision 3, Planungsstand Januar 2017, Az.: 8000 706 629 / 316SST029, hier: Einhausung der Brech- und Klassieranlagen, vom 27.08.2019, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Büro Bielefeld, Böttcherstraße 11, 33609 Bielefeld	8
8.6 (Nachtrag)	Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erschließung eines neuen Kiesabbaugebietes in der Gemarkung Stemmen für das Kieswerk der H. Eggersmann GmbH & Co. KG in Kalletal-Varenholz, Einhausung der Brech- und Klassieranlagen, Stellungnahme mit dem Az.: 8000 706 629 / 316SST029 vom 27.08.2019, hier: geänderte Anforderungen aufgrund von Hochwasserschutzmaßnahmen, vom 04.02.2020, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Büro Bielefeld, Böttcherstraße 11, 33609 Bielefeld	2
9.	<u>Punkt 9 – Naturschutz und Landschaftspflege</u>	1
9.1	CD – Teil II – Antrag gem. § 68 WHG auf Änderung der Rekultivierungsplanung in der Gemarkung Varenholz, Flur 2 – Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford (siehe Ordner 2)	1
	Kurzbeschreibung	1
9.2	Antragstellung nach § 16 BImSchG – Erweiterung einer Anlage zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem Gestein, Umweltgutachten, 1. Nachtrag, vom 10.10.2019, Dipl.-Ing. Rainer Brokmann, Dipl.-Geogr. Florian Gehler, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford	30
9.3	Nachtrag / Verpflichtungserklärung – Kompensationsflächen vom 11.02.2020, H. Eggersmann GmbH & Co. KG, Gemarkung Varenholz, Flur 6, Flurstücke 3 und 5	1
9.4	Grundbuchauszug, Amtsgericht Lemgo, Grundbuch von Kalletal, Blatt 3639	8
9.5	Katasterauszug, Gemarkung Varenholz, Siek Flur 6, Flurstücke 3 und 5	1
9.6	Einverständniserklärung – Einbeziehung von Flurstücken in das Naturschutzgebiet Aberg / Herrengaben, vom 11.02.2020, H. Eggersmann GmbH & Co. KG	1
9.7	Nachweis der Flächenverfügbarkeit für die Grundstücke Gemarkung Varenholz, Siek, Flur 6, Flurstücke 3 und 5, vom 11.02.2020, H. Eggersmann GmbH & Co. KG	1
Nachtrag	E-Mail-Nachricht vom 04.11.2020 zur Festlegung der Farbgestaltung der Einhausung der Rohkiesaufbereitung/ Klassieranlage und des Kegelbrechers (Variante 1)	2
10.	<u>Punkt 10 – Brandschutz</u>	1
10.1	Angaben zum Brandschutz	2
	Durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe geprüfte und genehmigte Brandschutzunterlagen (Angaben zum Brandschutz)	

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



11.	<u>Punkt 11 – Antrag gem. § 68 WHG auf Änderung der Rekultivierungsplanung in der Gemarkung Varenholz, Flur 2, 1. Nachtrag / Anlagen</u>	1
11.1	Antrag gem. § 68 WHG auf Änderung der Rekultivierungsplanung in der Gemarkung Varenholz, Flur 2, Erläuterungsbericht, 1. Nachtrag, Projekt-nummer: 3682, vom 26.02.2019, Dipl.-Ing. Rainer Brokmann, Dipl.-Geogr. Florian Gehler, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford	48
	Anhang 1: Geotechnisches Gutachten zur Standsicherheit des Dammes zwischen See 2 und See 3 in der Gemarkung Varenholz, Flur 2, als Bestandteil der Antragsunterlagen für die Änderung der Rekultivierungsplanung in Varenholz, vom 01.02.2019, Prof. Dr. Lutz Müller Geotechnik Consult, Mindener Str. 44, 32257 Bünde	53
12.	<u>Punkt 12 – Anlagen / Sonstiges</u>	1
12.1-12.4	Genehmigungsbescheid für die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein, hier Material aus dem Kiesabbau am Standort der Brecheranlage gem. § 16 BImSchG vom 13.07.2009, Az.: 766.0015/08/02.02.2, des Kreises Lippe	14
	<u>Ordner 2 – Antrag gem. § 68 WHG</u>	-
Teil A	Deckblatt und Verzeichnis der beigefügten Unterlagen	2
Teil B	Antrag gem. § 68 WHG auf Änderung der Rekultivierungsplanung in der Gemarkung Varenholz, Flur 2, Erläuterungsbericht, vom 25.09.2017, Dipl.-Geogr. Florian Gehler, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford	41
Teil C	Anlage 1, Übersichtsplan, M 1: 20.000	1
	Anlage 2, Lageplan, M 1: 3.000	1
	Anlage 3, Flurkarte, M 1: 5.000	1
	Anlage 4, Rekultivierungsplan, M 1: 2.000	1
	Anlage 5, Externe Kompensation, M 1: 1.000	1
	Anlage 6, Genehmigter Rekultivierungsplan, M 1: 2.000	1
Teil D	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer (nur nachrichtlich aufgeführt)	-
Teil E	Antrag gem. § 68 WHG auf Genehmigung einer Kiesabgrabung in der Gemarkung Stemmen, Flur 5, Artenschutzbeitrag, vom 24.04.2017, Dipl.-Geogr. Florian Gehler, Cand. M. Eng. Timm Strasser, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford	70
	Avifaunistische Untersuchung zum geplanten Kiesabbau in Stemmen, vom August 2007, Staatl. Biol. Jörg Hadasch, Dipl. Biol. Martin Starrach, Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung Hadasch – Meier – Starrach GbR, Laarer Str. 318, 32051 Herford	31
	Aktualisierung der avifaunistischen Untersuchung sowie Untersuchung der Libellen und Fledermäuse zum geplanten Kiesabbau, Gemarkung Stemmen, Flur 5, vom Oktober 2013, Dipl.-Biol. Dorothee Gößling,	39

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



	Jörg Hadasch, Dipl.-Biol. Martin Starrach, Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung Hadasch – Meier – Starrach GbR, Laarer Str. 318, 32051 Herford	
	Hydrogeologisches Gutachten zur Bewertung von Kiesabbauvorhaben – I. Neuerschließung einer Abgrabung in der Gemarkung – II. Erweiterung der bestehenden Nassabgrabung in der Gemarkung Varenholz, vom 18.01.2017, Dipl.-Geol. Frank Schmidt, Dipl.-Ing. Viola Redecker, Dipl.-Ing. Erna Semke, Schmidt und Partner GmbH, Beratende Hydrogeologen BDG, Beratende Ingenieure VBI, Osningstraße 75, 33605 Bielefeld	75
	Geplanter Kiesabbau Stemmen, Antrag der H. Eggersmann GmbH & Co. KG gem. § 68 WHG auf Herstellung eines Gewässers im Zuge des geplanten Sand- und Kiesabbaus, Gemarkung Stemmen, Flur 5 - Hydraulisches Gutachten, Erläuterungsbericht, vom 04.05.2017, Norbert Weinert, Heinrich Wiebe, Sönnichsen & Partner, Ingenieure für Wasserbau – Wasserwirtschaft, Schwarzer Weg 8, 32423 Minden	62
	Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erschließung eines neuen Kiesabbaugebietes in der Gemarkung Stemmen für das Kieswerk der H. Eggersmann GmbH & Co. KG in Kalletal-Varenholz, Revision 3, Planungsstand Januar 2017, TÜV-Auftrags-Nr.: 8000 706 629 / 316SST029, vom 10.01.2017, Peter Döding, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Büro Bielefeld, Böttcherstraße 11, 33609 Bielefeld (23 Seiten Textteil, 20 Seiten Anhänge)	43
	Fischereifachliche Stellungnahme zu den Auswirkungen weserangebundener Baggerseen der Firma Eggersmann in Varenholz und Stemmen auf die Fischfauna der Weser, vom 18.07.2016, Dr. Dipl.-Biologe Hartmut Späh, Rudower Straße 3, 33619 Bielefeld	8
	Naturschutzfachliche Konzeptplanung zur Rekultivierung / Herrichtung des Abgrabungskomplexes Varenholz, Erläuterungsbericht, vom März 2017, Dipl.-Ing. Bernd Schackers, Dipl.-Ing. Klaus Leifels, M. Sc. Julia Winter, UIH Ingenieur- und Planungsbüro, Neue Straße 26, 37671 Höxter	21

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

IV. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

A) Bedingungen

1.1 Auflösende Bedingung

Diese Genehmigung verliert ihre Wirksamkeit hinsichtlich des genehmigten Betriebes der immissionsschutzrechtlichen Anlage zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein (hier Kieswerk zur Behandlung des Materials aus dem Kiesabbau) mit Fristablauf der zugelassenen Abgrabung von Sand und Kies durch Planänderungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 14.08.2019 zum Planfeststellungsbeschluss vom 19.06.1998 i. d. F. vom 27.04.2009 für die Änderung der genehmigten Rekultivierung im bestehenden Abbaugelände in Kalletal, Gemarkung Varenholz sowie durch Planfeststellungsbeschluss „Herstellung eines Gewässers in Folge der Abgrabung von Sand und Kies in Kalletal, Gemarkung Stemmen“ der Bezirksregierung Detmold vom 14.08.2019 i. V. m. ggf. weiteren Nachtrags-Planfeststellungsbeschlüssen (z. B. Verlängerung der Befristung) bzgl. genehmigter Abgrabungsgebiete/ Auskiesungsabschnitte.

1.2 Vor Baubeginn der hier gegenständlichen Änderungen und der Einhausungen der Aufbereitungs-/ Klassieranlage und des Kegelbrechers ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zu Gunsten des Kreisverwaltung Lippe über 13.868,00 Euro für die Sicherung des Rückbaus der Einhausungen der v. g. Anlagenteile nach Aufgabe der Nutzung, vorzulegen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

1.3 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft mit dem Betrieb der nach diesem Genehmigungsbescheid geänderten Anlage begonnen worden ist.

Anmerkung

Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.



B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde (FG 702) des Kreises Lippe

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich mitzuteilen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 1.2 Die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.
- 1.3 Während des Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, so dass es jederzeit im Rahmen der Anlagenüberwachung an der Anlage eingesehen werden kann. Folgende Eintragungen sind mind. vorzunehmen:
 - Inbetriebnahme
 - besondere Vorkommnisse, z. B. Betriebsstörungen einschl. der möglichen Ursachen und Beschreibung der erfolgten Abhilfemaßnahmen
 - Instandsetzungsarbeiten
 - Wartungsarbeiten.

2. Luftreinhaltung - Minimierung von Staubemissionen

- 2.1 Zur Vermeidung von belästigenden Staubemissionen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Bei Windgeschwindigkeiten, die zu Verwehungen führen können, sind Beladevorgänge von Fahrzeugen bzw. das Brechen und Sieben einzustellen, wenn die Verwehungen zu Staubablagerungen außerhalb des Betriebsgeländes führen können (Nr. 5.2.3.2 TA Luft).
 - Die befestigten Betriebsflächen einschließlich der Verkehrswege sind mittels Saug-/Kehrmaschine oder in sonstiger Weise nach Bedarf zu reinigen. Besonders starke Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen (Nr. 5.2.3.3 TA Luft).



- Unbefestigte Bereiche sind unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse feucht zu halten.
 - Bei der Errichtung und/ oder Abbau der Lagerhalden ist das Schüttgut unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse feucht zu halten, insbesondere bei Umschlag von Roh- und Fertigmateriale.
 - Das gebrochene und/ oder gesiebte Material mit Feinanteil ist unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse feucht zu halten.
 - Die Abwurfhöhen (Radlader/ Förderbänder) sind auf ein Minimum zu reduzieren. Zusätzlich ist unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse eine Wasserberieselung vorzunehmen (Nr. 5.2.3.2 TA Luft).
- 2.2 Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Durchführung der unter Nr. 2.1 aufgeführten Maßnahmen sind die hierfür notwendigen Wasserleitungen mit Wasserberieselungseinrichtungen zu installieren und funktionstüchtig zu halten.
- 2.3 Der Anlagenbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn die v. g. Wasserberieselungsanlagen funktionstüchtig sind.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3. Begrenzung von Lärmimmissionen

- 3.1 Die Anlage zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein (hier Material aus dem Kiesabbau) einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen darf schalltechnisch nur so errichtet, genutzt und betrieben werden, dass die
- der „Schalltechnischen Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erschließung eines neuen Kiesabbaugebietes in der Gemarkung Stemmen für das Kieswerk der H. Eggersmann GmbH & Co. KG in Kalletal- Varenholz; Revision 3, Planungsstand Januar 2017“ der Fa. TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Büro Bielefeld, Böttcherstraße 11, 33609 Bielefeld, TÜV-Auftrags-Nr.: 8000 706 629 / 316SST029, Az.: TNUC-SST-BI / Dd vom 10.01.2017,
 - den ergänzenden Ausführungen zu den Fragen / Anmerkungen des Kreises Lippe der Fa. TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Büro Bielefeld, Böttcherstraße 11, 33609 Bielefeld, TÜV-Auftrags-Nr.: 8000 665 446 / 318SST009, vom 29.03.2018,
 - den ergänzenden Ausführungen zur Einhausung der Brech- und Klassieranlagen der Fa. TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Büro Bielefeld, Böttcherstraße 11, 33609 Bielefeld, TÜV-Auftrags-Nr.: 8000 668 749/ 319SST005-02, vom 27.08.2019,



- den ergänzenden Ausführungen zu den geänderten Ausführungen aufgrund von Hochwasserschutzmaßnahmen der Fa. TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Büro Bielefeld, Böttcherstraße 11, 33609 Bielefeld, TÜV-Auftrags-Nr.: 8000 668 749/ 319SST005-03, vom 04.02.2020

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

zugrunde liegenden Annahmen, Basisdaten und Berechnungsergebnisse eingehalten werden.

- 3.2 Die Anlage zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen (hier Material aus dem Kiesabbau) sind schalltechnisch so zu betreiben, dass die von den Anlagen verursachten Geräuschimmissionen, einschließlich aller dazugehörenden Einrichtungen – auch unter Berücksichtigung des betriebsbezogenen Fahrverkehrs und der Be- und Entladetätigkeiten – an den genannten Immissionsorten folgende Beurteilungspegel nicht überschreiten (gemessen 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters, des vom Lärm am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (DIN 4109) der nächstgelegenen Wohnhäuser):

Phase 1 (mit Einhausungen)

Immissionsort (IO)	Immissionsrichtwert (IRW)		Beurteilungspegel ($L_{r,T}$)	
	IRW _T [dB(A)]	IRW _N [dB(A)]	L _{r,T} [dB(A)]	L _{r,N} [dB(A)]
IO1 – Zur Veltheimer Fähre 97	60	45	51,0	35,0
IO2 – Beutebrink 6	60	45	45,0	36,0
IO3 – Beutebrink 6b	60	45	45,0	36,0
IO 4 – Varenholzer Straße 53	60	45	42,0	33,0
IO 5a – Schule	55	40	49,0	38,0
IO 5b – Schloßinternat	55	40	46,0	36,0
IO 6 – Driftenstraße 64	60	45	47,0	28,0
IO 7 – Driftenstraße 71	60	45	50,0	26,0
IO 8 – Driftenstraße 74	60	45	45,0	23,0
IO 9 – Ravensberger Straße 285	60	45	46,0	22,0

IO 10 – Seeweg 1	55	40	42,0	33,0
IO 11 – (Pflegezentrum) – Varenholzer Straße 14	55	40	45,0	34,0

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Phase 2 (mit Einhausungen)

Immissionsort (IO)	Immissionsrichtwert (IRW)		Beurteilungspegel (L _{r,T})	
	IRW _T [dB(A)]	IRW _N [dB(A)]	L _{r,T} [dB(A)]	L _{r,N} [dB(A)]
IO1 – Zur Veltheimer Fähre 97	60	45	49,0	35,0
IO2 – Beutebrink 6	60	45	45,0	36,0
IO3 – Beutebrink 6b	60	45	45,0	36,0
IO 4 – Varenholzer Straße 53	60	45	42,0	33,0
IO 5a – Schule	55	40	49,0	38,0
IO 5b – Schloßinternat	55	40	46,0	36,0
IO 6 – Driftenstraße 64	60	45	47,0	28,0
IO 7 – Driftenstraße 71	60	45	50,0	26,0
IO 8 – Driftenstraße 74	60	45	45,0	23,0
IO 9 – Ravensberger Straße 285	60	45	46,0	22,0
IO 10 – Seeweg 1	55	40	42,0	33,0
IO 11 – (Pflegezentrum) – Varenholzer Straße 14	55	40	45,0	34,0

3.3 Zur Einhaltung der resultierenden Beurteilungspegel sind die in der „Schalltechnischen Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erschließung eines neuen Kiesabbaugebietes in der Gemarkung Stemmen für das Kieswerk der H. Eggersmann GmbH & Co. KG in Kalletal- Varenholz; Revision 3, Planungsstand Januar 2017“ der Fa. TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Büro Bielefeld, Böttcherstraße 11, 33609 Bielefeld, TÜV-Auftrags-Nr.: 8000 706 629 / 316SST029,

Az.: TNUC-SST-BI / Dd vom 10.01.2017 angesetzten Schalleistungspegel und Einsatzzeiten der eingesetzten Maschinen/ Fahrzeuge einzuhalten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Sollten die berücksichtigten Betriebsabläufe auf dem Betriebsgelände verändert und/ oder die berücksichtigten Eingangsdaten verändert, erhöht oder ausgeweitet werden, so wird eine schalltechnische Ergänzung notwendig.
- Die eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge dürfen maximal die unter Punkt 8 der v. g. „Schalltechnischen Untersuchung“ aufgeführten Schalleistungspegel aufweisen. Sollten Maschinen mit einem höheren Schalleistungspegel berücksichtigte werden, werden ergänzende schalltechnische Betrachtungen erforderlich.

3.4 Zur Einhaltung der resultierenden Beurteilungspegel sind die in den ergänzenden Ausführungen zur Einhausung der Brech- und Klassieranlagen der Fa. TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Büro Bielefeld, Böttcherstraße 11, 33609 Bielefeld, TÜV-Auftrags-Nr.: 8000 668 749/ 319SST005-02, vom 27.08.2019 aufgeführten Schalldämm-Maße R'_{w} für die Konstruktion der Einhausungen und der Außenbauteile der Einhausungen (Tabelle 1) einzuhalten:

Kegelbrecher: absorbierende Stahl-Kassettenwände,
Außenblech geschlossen, Innenblech gelocht,
dazwischen Mineralfaserdämmung für die Schallabsorption,
Schalldämm-Maß $R'_{w} = 36$ dB

Klassieranlagen: Stahltrapezblech, Dicke $d \geq 0,88$ mm,
Schalldämm-Maß $R'_{w} = 24$ dB

3.5 Auf Anforderung der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist durch messtechnische Ermittlung und Bewertung einer nach § 29b des BImSchG bekanntgegebenen Messstelle der Nachweis zu führen, dass die in der Auflage 3.2 festgelegten Immissionsbegrenzungen eingehalten werden. Eine Ausfertigung des schalltechnischen Nachweises ist dem Kreis Lippe innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Abnahmemessung zu übersenden.

3.6 Die Messplanung ist zuvor mit der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen.

3.7 Mit der Messung darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.

3.8 Sofern bei den Ermittlungen Überschreitungen der Immissionsbegrenzungen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit dem Sachverständigen innerhalb von vier



Wochen technische Maßnahmen zur Minimierung der Lärmimmissionen durchzuführen. Die Ermittlungen sind zu wiederholen. Der Ergebnisbericht ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3.9 Die Werktage mit Verladung und Abtransport in der Zeit von 04.00 Uhr bis 22.00 Uhr sind in einem Betriebstagebuch oder elektronisch in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auf Anforderung zur Einsichtnahme auszuhändigen.

3.10 Maschinen und Geräte etc. sind schwingungsarm und vom Baukörper entkoppelt aufzustellen bzw. anzubringen. Tonhaltige Anlagen entsprechen nicht dem Stand der Technik und sind daher nicht zulässig. (§ 22 BImSchG)

3.11 Sollte das Betriebsgelände in irgendeiner Form beleuchtet werden, sind die Anforderungen des Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 vom 11.12.2014 zu Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung einzuhalten.

Hinweise

- Als Tagzeit gilt die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, als Nachtzeit die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Der Bezugszeitraum in der Nacht ist die lauteste Stunde.
- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (Nr. 6.1 A Lärm).
- Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

4. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

4.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

4.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungs genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der



Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- 4.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 4.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
- 4.6 Ein Wechsel des Betreibers ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52b BImSchG).

C) Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe (FG 630 Bauen)

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen sind dem Kreis Lippe, Fachgebiet 630 Bauen, Technische Bauaufsicht, jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 74 Abs. 9 und § 83 BauO NRW 2018).
- 1.2 Bis zum Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Angaben/ Nachweise einzureichen (§ 68 Abs. 1 BauO NRW 2018 i. V. m. § 8 BauPrüfVO):
 - Nachweis zur Standsicherheit, ggf. auch zum statisch konstruktiven Brandschutz.
- 1.3 Der Nachweis der Standsicherheit muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen nach § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein (§ 68 Abs. 1 BauO NRW 2018).



1.4 Gemäß § 74 Abs. 9 BauO NRW 2018 hat der Bauherr/ die Bauherrin den Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (siehe Anlage zum Bescheid). Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Angaben zu machen:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- Nennung des/der beauftragten Bauleiters/ Bauleiterin mit Angabe der Qualifikation durch den Bauherrn (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018)
- Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018)
oder
- Nennung der Fachkräfte mit der erforderliche Sachkunde (§ 53 Abs. 2 BauO NRW 2018)

Hinweis: Bauarbeiten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe dürfen nur ausgeführt werden, wenn dabei genügend Fachkräfte mit der erforderlichen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken. Diese Personen sind zu benennen. Dabei ist das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu beachten.

- Schriftliche Erklärung des/ der beauftragten Sachverständigen, dass er/ sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist/ sind (§ 68 Abs.1 BauO NRW 2018)
 - für die Standsicherheit, ggf. auch für den statisch-konstruktiven Brandschutz (§ 87 Abs. 4 BauO NRW 2018).

1.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (siehe Anlage zum Bescheid) der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018):

- Bescheinigung eines/ einer beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung (§ 83 Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
 - für den Standsicherheitsnachweis.

1.6 Baustellen sind u. a. so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 BauO NRW 2018).

1.7 Das Vorhaben ist entsprechend den geprüften Bauvorlagen zu errichten. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW 2018). Sofern sich bei der Einmessung des Vorhabens Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.

1.8 Auf eine Bauzustandsbesichtigung der fertigen baulichen Anlage wird verzichtet (§ 84 Abs. 1 i. V. m § 83 Abs. 2 BauO NRW 2018).



2. Hinweise

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- 2.1 Das Vorhaben wird bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe unter folgendem Aktenzeichen geführt: 63.59.KA.52/19-0.
- 2.2 Werden die Unterlagen der Nebenbestimmung Nr. 1.2 nicht mit der Anzeige über den Ausführungsbeginn / bis zum genannten Datum des Baubeginns einreicht, werden diese gebührenpflichtig nachgefordert; bei fehlenden technischen Nachweisen kann auch die Stilllegung der Bauarbeiten erfolgen. Gleiches gilt für die Angaben der Nebenbestimmung Nr. 1.4. Siehe hierzu auch beigefügtes Merkblatt „Was muss ich bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen beachten“ (siehe Anlage zum Bescheid).
- 2.3 Diese Genehmigung ist einschließlich der genehmigten Bauzeichnungen für die Ausführung bindend; alle Maße und Vorgaben sind einzuhalten. Sollten sich während der Bauausführung Änderungen ergeben, ist hierfür vor Ausführung die entsprechende Genehmigung einzuholen.
Ungenehmigte Veränderungen und Abweichungen können zur Illegalität des gesamten Bauvorhabens führen!
- 2.4 Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 2.5 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von Ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- 2.6 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.
- 2.7 Nach § 16 Abs. 1 und 2 VermKatG NRW – Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 01.03.2005 – ist der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte verpflichtet, auf seine Kosten eine neu errichtete oder in ihren Außenmaßen veränderte bauliche Anlage einmessen zu lassen. Der Antrag auf Vermessung ist nach Fertigstellung der baulichen Anlage bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder beim Katasteramt des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32754 Detmold zu stellen.



3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Brandschutz der Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe (FG 630 Bauen)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- 3.1 Die Stellungnahme zum Brandschutz des Dipl.-Ing. Lutz Brakemeier vom 15.07.2019 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die Rahmenbedingungen aus der geprüften und genehmigten Stellungnahme sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).
- 3.2 Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Türen im Zuge von Rettungswegen müssen sich von innen ohne Hilfsmittel (Schlüssel) oder fremde Hilfe öffnen lassen, solange sich Personen im Gebäude befinden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 9 BauO NRW 2018 i. V. m. § 4 Abs. 4 ArbStättV). Die Wartungsgänge und Notleitern sind so anzuordnen, dass für jede Wartungsebene mind. ein Notausgang zur Verfügung steht.
- 3.3 Die Hinweisschilder für Rettungswege und Notausgänge sind mind. langnachleuchtend auszuführen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 7 BauO NRW 2018).
- 3.4 In der Arbeitsstätte sind Feuerlöscher nach DIN EN 3 mit mind. 9 Löschmitteleinheiten (LE) und Eignung für die Brandklassen A, B und C (z. B. Pulverlöscher) aufzuhängen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 7 und § 3 BauO NRW 2018).
Auf jeder Wartungsbühne ist mind. ein Feuerlöscher vorzuhalten.

4. Hinweise

- 4.1 Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um eine Maschinen- Einhausung. Das Gebäude dient nicht für den dauernden Aufenthalt, sondern wird nur zu Wartungs- und Kontrollzwecken betreten.

5. Hinweis der Gemeinde Kalletal zur Löschwasserversorgung

- 5.1 Die Löschwasserversorgung muss durch den Bauherrn sichergestellt werden. Die Löschwasserversorgung durch die Entnahme aus den in der unmittelbaren Umgebung liegenden Oberflächengewässern ist möglich.



D) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe (FG 701)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 1.1 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe über die **Leitstelle Lippe (24 Std.) Tel.: 05261-66600** zu melden. Der Betreiber hat unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.
- 1.2 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/ Flüssigkeiten ist auf dem Betriebsgelände und im Abbaugelände ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 1.3 Die Lagerung wassergefährdender Rest- und Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 1.4 Das Betriebspersonal ist auf den sicheren und ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend, mindestens jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 1.5 Der Betreiber oder eine von ihm beauftragte Person hat die gesamten AwSV- Anlagen arbeitstäglich zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen! Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung dieser Anlagen ist zu sorgen.

2. Hinweise

- 2.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie die Forderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. Technische Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS)) umzusetzen und einzuhalten.
- 2.2 Der damaligen Firma Eggersmann Kieswerke GmbH wurde mit Bescheid des Kreises Lippe vom 07.02.2001 (Az.:) die Erlaubnis erteilt, Grundwasser zur Kieswäsche aus dem Kiesteich zu entnehmen und das gebrauchte Betriebswasser wieder in denselben Kiesteich einzuleiten.

Diese Erlaubnis ist bis zum 31.01.2021 befristet. Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern benötigt, frühzeitig ein Antrag auf Verlängerung des Wasserrechtes bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe zu stellen ist.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3. Hinweise der Gemeinde Kalletal zur Abwasserbeseitigung, zur Gewässerunterhaltung und zur Zufahrt der Kläranlage der Gemeinde Kalletal

- 3.1 Das Grundstück liegt gemäß Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Kalletal im Außenbereich. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt derzeit über eine vorhandene abflusslose Grube (Kanal auf Rädern). Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben sind keine Änderungen bzw. Erweiterungen an der Entwässerungsanlage geplant. Die Genehmigung der Niederschlagswasserbeseitigung liegt in der Zuständigkeit des Kreises Lippe.

Anmerkungen der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe:

Mit Eingangsdatum vom 01.06.2017 ist seitens der Antragstellerin ein Erlaubnis-antrag für die Einleitung von vorgereinigtem, häuslichem Abwasser gem. §§ 8, 9 und 57 WHG und ein Genehmigungsantrag zur Bemessung, zur Gestaltung und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gem. § 58 LWG, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe eingegangen.

Nach Eintritt der Bestandskraft der hier gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, werden die v. g. Anträge seitens der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe hinsichtlich einer Erteilung der Erlaubnis bzw. der Genehmigung für eine neue Abwasserbehandlungsanlage (Kleinkläranlage) geprüft.

- 3.2 Die Zufahrt zum Gelände der Kläranlage (Kläranlage Varenholz- Stammen / Gemarkung Stammen / Flur 5 / Flurstück 43) muss jederzeit mittels Lkw und 3-Achser-Spülfahrzeug gewährleistet sein. Der Betrieb der Kläranlage darf durch den Anlagenbetrieb des Kieswerkes nicht erschwert werden.
- 3.3 Zahlreiche Ver- und Entsorgungsleitungen im Zufahrtsbereich von den Straßen Beutebrink / Eisberger Straße bis zur Kläranlage und die Ablaufleitung der Kläranlage in die Weser bei Weser-km-172,853, sind zwingend zu beachten/ zu sichern.



E) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen zum Hochwasserschutz der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.2 - Wasserwirtschaft

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1. Nebenbestimmungen

1.1 Der Genehmigungsinhaber hat der Genehmigungsbehörde alle beabsichtigten Veränderungen rechtlicher und technischer Art gegenüber des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Vorhabens und den Auswirkungen, die mit dieser Genehmigung zusammenhängen, zwei Monate vorher unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen anzuzeigen.
Hierzu gehört auch ein Übergang auf einen Rechtsnachfolger.

1.2 Im Hochwasserfall dürfen Arbeiten nur nach Abstimmung und mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 54.2) durchgeführt werden. Schwimfähige und wassergefährdende (Bau-) Stoffe sind zu entfernen und außerhalb der Überschwemmungsgebietes zu lagern.

1.3 Über die Hochwassergefahr hat sich der Genehmigungsinhaber und der mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte Unternehmer eigenständig zu informieren. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung betreibt mehrere gewässerkundliche Pegel, welche über das Internet oder telefonisch abgefragt werden können.

1.4 Die beantragte Kiesaufbereitungsanlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weser ist entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.

1.5 Nach Fertigstellung der Maßnahmen ist eine Abnahme gemäß § 93 LWG mit der Genehmigungsbehörde zu vereinbaren und durchzuführen.

1.6 Sämtliche Anlagen, Geräte und sonstige Einrichtungen sind nach Beendigung des Betriebes der Kiesaufbereitungsanlage zu beseitigen und die in Anspruch genommenen Flächen wieder ordnungsgemäß in Anlehnung an den ursprünglichen Zustand bzw. den Rekultivierungsplan herzustellen.

2. Hinweise

2.1 Nach § 78a WHG sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, neben der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, u. a. folgende Handlungen untersagt bzw. bedürfen einer Ausnahmegenehmigung:

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zu Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf den Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,



- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- 2.2 Im Hochwasserfall sind gem. § 78a Abs. 3 WHG sämtliche nicht hochwassersicher gelagerten Materialien aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
- 2.3 Nach § 103 Abs. 1 Nr. 17 WHG stellt die Nichtbeachtung der aufgeführten Bestimmungen des § 78a WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß Abs. 2 mit einem Bußgeld bis zu 50.000,- Euro geahndet werden kann.

F) Landschafts- und naturschutzrechtlicher Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Sämtliche zu genehmigenden Anlagen nebst aller dazugehörigen peripheren Einrichtungen sowie der Fundamente sind nach Abschluss der Abbautätigkeit in dem über die Planfeststellung der Bezirksregierung Detmold vom 14.08.2019 (Az.: 54.01.14.66-001) genehmigten Gewässers in Kalletal- Stammen zurückzubauen. Das Gelände ist danach so herzurichten, dass die hierfür nach dem geänderten Rekultivierungsplan für den Abgrabungsbereich in Kalletal- Varenholz festgesetzte Rekultivierung (siehe Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 14.08.2019, Az.: 54.01.14.66-002) durchgeführt werden kann.
- 1.2 Eine weitere Versiegelung/ Befestigung der Betriebsflächen im gesamten Anlagenbereich ist nicht zulässig.
- 1.3 Zur Minimierung der Staubeentwicklung sind in Trockenheitsphasen die Erschließungsflächen zu befeuchten.
- 1.4 Die Außenfassade der Einhausung ist in matten Farben, farblich abgestuft, von oben nach unten von hellgrau (vgl. RAL 7035) über hellgrün (vgl. RAL 6021) bis dunkelgrün (vgl. RAL 6011) zu gestalten.
- 1.5 Vor der Einhausung ist eine artenschutzrechtliche Überprüfung der Anlage gemäß § 44 BNatSchG hinsichtlich evtl. betroffener Tierarten (z. B. Schwalben) vorzunehmen.



- 1.6 Eine dauerhafte Außenbereichsbeleuchtung der Anlagen im Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ist nicht zulässig. Bei der Installation der Beleuchtung ist der Beleuchtungskegel der Lampen nach unten in einem maximalen Radius von 120° auszurichten.
- 1.7 Für das Eingriffsvorhaben werden als externe Kompensation (Ersatzmaßnahme) die Grundstücke Gemarkung Varenholz, Flur 6, Flurstücke 3 und 5 festgesetzt. Es ist eine extensive Beweidung mit Schafen durchzuführen. Dafür ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ein Bereich mit Gehölzaufwuchs am nördlichen Rand auszuzäunen. Ist eine solche Beweidung durch Erklärung des Antragstellers nicht zu realisieren, ist die extensive Grünlandnutzung ersatzweise durch eine jährliche Mulchmahd im August durchzuführen. Eine Düngung oder die Anwendung von Pestiziden oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Mit der Maßnahme ist in der ersten Vegetationsperiode nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu beginnen. Der Beginn ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe anzuzeigen.
- 1.8 Die Ersatzmaßnahme ist in der vorgegebenen Art und Weise bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Abnahme des vollständigen Rückbaus der in dieser Genehmigung benannten Anlagen sowie deren abschließender Herrichtung der Flächen zu unterhalten.
- 1.9 Die für die Kompensation vorgesehenen Grundstücke Gemarkung Varenholz, Flur 6, Flurstücke 3 und 5 grenzen unmittelbar an das Naturschutzgebiet Aberg/ Herrengaben an. Zur Einbeziehung der v. g. Flächen in das benachbarte Naturschutzgebiet ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe eine entsprechende Einverständniserklärung des Flächeneigentümers vorzulegen. (Diese Einverständniserklärung liegt bereits vor.)
- 1.10 Auf der Kompensationsfläche sind jagdliche Reviereinrichtungen jeglicher Art nicht zulässig. Hierzu zählen zum Beispiel Jagdhütten, Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze, Kanzeln, Schirme, Erdsitze etc., Salzlecken, Kirtungen, Suhlen, Wildäcker und andere Wildäsungsfläche, Tränken, Fallen und andere Fangeinrichtungen oder Fütterungseinrichtungen.
- 1.11 Die Kompensationsflächen sind durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe (ausschließliche Nutzung für den Natur- und Artenschutz) zu sichern. Diese ist spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



G) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (§ 5 ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (§ 3 ArbStättV) und der Betriebssicherheitsverordnung (§ 3 BetrSichV) zu aktualisieren bzw. zu erstellen und fortzuschreiben. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen - sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen - zu errichten und zu betreiben.
- 1.3 Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern
 - nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisungen bedient, wartet und repariert, sowie
 - die im Antrag beschriebenen und aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Einrichtungen zum Arbeits- und Personenschutz, betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.
- 1.4 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen bei nicht ausreichendem Tageslicht, entsprechend den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit der Arbeitsstätten- Richtlinie ASR A3.4 „Beleuchtung“ (Anhang 2) im Bedarfsfall zu beleuchten sein.
- 1.5 Fluchtwege und Notausgänge sind entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ auszuführen.

Anmerkungen:

- Treppen im Verlauf von ersten Fluchtwegen müssen, Treppen im Verlauf von zweiten Fluchtwegen sollen über gerade Läufe verfügen (ASR A2.3 Nr. 6 Ziffer 6 und ASR A1.8 „Verkehrswege“ Nr. 4.5 Ziffer 3).
- Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen (ASR A2.3 Nr. 6 Ziffer 1).
- Die Breite der Hauptfluchtwege einschließlich der Türmaße sind mindestens gem. den Vorgaben der ASR A2.3 unter Nr. 5 Ziffer 3 auszuführen.



- Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind (ASR A2.3 Nr. 6 Ziffer 3).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2. Hinweise

- 2.1 Auf die Anforderungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen – LärmVibrationsArbSchV – Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung wird hingewiesen.
Insbesondere hat der Unternehmer danach die im Betrieb vorhandenen Lärmbereiche fachkundig zu ermitteln und die Arbeitnehmer, für die die Gefahr des Entstehens lärmbedingter Gehörschäden besteht, festzustellen, sowie die hieraus resultierenden Maßnahmen, z. B. Lärminderungsmaßnahmen, Gehörschutz, Kennzeichnung der Lärmbereiche usw. zu veranlassen.
- 2.2 Zur Vermeidung von Gefährdungen durch Fahrzeuge, die rückwärtsfahren oder zurücksetzen, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen i. S. des § 46 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften – BGV D29 – „Fahrzeuge“ zu treffen.
- 2.3 Auf Grundlage von § 8 des Produktsicherheitsgesetzes – ProdSG – i. V. mit der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) muss für Maschinen oder Sicherheitsbauteile, die in den Verkehr gebracht werden, eine EG- Konformitätserklärung vorliegen sowie eine CE- Kennzeichnung auf jeder Maschine vorhanden sein (§ 3 und § 4 der 9. ProdSV). Maschinen/ Maschinenteile, die in andere Maschinen eingebaut werden oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine/ Anlage zusammengefügt werden, dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn festgestellt wurde, dass die Maschine/ Anlage der Richtlinie 2006/42/EG entspricht. Die Konformitätserklärung und die in diesem Zusammenhang zu erstellende Betriebsanleitung für die Anlage sind am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren.

V. BEGRÜNDUNG

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1. Verfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 15.12.2016 bzw. mit dem aktualisierten Antrag vom 18.07.2019, letztmalig ergänzt am 04.11.2020, hat die Firma H. Eggersmann GmbH & Co. KG, 32689 Kalletal, Beutebrink, hier vertreten durch Herrn Michael Eggersmann, die Genehmigung nach § 16 des BImSchG für die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, hier Material aus dem Kiesabbau, gemäß Auflistung im Tenor dieses Bescheides unter Nr. 1 bis Nr. 5 am Standort 32689 Kalletal, Beutebrink, Gemarkung Varenholz, Flur 2, Flurstück 10 beantragt.

Das Vorhaben ist nach §§ 16/ 19 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 2.2 Buchstabe V des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 702 Immissionsschutz des Kreises Lippe als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurden nach den Vorschriften der §§ 10/ 16 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage unter der Nr. 2.2 Buchstabe V des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu entscheiden. Die Antragstellerin hat jedoch gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt, das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung als förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG am 25.01.2018 im Kreisblatt des Kreises Lippe, in der Tageszeitung Lippische Landes-Zeitung, in der Tageszeitung Mindener Tageblatt und am 01.02.2018 im Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und die bis dahin vorliegenden behördlichen Stellungnahmen haben anschließend vom 02.02.2018 bis einschließlich 01.03.2018 in den Räumen der Gemeinde Kalletal (Rathaus, Bürgerbüro), der Stadt Porta Westfalica (Abt. Stadtplanung) und des Kreises Lippe (Kreishaus, Bürgerservice) zur Einsicht ausgelegt. Während der Auslegung und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Kalletal, bei der Stadt Porta Westfalica und beim Kreis Lippe erhoben werden. Gegen das Vorhaben wurden fristgerecht Einwendungen erhoben.

Am 24.04.2018 wurde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 14 der 9. BImSchV der Erörterungstermin im Pädagogischen Zentrum (im Schulzentrum), in 32689 Kalletal-Hohenhausen, Hohle Straße 5 durchgeführt. Der Erörterungstermin dient gem. § 14

Abs. 1 der 9. BImSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

In dem benannten Erörterungstermin wurden den Einwendern der im Sinne des § 14 Abs. 2 der 9. BImSchV rechtzeitig erhobenen Einwendungen Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zu diesem Zweck waren ebenfalls die Vertreter der durch die Einwendungen betroffenen Fachbehörden sowie die Antragstellerin und die Ersteller der Antragsunterlagen bzw. Fachgutachten anwesend.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Gemeinde Kalletal
- der Stadt Porta Westfalica
- der Kreisverwaltung Lippe:
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Wasserbehörde
 - untere Abfallwirtschaftsbehörde
 - untere Bodenschutzbehörde
 - untere Immissionsschutzbehörde
 - Fachgebiet 630 Bauen und Brandschutz
 - 610.1 Stabsstelle Planung
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 (Arbeitsschutz)
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 54.2 (Wasserwirtschaft)
- der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen- Lippe

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Außerdem wurde die Gemeinde Kalletal auch als Trägerin der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, hier Material aus dem Kiesabbau, erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der geänderten Anlage befürworten.



2.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, das im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal als „Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen – Abgrabung gem. § 5 Abs. 2 Ziffer 8 BauGB“ dargestellt ist.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Auf der Ebene der Regionalplanung für den Regierungsbezirk Detmold "Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld" wird der Bereich als Abgrabungsfläche ausgewiesen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal erfolgte nachrichtlich auf der Grundlage des Regionalplanes und entspricht somit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Das Grundstück liegt innerhalb eines Gebiets, das nach § 35 BauGB (Außenbereich) beurteilt wird. Als Genehmigungsgrundlage wurde hier § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB herangezogen.

Gleichzeitig wird an dieser Stelle auf die Ausführungen der Bezirksregierung Detmold zu der Außenbereichsprivilegierung des Kieswerks verwiesen (s. Seite 85 und 86 des Planfeststellungsbeschlusses „Herstellung eines Gewässers in Folge der Abgrabung von Sand und Kies in Kalletal, Gemarkung Stemmen“ der Bezirksregierung Detmold vom 14.08.2019, Az.: 54.01.14.66-001).

„Das bestehende Kieswerk im Außenbereich in der Gemarkung Varenholz ist bis dato bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert, weil es einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb, der Abgrabung in Varenholz, dient.

Das Unternehmen der Vorhabenträgerin erfüllt die Merkmale eines Betriebes. Dieser Betrieb ist auch ortsgebunden. Der Begriff der Ortsgebundenheit ist erfüllt, „wenn das betroffenen Gewerbe unmittelbar nach seinem Gegenstand und seinem Wesen ... an der fraglichen Stelle betrieben werden kann, weil ein Betrieb dieser Art, wenn er nicht seinen Zweck verfehlen soll, auf die geographische oder geologische Eigenart dieser Stelle angewiesen ist (Verweis auf BVerwG, Urteil vom 05. Juli 1974 – IV C 76.71 -, juris). Der Betrieb muss damit mit dem in Aussicht genommenen Standort stehen oder fallen. Das gilt durch die Festsetzung im Regionalplan für den unmittelbaren Kiesabbau.

Ein Vorhaben dient einem ortsgebundenen Betrieb, wenn es dem Betrieb zu- oder untergeordnet ist und darüber hinaus angenommen werden kann, dass ein vernünftiger Unternehmer – auch und gerade unter Berücksichtigung größtmöglicher Schonung des Außenbereichs – das Vorhaben etwa mit gleichem Verwendungszweck und etwa mit gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde (Verweis auf BVerwG, Urteil vom 07. Mai 1976 – IV C 43.74 -, juris). Mit dem Tatbestandsmerkmal dienen wird die Beziehung zwischen dem Betrieb und dem Vorhaben bewertet, um einen Missbrauch der Privilegierung zu verhindern. Vor diesem Hintergrund wurde vom Kreis Lippe die Genehmigung für das bestehende Kieswerk erteilt.

An dieser Privilegierung ändert sich nicht dadurch etwas, dass das neue Abbaugelände in der Gemarkung Stemmen und nicht unmittelbar angrenzend liegt. Es besteht weiterhin ein räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen der geplanten Abgrabung in Stemmen und dem Kieswerk in Varenholz, wo das abgebaute Material aufbereitet werden soll. Eine Verarbeitung von standortfremden Kies findet nicht statt.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Gemeinde Kalletal und die Stabsstelle Planung des Kreises Lippe haben das Vorhaben geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Planung geäußert.

Die Stabsstelle Planung hat mit Stellungnahmen vom 06.03.2018, vom 21.08.2019 und vom 26.09.2019 ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Die Gemeinde Kalletal hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

2.2 Immissionsschutz

Ausweislich der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme des FG 702 als untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe werden aus Sicht des Immissionsschutzes, keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden im Abschnitt IV. Buchstabe B) als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt werden müssen, waren insbesondere die technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu berücksichtigen.

Begründung auflösende Bedingung

Das Betriebsgrundstück liegt innerhalb eines Gebiets, das nach § 35 BauGB (Außenbereich) beurteilt wird. Als Genehmigungsgrundlage wurde hier § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB herangezogen. Das bestehende Kieswerk im Außenbereich in der Gemarkung Varenholz ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert, weil es einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb, der Abgrabung in Varenholz, dient. An dieser Privilegierung ändert sich auch nicht dadurch etwas, dass das neue Abbaugelände in der Gemarkung Stemmen und nicht unmittelbar angrenzend liegt. Es besteht weiterhin ein räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen der geplanten Abgrabung in Stemmen und dem Kieswerk in Varenholz, wo das abgebaute Material aufbereitet werden soll. Eine Verarbeitung von standortfremden Kies findet nicht statt. Hinsichtlich der weiteren



Begründung zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung wird auf die Ausführungen unter Tenor Nr. 7 bzw. unter Abschnitt V. Nr. 2.1 verwiesen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Vor diesem Hintergrund habe ich durch die unter Abschnitt IV. Buchstabe A) verfügte auflösende Bedingung sichergestellt, dass diese Änderungsgenehmigung ihre Wirksamkeit bzgl. des Betriebes des Kieswerkes mit Fristablauf der zugelassenen Abgrabung von Sand und Kies durch Planänderungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 14.08.2019 zum Planfeststellungsbeschluss vom 19.06.1998 i. d. F. vom 27.04.2009 für die Änderung der genehmigten Rekultivierung im bestehenden Abbaugelände in Kalletal, Gemarkung Varenholz sowie Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold „Herstellung eines Gewässers in Folge der Abgrabung von Sand und Kies in Kalletal, Gemarkung Stemmen“ vom 14.08.2019 i. V. m. ggf. weiteren Nachtrags- Planfeststellungsbeschlüssen (z. B. Verlängerung der Befristung) bzgl. genehmigter Abgrabungsgebiete/ Auskiesungsabschnitte verliert, da insofern die bauplanungsrechtlichen Privilegierungsvoraussetzungen dann zu einem jetzt noch ungewissen Zeitpunkt nicht mehr gegeben wären.

Die auflösende Bedingung ist auch verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen.

Die auflösende Bedingung ist geeignet, weil sie die Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen, hier insbesondere der Privilegierungsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, gewährleistet.

Sie ist auch erforderlich, weil sie das mildeste Mittel unter den denkbar gleichgeeigneten Mitteln zur Erreichung des legitimen Zwecks, der Einhaltung der planungsrechtlichen Voraussetzungen des Kieswerks, darstellt. Es sind hier keine weniger einschneidenden Mittel, die das gewünschte Ziel in gleicher Weise sicher und zeitnah erreichen, ersichtlich.

Die auflösende Bedingung ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks stehen und das öffentliche Interesse an der Einhaltung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen Ihr Interesse überwiegt.

2.3 Bauordnungsrecht

Die untere Bauaufsichtsbehörde der Kreises Lippe hat mit Schreiben vom 14.12.2017 und vom 09.10.2019 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und die im Abschnitt IV. Buchstabe C) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.4 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Das Fachgebiet 630 Bauen als Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe hat mit Schreiben vom 14.12.2017 und vom 09.10.2019 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen, die Stellungnahme zum Brandschutz des Dipl.-Ing. Lutz Brakemeier vom 15.07.2019 geprüft und die im Abschnitt IV. Buchstabe C) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.5 Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahmen vom 19.02.2018 und vom 07.08.2019 hat das FG 701 als untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt IV. Buchstabe D) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.6 Hochwasserschutz

Mit Stellungnahmen vom 18.01.2018 und vom 20.02.2020 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.2 – Wasserwirtschaft, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt IV. unter Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlichen Rückhalteflächen ist nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind nicht ersichtlich.

Der verlorengelassene Retentionsraum ist geringfügig und wird durch die neu geplante Abgrabung (Gemarkung Stemmen) ausgeglichen.

Gemäß § 78 Abs. 4 WHG ist das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Die zuständige Behörde kann jedoch, sofern die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG vorliegen, im Rahmen ihres Ermessens abweichend davon Maßnahmen dieser Art genehmigen.

Die sachliche Zuständigkeit für Zulassungen nach § 78 WHG im Überschwemmungsgebiet der Weser als Gewässer 1. Ordnung liegt gemäß Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) bei der oberen Wasserwirtschaftsbehörde. Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung Detmold.

Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasser-

schutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird (§ 78 Abs. 5 Nr. 1 WHG).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Nachteilige Auswirkungen können durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in Abschnitt IV. Buchstabe E) festgesetzt. Gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen geht kein Retentionsraum verloren. Bedingt durch die Anordnung der Rohkiesaufbereitungsanlage und dem Kegelbrecher wird der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert.

Der Wasserstand bei Hochwasser wird nicht nachteilig verändert und der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt. Eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden sind nicht zu befürchten. Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten. Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist aufgrund der Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG über die Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG für ist das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten mit zu entscheiden.

Die abschließende Prüfung des Antrags mit den dazugehörigen Antragsunterlagen durch die obere Wasserbehörde der Bezirksregierung Detmold hat ergeben, dass in Verbindung mit den im Abschnitt IV. Buchstabe E) verfügbaren Nebenbestimmungen die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG erfüllt sind.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG wird daher in diesem Genehmigungsbescheid eingeschlossen.

2.7 Abfallwirtschaft

Mit Stellungnahmen vom 19.02.2018 und vom 08.08.2019 hat das FG 701 als untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Mit den vorgelegten Antragsunterlagen wird noch einmal ausdrücklich dargestellt, dass in der Anlage ausschließlich natürliches Gestein und keine Abfälle i. S. des KrWG aufbereitet werden sollen. Auch darüber hinaus werden durch die geplanten Änderungen keine innerbetrieblichen Abfallprozesse tangiert.

2.8 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

Mit Stellungnahmen vom 20.11.2019, vom 25.02.2020, vom 23.04.2020 und vom 26.10.2020 hat das FG 670 als untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe seine

Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und den im Abschnitt IV. unter Buchstabe F) verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 30 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG stellt das damit insgesamt beantragte Vorhaben einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar, für welches die Eingriffsregelung gem. §§ 13 ff. BNatSchG anzuwenden ist und somit Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Ein Verweis auf die durchgeführten Planfeststellungsverfahren reicht hier nicht aus, da es sich um ein eigenständiges Verfahren nach BImSchG handelt, in dem auch die Eingriffsregelung abzuarbeiten ist.

Zudem sind mit dem Kreis Lippe und der Bezirksregierung Detmold zwei unterschiedliche Genehmigungsbehörden tätig, sodass auch eine Kontrolle und Überwachung genehmigungsübergreifender Tatbestände problematisch ist.

Durch die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden betriebliche Anlagen, die nach Abschluss des Kiesabbaus in Varenholz im nächsten Jahr hätten abgebaut werden können, nunmehr erneut für längere Zeit instituiert bzw. noch erweitert.

Der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die in Abschnitt IV. unter Buchstabe F) festgesetzten Nebenbestimmungen tragen in diesem Sinne zu einer Minimierung des Eingriffs bei.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die unter Abschnitt IV. Buchstabe F) Nr. 1.7 genannte Maßnahme ist als Ersatzmaßnahme hierfür geeignet.

Mit Schreiben vom 11.02.2020 hat der Antragsteller dargelegt, dass momentan eine extensive Beweidung nicht gewährleistet werden kann. Insofern wird ab diesem Jahr die unter Nr. 1.7 genannte Mulchmahd als extensive Grünlandnutzung durchgeführt.

Die unter Nr. 1.9 getroffene Bestimmung hat die Antragstellerin als Eigentümerin der Flächen der Ersatzmaßnahme mit Einverständniserklärung vom 11.02.2020 erfüllt. Die geplante Einbeziehung der Grundstücke in das Naturschutzgebiet Aberg/ Herrengraben wird im Rahmen eines Änderungsverfahrens zum Landschaftsplan Kalletal erfolgen.

Die abschließende Herrichtung der in dieser Genehmigung benannten Anlagen sowie deren Betriebsfläche werden über den Planänderungsbeschluss der Bezirksregierung vom 14.08.2019 festgesetzt. Insofern werden hierfür in dieser Genehmigung keiner weitergehenden Maßnahmen für das Betriebsgelände getroffen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.9 Bodenschutz

Mit Stellungnahmen vom 06.12.2017 und vom 15.08.2019 hat das FG 702 als untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2.10 Arbeitsschutz

Mit Stellungnahmen vom 18.01.2018 und vom 18.09.2019 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt IV. unter Buchstabe G) verfügten Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen.

2.11 Landwirtschaftskammer NRW

Mit Stellungnahme vom 16.01.2018 hat die Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen- Lippe ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.



3. Einwendungen

Insgesamt sind 26 Einwendungen zu dem Vorhaben fristgerecht eingegangen, die im Erörterungstermin am 24.04.2018 erörtert wurden und im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurden.

Nachfolgend werden die Einwendungen in kursiver Schrift kenntlich gemacht und im Einzelnen gewürdigt. In Einzelfällen sowie bei inhaltlichen Wiederholungen, wird der betreffende Einwand gekürzt bzw. zusammengefasst dargestellt.

Die Einwände sind inhaltlich zu prüfen und zu bewerten – wenn die Vorbehalte z. B. durch Nebenbestimmungen, weitere Antragsunterlagen o. ä. ausgeräumt werden können, sind diese als unbegründet zurückzuweisen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3.1 Bauplanungsrecht

3.1.1 Privilegierung / GEP / FNP

„Das Kieswerk befindet sich gem. § 35 BauGB im Außenbereich. Dies ist durch den angrenzenden Abbau privilegiert.

Nach Beendigung der Auskiesung der angrenzenden Abbauflächen entfällt die Privilegierung im Außenbereich.

Da dann die Materialien zum Brechen, Mahlen und Klassieren von andernorts über Straße / Wasserweg zum Kieswerk angeliefert werden, wird das Kieswerk zu einem rein verarbeitenden Betrieb und ist somit nicht mehr ortsgebunden. Es ist somit nur in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig. Dies gilt auch für das auf dem Kieswerksgelände befindliche Betonwerk. Ein Weiterbetrieb ist unzulässig.“

„Das gesamte Vorhaben (Varenholz / Stammen) befindet sich im Gemeindegebiet Kalletal. § 35 BauGB ist einzuhalten. Verstöße stehen einem PFB oder einer BlmSch-Genehmigung entgegen. Es ergeben sich weitere Fragen:

Ist ein auf mehrere räumliche Bereiche verteilter Bodenabbaubetrieb ein ortsgebundener Betrieb und somit noch privilegiert?

Fehlt es an der Privilegierung, hängt die Zulassung von der Beeinträchtigung öffentlicher Belange ab.

Widerspruch zum FNP nicht ausgeschlossen, da dort „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt wird.

Die mangelnde Erschließung ist ein beeinträchtigter öffentlicher Belang.

Bodenabbau beeinträchtigt auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Eigenart der Landschaft, den Erholungswert, den Denkmalschutz.

⇒ *öffentliche Belange i. S. § 35 Abs. 2 BauGB sind beeinträchtigt.*

Selbst wenn trotz der räumlichen Trennung das gesamte Vorhaben ortsgebunden und damit privilegiert sein sollte, bleibt zu prüfen, ob die öffentlichen Belange im Rahmen der



2. Änderung des GEP abgewogen worden sind. Ist für fehlende Erschließung auszu-schließen.“

„Die Ortsgebundenheit erfordert, dass das gesamte Vorhaben in einem PFB planfestge-stellt wird. Andernfalls könnte es ggf. dazu kommen, dass auch Fremdmaterial in Varenholz verarbeitet werden kann. Dies widerspräche aber der Außenbereichsprivilegierung. Die Anlage muss als Annex der Rohkiesförderung ortsgebunden sein (BVerwGE 50, OVG Lüneburg).“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwender ergänzten hierzu im Erörterungstermin, dass die Privilegierung des Kies-werkes gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB eine dienende Funktion für einen ortsgebundenen gewerblichen Betrieb erfordere. Eine konkrete Rechtsprechung zur Reichweite der Orts-gebundenheit sei nicht bekannt, nach wörtlicher Auslegung müsste sich der Rohstoff aber zumindest in der Nähe befinden.

Zudem sei auch fraglich, ob die Erschließung des Vorhabens (Abgrabung Stemmen) ge-sichert sei. Zumindest hinsichtlich der Erschließung über den Landweg für die Entfernung des Oberbodens wird das erforderliche Einverständnis seitens des Einwenders nicht erteilt werden.

Die Antragstellerseite entgegnete hierzu, dass die in § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB geforderte Ortsgebundenheit keine konkrete gesetzliche räumliche Beschränkung beinhalte. Ent-scheidend sei, ob das Kieswerk eine dienende Funktion und vor allem eine Kopplung an den Kiesabbau habe. Dies sei hier gegeben.

Die Kopplung an den geplanten Kiesabbau in Stemmen und die Sicherung der Erschlie-ßung sei über die Weser als Wasserstraße vorgesehen und auch ausreichend im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Privilegierung war zum Zeitpunkt des Erörterungstermins noch nicht abschließend geklärt. Eine Entscheidung war zudem an den positiven Abschluss der parallel laufenden Planfeststellungsverfahren der Bezirksre-gierung Detmold gebunden. Hierfür war eine umfassende „Alternativenprüfung“ hinsicht-lich des Transportes und der Weiterverarbeitung des Abbaumaterials erforderlich.

Hinsichtlich der Privilegierung wird an dieser Stelle auf die Ausführungen der Bezirksre-gierung Detmold zu der Außenbereichsprivilegierung des Kieswerks verwiesen (s. Seite 85 und 86 des Planfeststellungsbeschlusses „Herstellung eines Gewässers in Folge der Abgrabung von Sand und Kies in Kalletal, Gemarkung Stemmen“ der Bezirksregierung Detmold vom 14.08.2019, Az.: 54.01.14.66-001).



„Das bestehende Kieswerk im Außenbereich in der Gemarkung Varenholz ist bis dato bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert, weil es einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb, der Abgrabung in Varenholz, dient.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Das Unternehmen der Vorhabenträgerin erfüllt die Merkmale eines Betriebes. Dieser Betrieb ist auch ortsgebunden. Der Begriff der Ortsgebundenheit ist erfüllt, „wenn das betroffenen Gewerbe unmittelbar nach seinem Gegenstand und seinem Wesen ... an der fraglichen Stelle betrieben werden kann, weil ein Betrieb dieser Art, wenn er nicht seinen Zweck verfehlen soll, auf die geographische oder geologische Eigenart dieser Stelle angewiesen ist (Verweis auf BVerwG, Urteil vom 05. Juli 1974 – IV C 76.71 -, juris). Der Betrieb muss damit mit dem in Aussicht genommenen Standort stehen oder fallen. Das gilt durch die Festsetzung im Regionalplan für den unmittelbaren Kiesabbau.

Ein Vorhaben dient einem ortsgebundenen Betrieb, wenn es dem Betrieb zu- oder untergeordnet ist und darüber hinaus angenommen werden kann, dass ein vernünftiger Unternehmer – auch und gerade unter Berücksichtigung größtmöglicher Schonung des Außenbereichs – das Vorhaben etwa mit gleichem Verwendungszweck und etwa mit gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde (Verweis auf BVerwG, Urteil vom 07. Mai 1976 – IV C 43.74 -, juris). Mit dem Tatbestandsmerkmal dienen wird die Beziehung zwischen dem Betrieb und dem Vorhaben bewertet, um einen Missbrauch der Privilegierung zu verhindern. Vor diesem Hintergrund wurde vom Kreis Lippe die Genehmigung für das bestehende Kieswerk erteilt.

An dieser Privilegierung ändert sich nicht dadurch etwas, dass das neue Abbaugelände in der Gemarkung Stemmen und nicht unmittelbar angrenzend liegt. Es besteht weiterhin ein räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen der geplanten Abgrabung in Stemmen und dem Kieswerk in Varenholz, wo das abgebaute Material aufbereitet werden soll. Eine Verarbeitung von standortfremden Kies findet nicht statt.“

Die hier gegenständliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit der auflösenden Bedingung unter Abschnitt IV. Buchstabe A) Nr. 1.1 an den Zeitraum bis zum Fristablauf der Planfeststellungsbeschlüsse der Bezirksregierung Detmold gebunden.

Die gesicherte Erschließung des Standortes des Kieswerks im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB liegt aktuell grundsätzlich über den Beutebrink vor.

Die gesicherte Erschließung des neuen Abbaugeländes in der Gemarkung Stemmen wurde im Planfeststellungsverfahren durch die Bezirksregierung Detmold geprüft. Die Nahanbindung (Notfallversorgung) erfolgt über das Gebiet der Stadt Rinteln. Die Arbeitskräfte erreichen das Abbaugelände morgens mit dem Schubverband. Die landseitige Erschließung ist bereits vorhanden und wird nur in dem erforderlichen Umfang hergerichtet. Sie wird aber ausschließlich für Notfälle genutzt. Grundsätzlich wird die Vorhabensfläche über den Wasserweg erreicht.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Rückblick auf den Beginn der Auskiesung [...]. Bis 1986 entstand der Stemmer See, jetzt als Campingpark und Freizeitanlage mit überregionaler Bedeutsamkeit als Ziel der Landesplanung eingestuft.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Laut den Planunterlagen des Büros Kortemeier Brokmann wurde durch eine Regionalplanänderung im Jahre 2008 das ehemalige „Reservegebiet für Bodenabbau“ in einen „Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ ausgewiesen. Eine nicht nachvollziehbare Entscheidung, die dringend zu revidieren ist.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwender erläuterten hierzu, dass das im derzeitigen Regionalplan ausgewiesene Abbaugelände Stemmen – „Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ – ca. 27 ha umfasst. Es wird in Frage gestellt, ob sich für diese Fläche der geplante Aufwand (Anbindung an die Weser, Durchstiche,...) lohnt. Des Weiteren wird angefragt, wie breit die geplanten Durchstiche zur Weser laut den Planungen sein sollen.

Weiterhin wird befürchtet, dass die südlich und östlich gelegenen Flächen, die im Regionalplan als „Reservegebiet“ dargestellt sind, zu einem späteren Zeitpunkt auch als Abbaugelände ausgewiesen werden.

Die Antragstellerin gab hierzu an, dass die geplanten Durchstiche zur Weser im Vorfeld mit dem zuständigen Wasserschiffahrtsamt abgestimmt worden seien. Hinsichtlich der geplanten Öffnungen zur Weser habe es Vorgaben bzgl. der Breite (ca. 60-70 m, unter Berücksichtigung der Böschungswinkel) und der genauen Standorte durch das Wasserschiffahrtsamt gegeben. Die Öffnungen zur Weser würden jedoch im parallel laufenden Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Detmold geregelt.

Der Regionalplan ist Teil der Planungsinstrumente und legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirkes sowie alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest und muss auch bei der Prüfung dieses Vorhabens berücksichtigt werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, der im Jahr 2004 als Gesamtplan genehmigt und bekanntgemacht wurde. Aufgrund eines Antrages der H. Eggersmann GmbH & Co. KG wurde die Änderung der ausgewiesenen Reservelfläche in einen Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe als 2. Änderung des Regionalplans unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden durch die Bezirksregierung Detmold umgesetzt.

Der Regionalplan ist rechtskräftig und bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung des beantragten Vorhabens, insbesondere in den Planfeststellungsverfahren der Bezirksregierung Detmold, zu beachten.



Inwiefern sich die Ausweisungen im Regionalplan (Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold) zukünftig ändern werden, kann im hiesigen Verfahren weder beurteilt noch beeinflusst werden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Gemäß § 1 Abs. 2 (2) Raumordnungsgesetz ist die Leitvorstellung der Raumordnung „bei der Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1... eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumigen ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt“. In diesem Sinne sind Pläne fortzuschreiben, wenn sie nicht mehr in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Entwicklung stehen.

Demnach darf es keine Befreiung des Weserbogens als LSG nach § 67 BNatSchG geben.

Die Planungen im Weserbogen stehen auch im Widerspruch zur Beurteilung des VG Freiburg vom 03.12.2013. Danach ist die Lagerung und Verarbeitung von „Fremdkies“ im Außenbereich unzulässig.“

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die Bewertung der Einwendungen zur Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB (dienende Funktion für einen ortsgebundenen gewerblichen Betrieb) unter Abschnitt V. - Nr. 3.1.1 Privilegierung/ GEP/ FNP - verwiesen.

Eine Verarbeitung von Fremdkies oder sonstigen Einsatzstoffen ist gemäß Tenor Nr. 5 dieses Genehmigungsbescheides nicht zulässig.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Es wird beantragt, die Darstellung des Weserbogens als Bereich zur Sicherung jeglicher Abbauvorhaben aus dem Gebietsentwicklungsplan, dem Regionalplan und in dessen Gefolge aus dem FNP der Gemeinde Kalletal zu korrigieren.“

Bewertung der Einwendung:

Eine Abarbeitung dieses „Antrages“ ist in dem hier gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht möglich. Die Einwendung betrifft nicht die sich aus den Vorschriften des BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Der Landschaftsplan sieht für den betreffenden Bereich das Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ vor. Es ist jedoch kein Bebauungsplan vorhanden. Die Verbände kritisieren die Verfestigung eines Gewerbegebietes im baulichen Außenbereich.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendung:

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde in Verbindung mit den bei der Bezirksregierung Detmold entschiedenen Planfeststellungsverfahren geprüft. An dieser Stelle wird auf die vorangegangene Bewertung der Einwendungen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit unter Abschnitt V. Nr. 3.1.1 verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Der Campingpark Kalletal ist im GEP Detmold/ Bielefeld als Freiraum mit der Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen dargestellt. So war das Gebiet des Weserfreizeitzentrums mind. seit 2004 dargestellt. Das Abbaugelände Stammen ist erst mit der 2. Änderung gegen den Willen der Gemeinde Kalletal genehmigt worden. Abwägungsfehler schlagen auf die Planrechtfertigung durch. In der ursprünglichen Fassung war der GEP so zu verstehen, dass mit Beendigung des Bodenabbaus in Varenholz die Freizeit(wohn)nutzung greift. Mit der Zulassung des Abbaus in Stammen wird aber die Betriebszeit der Klassieranlage und des Betonwerks verlängert und verzögert die Weiterentwicklung des Weser Freizeitzentrums. Der Campingpark ist also gezwungen mit der Weiterentwicklung zu warten bis der Bodenabbau in Stammen abgeschlossen ist. Anlagen seien nachzubessern, damit Weiterentwicklung möglich ist.

Emissionsbelastungen sind im Planfeststellungsverfahren zu untersuchen und so zu regeln, dass gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden.

Die Aktualisierung auf den Stand der Technik wird gefordert. Immissionskonflikt mit dem Freizeitzentrum muss ausgeschlossen sein.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwender ergänzten hierzu im Erörterungstermin, dass die 2. Änderung des Regionalplans mit der Ausweisung der zusätzlichen Abbaufächen evtl. abwägungsfehlerhaft zustande gekommen sei, da die Änderung gegen den Willen der Gemeinde Kalletal beschlossen und genehmigt worden sei. Dies müsse im weiteren Verfahren bzw. in den parallel laufenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden.

Es wurde außerdem darauf hingewiesen, dass die ursprüngliche Genehmigung für den Kiesabbau anlassbezogen erteilt worden sei und entsprechende Rekultivierungsmaßnahmen verpflichtend vorgesehen wären. Dies sei bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung zwingend zu berücksichtigen.



In dem hier gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann nicht über die Rechtmäßigkeit eines rechtskräftigen Verfahrens zur 2. Änderung des Regionalplans (früher: Gebietsentwicklungsplan) entschieden werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Ausweisungen im Regionalplan grundsätzlich keine zeitlichen Beschränkungen beinhalten und der Plan als solches auch keine zeitliche Komponente der Wirksamkeit kennt.

In den Planfeststellungsverfahren der Bezirksregierung Detmold wurde die Privilegierung für das geplante Vorhaben gem. § 35 BauGB positiv beschieden und somit auch die Prüfung der „Ortsgebundenheit“ des Kieswerkes.

Grundsätzlich wurden die von der geplanten Änderung ausgehenden Emissionen in allen Verfahren untersucht und durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen entsprechend geregelt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Flächennutzungsplan (2008) stellt zwei Sondergebiete für das Freizeitzentrum dar. Im Südosten der verwirklichte Teil. Im Westen der noch nicht verwirklichte Teil des FNP ist im Erläuterungsbericht nicht widergegeben.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwender ergänzten hierzu, dass die Abwägung der Interessen des Antragstellers mit den Interessen des Freizeitzentrums zwingend Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Detmold sein müsse.

In Richtung des Antragstellers wurde angeregt, über freiwillige Nachbesserungsmöglichkeiten bzgl. der Lärmsituation am Betriebsstandort nachzudenken, um auch eine Verbesserung der planerischen Möglichkeiten des Campingplatz- Betreibers zu erreichen.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete erfordern vorhabenbezogen weitere Bauleitplanverfahren, in denen insbesondere auch die von dem hier gegenständlichen Kieswerk ausgehenden Emissionen berücksichtigt werden müssen.

Die Belange der Planfeststellungsverfahren der Bezirksregierung Detmold sind nicht Bestandteil dieses immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.

Hinsichtlich der Lärmsituation wird auf die nachfolgende Bewertung der Einwendungen unter - 3.3.1 Schallemissionen/ -immissionen) - verwiesen. Eine Verbesserung der Schallsituation (Einhausung einzelner Anlagenteile) ist vorgesehen bzw. Gegenstand dieser Genehmigung.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



„FNP hätte bei der Abwägung des GEP berücksichtigt werden müssen, auch wenn er erst später in Kraft trat; er war jedoch bekannt. FNP hat Abbau Stimmen nur nachrichtlich dargestellt.“

- ⇒ *Planungsabsichten der Gemeinde Kalletal sind zu berücksichtigen.*
- ⇒ *Für den Campingpark insgesamt wären niedrigere Immissionsrichtwerte anzusetzen. Ein Sondergebiet zur Erholung dürfe nicht schlechter zu stellen sein als ein reines Wohngebiet. (50 dB(A) tags, 35 dB(A) nachts).*

Wird der IRW überschritten, wäre der Planfeststellungsantrag abzulehnen.“

Bewertung der Einwendung:

Die Belange des GEP sind nicht Bestandteil dieses immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.

Die Gemeinde Kalletal wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt und hat das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Es wird auf die folgende Bewertung der Einwendungen unter - 3.3.1 Schallemissionen/-immissionen (Verschiedenes) - verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Erläuterungsbericht Varenholz, Seite 16: räumlich unvollständige Ablichtung des FNP der Gemeinde Kalletal, offenbar um zu kaschieren, dass östlich des bestehenden Brecherwerkes eine Sonderbaufläche für den Freizeitpark Kalletal dargestellt ist. Kaschierter Konflikt bedeutet Abwägungsausfall – Abwägungsfehlbewertung.“

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die vorhergehende Bewertung der Einwendungen zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„UVS zum Regionalplanänderungsverfahren wurde nicht mit ausgelegt, obwohl hierzu Bezug genommen wurde.“

Erläuterungsbericht geht vom LEP 1995 aus, obwohl der LEP im Februar 2017 in Kraft getreten ist.

ISEK Kalletal wird in den Erläuterungsberichten weder erwähnt noch ausgewertet.



Fehlende Darlegung der Befreiungsgründe bzgl. der erforderlichen Befreiung von den Landschaftsschutzgebietsverordnungen (Erläuterungsbericht Stemmen Seite 28).“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendung:

Die Fachbehörden haben die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Genehmigungsfähigkeit überprüft, teilweise Nachforderungen gestellt und im weiteren Verfahren abschließend Stellung genommen. Die Erläuterungsberichte bzw. die Belange der Planfeststellungsverfahren der Bezirksregierung Detmold sind hier nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Ungeklärte Erschließung des Abbauvorhabens Stemmen, Erläuterungsbericht Stemmen, Seiten 11, 17, 19

[...] Die Erschließung des geplanten Abbaugebietes erfolgt über bereits vorhandene Wege und Straßen. Die Anbindung führt zunächst durch die Ortschaft Varenholz, von der aus eine frei befahrbare Straße Richtung Norden führt. [...] Anschließend mündet sie in einen landwirtschaftlichen Fahrweg, der zum geplanten Abbaugebiet führt. Alternativ können die erforderlichen Erdbaumaschinen auf Schwimmpontons über die Weser transportiert werden. Ansonsten erfolgt eine Zufahrt über Straßen und Wege nur sporadisch, z. B. für Wartungsarbeiten.“

„Die Beschreibung ist soweit unklar, als die weitere Beschreibung darauf hindeutet, dass nicht der Beuteweg gemeint ist, sondern der Weserweg. Verweis auf Seite 18 des EB; im Screenshot sind im eingetragenen Kreis Flächen des Campingparks betroffen.“

„Der Erschließungsweg wird vom EW noch weiter differenziert. Ein Teil des Weges würde demnach auf dem Privatgelände des Campingplatzes liegen. [...]“

Auch die weiteren Punkte betreffen dieses Thema:

- *Ein Planfeststellungsbeschluss verleiht nicht automatisch eine Befugnis, die auf dem Grundbesitz des Campingparks gelegenen Wege zu benutzen*
- *Welche der benötigten Wege sind als öffentliche Straße gewidmet*
- *Campingpark hat bei der Gemeinde Kalletal bisher keine sachdienlichen Auskünfte erhalten zur straßenrechtlichen Widmung*
- *Campingpark geht davon aus, dass die Vorhabenträgerin keine Nachweise für eine gesicherte Erschließung vorweisen kann*
- *Zuwegung über niedersächsisches Gebiet wird nicht möglich sein*
- *PFB für das Vorhaben Stemmen muss an der fehlenden Erschließung scheitern.*

Die Einwender weisen darauf hin, dass jeglicher Kfz-/ Lkw-Verkehr auf ihren Flächen abgelehnt wird.“



Bewertung der Einwendungen:

Die Einwender gaben noch einmal zu bedenken, dass die Erschließung des geplanten Abbaugbietes Stemmen (Planfeststellungsverfahren) nicht gesichert sei.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Antragstellerin wies darauf hin, dass die Erschließung des geplanten neuen Abbaugbietes nach den aktuellen Überlegungen nicht mehr über Straßen/ Wege geplant sei, sondern mit Schiffen über den Wasserweg (Weser).

Die Erschließung des neuen Abbaugbietes in Stemmen ist nicht Prüfgegenstand dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, sondern Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Detmold.

Der in Bezug genommene Erläuterungsbericht Stemmen gehört nicht zum Umfang der immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen.

Das Abbaugbiet Stemmen ist jedoch für einen Weiterbetrieb der BImSchG- Anlage in Varenholz erforderlich, sodass die Erschließung des Abbaugbietes Stemmen im Planfeststellungsverfahren explizit durch die Bezirksregierung Detmold geprüft werden musste und Voraussetzung für die hier gegenständliche Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach dem BImSchG war.

Die Nahanbindung (Notfallversorgung) erfolgt über das Gebiet der Stadt Rinteln. Die Arbeitskräfte erreichen das Abbaugelände morgens mit dem Schubverband. Die landseitige Erschließung ist bereits vorhanden und wird nur in dem erforderlichen Umfang hergerichtet. Grundsätzlich erfolgt das Erreichen der Vorhabenfläche in Stemmen aber über den Wasserweg, die landseitige Erschließung wird nur für Notfälle genutzt. Hierzu wird zusätzlich auf den Planfeststellungsbeschluss „Herstellung eines Gewässers infolge der Abgrabung von Sand und Kies in Kalletal, Gemarkung Stemmen“ der Bezirksregierung Detmold vom 14.08.2019 (Az.: 54.01.14.66-001) verwiesen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.2 Bauordnungsrecht

„Den Antragsunterlagen ist nicht zu entnehmen, inwieweit auch der Betrieb des Betonwerkes inbegriffen ist bzw. welchen Genehmigungsstatus dieses Betonwerk hat.“

Bewertung der Einwendung:

Das Betonwerk ist nicht Gegenstand dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Betonwerk wurde ursprünglich als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage i. S. der Nr. 2.13 Spalte 2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV



genehmigt. Die Anlagenart wurde jedoch zwischenzeitlich aus der Liste der genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. BImSchV gestrichen; insofern unterliegt das Betonwerk heute dem Baurecht und nicht mehr dem Immissionsschutzrecht.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Schallemissionen/ -immissionen

Eimerkettenbagger mit Vorbrecher

„Die Lärmbelästigung an unserem Wohnort ist schon seit Jahren erheblich. Die Betriebszeiten und die „Dauerbeschallung“ von 06.00 – 22.00 Uhr (Montag bis Samstag) sind nicht weiter hin zu nehmen./ Arbeiten bis 22 Uhr bedeuten durchgehenden Lärm.“

„Der durchgehende Schall führt zu einer erheblichen psychischen Belastung (z. B. bei ganztägiger Anwesenheit zu Hause).“

„Der unerträgliche Lärm des Kiesbaggers macht krank und die Arbeitszeiten des Kiesbetriebs sind außerhalb der üblichen Gegebenheiten.“

„Gerade wenn der Eimerkettenbagger in eine Geologische Schicht eindringt, in der nicht nur feiner Sand und feiner Kies lagert, sondern auch dicke Findlinge/ Steine, ist die Lärmbelästigung besonders hoch, da der Vorbrecher das Gestein so lange zertrümmern muss, bis es auf den Förderbändern weitertransportiert werden kann. Dieser lärmtechnische Unterschied zwischen feinem Sand-/ Kiesgemisch oder dickeren Steinen ist im Lärmschutzgutachten nicht extra aufgeführt. Wir nehmen an, dass die Schallgutachten erstellt worden sind, als der Eimerkettenbagger sich in einer Schicht befand, die keine größeren Steine und Findlinge aufgewiesen hat. Andererseits können wir uns diese angeblich niedrigen dB- Messungen nicht erklären. / Selbst angefertigte Messungen, die zwar noch nicht rechtsgültig sind, haben diesbezüglich andere Werte aufgezeigt.

Das auch in Zukunft durch das neue Auskiesungsgebiet mit größerem Gesteinsgut zu rechnen ist, zeigt das Geologische Gutachten und die Geologische Entstehung der Ablagerungen.

Es ist auch nicht zu verstehen, warum das Unterdorf Veltheim nur teilweise im zu untersuchenden Gebiet lag und eine Straße „Zur Veltheimer Fähre“ als Trennung gelten soll. / Wir wohnen von dem derzeitigen Standpunkt des Eimerkettenbaggers nur ca. 500 m entfernt und sehen uns als direkte Anwohner.

Im ausgelegten Schallgutachten des Eimerkettenbaggers ist eine max. dB Zahl von 112 dB ausgezeichnet. Diese 112 dB findet man allerdings auf der dazugehörigen Lärmkarte

nicht wieder. Dort wird der Schall in 5 dB Schritten angegeben, das max. allerdings mit < 80 dB. Eine korrekte Ausweisung wäre für den Laien bei dem größten Wert, in diesem Fall 112 dB. Dieses Gutachten scheint uns nicht korrekt zu sein.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Im Planfeststellungsverfahren ist ein Schallemissionsgutachten des Eimerketten-baggers mit Vorbrecher aus dem Jahre 2007 angegeben. Dies entspricht nicht einem „zeitnahen“ Gutachten, da es mehr als 10 Jahre her ist und allein daher schon anzuzweifeln ist.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwender ergänzten hierzu im Erörterungstermin, dass die Lärmbelastung ausgehend vom Kieswerk und insbesondere auch von dem Eimerkettenbagger mit Vorbrecher bisher schon sehr hoch sei. Insbesondere der Backenbrecher sei, auch abhängig von der zu brechenden geologischen Schicht, ursächlich für die hohe Lärmbelastung.

In dem antragsgegenständlichen Schallgutachten seien vor allem die betroffenen Wohnhäuser in Veltheim nicht berücksichtigt worden. Diese seien lärmmäßig auch trotz der höheren Entfernung zum Kieswerk durch die von den Anlagen ausgehenden Schallemissionen belastet.

Die bisherigen Überwachungsmessungen des Kreises Lippe würden nicht die realistische Lärmbelastung abbilden. Es würde unterstellt, dass die Messungen bewusst an einem „leisen“ Tag durchgeführt worden seien und vor Durchführung der Lärmmessungen eine diesbezügliche Absprache mit dem Betreiber stattgefunden hätte.

Der Schallgutachter der Antragstellerin erläuterte hierzu, dass die Schallimmissionsprognose entsprechend den Anforderungen der TA Lärm angefertigt worden sei. Danach müssten insbesondere die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten betrachtet und eingehalten werden. Ausgehend von den jeweiligen Schalleistungspegeln der Schallquellen (z. B. 112 dB(A) beim Eimerkettenbagger) würden die einwirkenden Beurteilungspegel an den schutzbedürftigen Räumen der maßgeblichen Immissionsorte im Rahmen einer „worst-case“- Betrachtung rechnerisch ermittelt. Diese lägen schon aufgrund der Abstandsdämpfung deutlich unterhalb den zugrundeliegenden Schalleistungspegeln der Anlagen. In der Lärmkarte würden dann die aus den verschiedenen Emissionen resultierenden Schallimmissionen dargestellt.

Bei den maßgeblichen Immissionsorten handele es sich in der Regel um die nächstgelegenen Immissionsorte, da davon ausgegangen werden könnte, dass die Immissionsrichtwerte an weiter entfernt liegenden Immissionsorten auch eingehalten würden, wenn die ermittelten Beurteilungspegel an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht zu einer Richtwertüberschreitung führten.

Den ermittelten und im Gutachten berücksichtigten Schalleistungspegeln läge eine Messung aus 2016 zugrunde. Bei der Ermittlung der Schalleistungspegel seien auch die unterschiedlichen Emissionen aufgrund unterschiedlicher Gesteinsschichten berücksichtigt worden.



In der Vergangenheit sind aufgrund von eingegangenen Beschwerden bereits Überwachungsmessungen durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe durchgeführt worden. Im Rahmen dieser Lärmmessungen wurden keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an den Messpunkten festgestellt, sodass aktuell keine Anhaltspunkte für Richtwertüberschreitungen vorliegen.

Dem Vorwurf der vorherigen Absprache mit dem Anlagenbetreiber wird ausdrücklich widersprochen, da die Behörde im Rahmen der Überwachungstätigkeit neutral handelt.

Die vorgelegte Schallimmissionsprognose und die zugehörigen Nachträge wurden im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens durch die untere Immissionsschutzbehörde insbesondere auch hinsichtlich der sich aus der TA Lärm ergebenden Anforderungen geprüft.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde durch die Antragstellerin in Reaktion auf die Erörterung zugesagt, zur Versachlichung der Lärmsituation vor Ort eine Lärm- Messung durch einen unabhängigen Sachverständigen an unterschiedlichen Immissionsorten zu veranlassen, mit dem Ziel, die realistischen Lärmverhältnisse zu lärmrelevanten Betriebszeiten darzustellen.

Aufgrund der geringen verbliebenen Abbaumengen konnte eine realistische Lärmmessung (unter Vollastbetrieb) jedoch nicht mehr durchgeführt werden.

Auf Anforderung der Genehmigungsbehörde hat die Antragstellerin im Juli 2019 weitere Antragsunterlagen zu der geplanten Einhausung einzelner Anlagenteile vorgelegt. Vorausgegangen waren mehrfache Zusagen der Antragstellerin zur Einhausung von Anlagenteilen gegenüber der Presse und im Rahmen des Erörterungstermins der Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Detmold. Bzgl. der beantragten Einhausung von Anlagenteilen wurde auch ein Nachtrag zum Schallgutachten vom 27.08.2019 (TÜV NORD, Az.: 8000 668 749/ 319SST005-02) eingereicht und von der Genehmigungsbehörde geprüft. Im Ergebnis konnte hier keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte festgestellt werden. Für einen möglichen späteren Beschwerdefall wurden entsprechende Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV. Buchstabe B) festgesetzt.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Im Rahmen des § 5 BImSchG äußern wir uns zu den bedenklichen Immissionen, welche durch den Eimerkettenbagger mit Vorbrecher verursacht werden.“

„Am Eimerkettenbagger mit seinen nachgelagerten Aufbereitungsanlagen (Gemarkung Varenholz) sind voll wirksame Schallabsorptionsmaßnahmen in Form von Einhausungen vorzunehmen und zwar so, dass der für Menschen schädigende Schall bzw. Schalldruckpegel, gleich aus welchen Windrichtungen der Wind weht, explizit nicht emittiert wird.“



„Der Eimerkettenbagger mit Vorbrecher ist aus schallemissionsrechtlicher Hinsicht inakzeptabel. / Der Eimerkettenbagger mit dem Brecher verursacht bedenkliche Lärmimmissionen.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendung:

Die Einwender ergänzten hierzu, dass eine Einhausung des Eimerkettenbaggers auch nach Verschiebung der Anlage gefordert würde, da diese dem Stand der Technik entspräche.

Die Antragstellerin entgegnete hierzu, dass bereits vorsorglich Angebote für eine Einhausung eingeholt worden seien. Es würde jedoch auf die zugesagte Lärmmessung durch einen unabhängigen Sachverständigen verwiesen. Unter Berücksichtigung der realistischen Lärmpegel an den betroffenen Wohnhäusern würde dann über die weitere Vorgehensweise entschieden.

Zum Zeitpunkt des Erörterungstermins sah der immissionsschutzrechtliche Änderungsantrag keine Einhausung der Anlagenteile vor.

Nachdem die Antragstellerin in der Presse und im Erörterungstermin zu den Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Detmold eingewilligt hatte, einzelne Anlagenteile einzuhausen, hat die Genehmigungsbehörde die entsprechenden Ergänzungen der Antragsunterlagen angefordert. Diese wurden im Juli 2019 eingereicht. Daher erfolgte eine erneute Beteiligung der Fachbehörden. Die Einhausung der Aufbereitungs-/ Klassieranlage und des Kegelbrechers ist daher Bestandteil der hier gegenständlichen Änderungsgenehmigung und zwingend umzusetzen.

Eine darüber hinausgehende weitere Einhausung auch des Eimerkettenbaggers als Schallschutzmaßnahme kann von der Genehmigungsbehörde nicht gefordert werden, da schalltechnisch nachgewiesen wurde, dass die entsprechenden Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden bzw. bereits durch die geplante Einhausung eine deutliche Verbesserung der Schallsituation eintreten wird.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Siebanlage mit Brecher

„Die Siebanlage mit Brecher ist hier auf der „anderen“ Weserseite in Veltheim deutlich zu hören und allein der Laie kann schon akustisch den Eimerkettenbagger mit Vorbrecher hiervon unterscheiden.“

Um diese Schallemissionen für uns als Anwohner geringer zu halten, hat die Fa. Eggemann wie im BImSchG § 5 beschrieben, Sorge und VORSORGE zu tragen und die Anlage nach dem Stand der Technik zu errichten.“



(Zitat des kompletten § 5 BImSchG – Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen....., Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.....durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen....)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Hier hat die Fa. Eggersmann nach dem BImSchG dafür Vorsorge zu treffen, insbesondere die nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.“

„Diese Anlagen (vor allem Brecher und Förderbänder) sind schon viele Jahre alt.“

„Dies könnte durch eine umgehende „Einhausung“ (Schallschutz- Ummantelung) für den Eimerkettenbagger mit Vorbrecher sowie für die Siebanlage mit Brecher erreicht werden, wie die Fa. Eggersmann es bereits in ähnlicher Weise in seinem Werk in Lauenförde handhabt.

Solch eine Einhausung wurde bereits im Mai 2017 von Hr. Eggersmann mündlich unter mehreren Zeugen zugesagt. Wir und andere Nachbarn fühlen uns schon seit Jahren durch Lärm, Licht und Gänse belästigt. / Diese Zusage liegt mittlerweile auch fast ein Jahr zurück.

Doch leider ist diese Einhausung in keiner Weise im Planfeststellungsverfahren zu finden. Dies ist umgehend zu ändern, denn eine permanente Schallbelastung führt, auch wenn diese rechtlich vielleicht noch in den zulässigen Grenzwerten liegt, erwiesener Maßen und in den Studien belegt, zu physischen und psychischen Beeinträchtigungen. / Eine Dauerbeschallung wie in bisheriger Form ist nicht mehr zu ertragen. Erwiesener Maßen führt sie auch bei Nicht- Überschreitung der Grenzwerte zu physischen und psychischen Problemen.

Um eine weitere Vorsorge für den Lärmschutz zu erreichen und die Renaturierungsmaßnahmen in der Zukunft sicher zu stellen, ist es als Auflage zu machen, den anfallenden Abraum des neuen Auskiesungsgebietes in Stemmen als Lärmschutzwall und Zwischenlager, auf der Weserseitigen Seite des Sees, wo der derzeitige Standpunkt und auch in Zukunft stehende Eimerkettenbagger ist, auf dem Weserdamm aufzuwallen. So könnten Schwankungen aufgrund eines erhöhten Weserstandpegels und Seepiegels ausgeglichen werden. Dies ist bereits bei anderen lauten Projekten schon die Regel, z. B. Autobahnen, Schnellstraßen etc..

Diese Erde könnte dann auch, in der später liegenden Zukunft für eine Renaturierung genutzt werden, wenn die Auskiesungsgebiete erschöpft sind und das Werk seinen Standort schließen oder verlegen muss.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwender ergänzten hierzu, dass der von der Anlage ausgehende Lärm unabhängig von einer möglichen Einhaltung der Richtwerte als extrem störend wahrgenommen würde. Schallschutzmaßnahmen seien daher zwingend notwendig.

Eine Einhausung als Schallschutzmaßnahme bzw. die Aufschüttung eines Lärmschutzwalls als Schallschutzmaßnahme kann seitens der Genehmigungsbehörde nicht gefordert werden, wenn die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte rechnerisch nachgewiesen wird. Dies war hier der Fall. Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus der bauplanungsrechtlichen Ausweisung eines Gebietes bzw. der tatsächlichen Nutzung und wurden auch mit der Stadt Porta Westfalica abgestimmt.

Ursprünglich sollte eine durch die Betreiberin im Rahmen des Erörterungstermins zugesagte Lärmmessung bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für das laufende Änderungs-genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Die Antragstellerin hat jedoch im Nachgang im Juli 2019 ergänzende Antragsunterlagen zur Einhausung einzelner Anlagenteile eingereicht. Diese werden nun Bestandteil der Änderungsgenehmigung und sind zwingend umzusetzen. Es erfolgt daher eine Einhausung der Aufbereitungs-/ Klassieranlage und des Kegelbrechers.

Hinsichtlich des geforderten Lärmschutzwalls wird darauf verwiesen, dass das Wasserschiffahrtsamt für den Dammbereich der Weser als Bundeswasserstraße zuständig ist. Ein Lärmschutzwall war weder Antragsgegenstand noch konnte eine entsprechende Entscheidung aufgrund der v. g. Zuständigkeit von der Genehmigungsbehörde getroffen werden.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Im Erläuterungsbericht Stemma, Seite 19, wird zwar auf die Möglichkeit und demnach auf die Notwendigkeit einer Einhausung der Brecher- und Klassieranlage hingewiesen. Der Verweis in die Antragsunterlagen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens führt aber nicht weiter, da weder dort noch im Lärmgutachten Hinweise auf geplante Einhausungsmaßnahmen enthalten sind.“

Bewertung der Einwendung:

Eine Einhausung der Brecher- und Klassieranlage war ursprünglich nicht Antragsgegenstand des hiesigen Verfahrens.

Die in der Einwendung angeführten Antragsunterlagen sind nicht Bestandteil des hier geführten immissionsschutzrechtlichen Verfahrens, sondern betreffen das Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Detmold.

Im weiteren Genehmigungsverfahren hat sich die Antragstellerin jedoch bereit erklärt, zur Verbesserung der Schallsituation eine Einhausung einzelner Anlagenteile vorzunehmen. Die Antragsunterlagen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wurden dahingehend nachträglich überarbeitet. Es hat eine erneute Behördenbeteiligung und Prüfung der ergänzten Antragsunterlagen stattgefunden. Es wird an dieser Stelle auf die bereits aufgeführte Bewertung der Einwendungen zur Einhausung von Anlagenteilen verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



„Hilfsweise beantrage ich, die Aufbereitungsanlage in das neue Kiesabbaugebiet Gemarkung Stemmen, Gemeinde Kalletal zu verlegen bzw. eine neue Aufbereitungsanlage dort zu errichten.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendung:

Die Antragstellerin führte hierzu aus, dass eine Verlegung der Aufbereitungsanlage bislang nicht vorgesehen sei, da eine Bündelung der Schallquellen beabsichtigt würde. Durch eine Verlegung würde eine zusätzliche und erhöhte Belastung im Bereich Stemmen und der näheren Umgebung erfolgen.

Im Rahmen der Stellungnahme des Kreises Lippe zu den Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Detmold wurde insbesondere auch eine Überarbeitung bzw. Ergänzung der Alternativenprüfung nachgefordert. Hierbei mussten auch alternative Standorte für das Kieswerk in Betracht gezogen werden.

Hinsichtlich der Alternativenprüfung wird auf die Begründung des Planfeststellungsbeschlusses „Herstellung eines Gewässers in Folge der Abgrabung von Sand und Kies in Kalletal, Gemarkung Stemmen“, vom 14.08.2019 der Bezirksregierung Detmold verwiesen. Es wurden sowohl Standortalternativen zum bestehenden Kieswerk als auch Alternativen zum Schiffstransport mit Weseranbindung geprüft.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Verschiedenes zu Schallimmissionen

„Der Betrieb des Eimerkettenbaggers mit Vorbrecher und der Siebanlage mit Brecher stellen eine erhebliche Belästigung durch Schallemissionen dar, insbesondere in den späten Abendstunden.“

„Zudem ist mit bedenklichen Schallemissionen durch die Siebanlage mit Brecher zu rechnen.“

Bewertung der Einwendung:

Es wurde seitens der Einwender an die Antragstellerin appelliert, die genehmigten Betriebszeiten im Sinne einer geringeren Lärmbelastung zukünftig zu beschränken.

Die Antragstellerin gab hierzu an, dass die Planungen vorsehen würden, den Schifffahrtsbetrieb von 6:00 – ca. 18:00 Uhr (Mo.-Do.) bzw. von 6:00 – ca. 15:00 Uhr (Fr.) durchzuführen. Am Samstag sei kein Schiffbetrieb vorgesehen.

Eine Abweichung von den bislang genehmigten Betriebszeiten des Kieswerks sei bisher nicht vorgesehen.



Die Antragsunterlagen sehen bzgl. der Siebanlage und des Brechers im Vergleich zum bisherigen Betrieb keine Veränderung vor. Die Betriebszeiten des Schifffahrtbetriebes gehören zum Regelungsbereich der Planfeststellung der Bezirksregierung Detmold für das Abbaugelände Stammen und sind nicht Bestandteil dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Ich fordere/ wir fordern die Umsetzung des versprochenen Lärmschutzes. Eine durchgehende Lärmbelastung führt erwiesenermaßen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen.“

„Die Anlagen sind selbst durch 3-fach-Verglasung deutlich zu hören.“

„Wir fordern daher entsprechende Maßnahmen für den Lärm- und Lichtschutz durch Einhausungen und Lärmschutzwälle sowie eine Eingrenzung der Betriebszeiten auf 17 / 18 Uhr, für den Eimerkettenbagger mit Vorbrecher und der Sortieranlagen mit Brecher. Dies kann durch entsprechende betriebliche Planung durchaus erzielt werden.“

„Die werktägliche Nutzungsdauer der Aufbereitungsanlage ist zu verkürzen und zwar auf 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr montags bis freitags.“

Bewertung der Einwendungen:

Es wird auf die bereits erfolgte Bewertung der Einwendungen bzgl. möglicher Schallschutzmaßnahmen unter - 3.3.1 Schallemissionen/ -immissionen (Eimerkettenbagger und Siebanlage mit Brecher) - verwiesen.

Hinsichtlich der geforderten Maßnahmen zum „Lichtschutz“ wird auf die Bewertung der Einwendungen unter - 3.3.4 Lichtimmissionen durch die Flutlichtanlage - verwiesen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Unterschiedliche Wasserpegel werden im Gutachten ebenfalls nur unzureichend berücksichtigt, denn bei höheren Wasserständen ragt der Kettenbagger über die Weserböschung, die als natürlicher Lärmschutz den Schall dann nur noch ungenügend auffängt. Dieses betrifft nicht nur den Lärm ausgehend vom Kettenbagger und die Verschüttung auf die Schuten im Bereich der neuen Abbaufläche, sondern auch den Lärm ausgehend vom Bagger und Brecher am vorhandenen Standort.“

„Daher soll als Lärmschutzmaßnahme ein Lärmschutzwall auf der weseiseitigen Seite sowohl des neu entstehenden Sees sowie an dem schon vorhandenen See z. B. aus dem anfallenden Abraum des neuen Auskiesungsgebietes errichtet werden.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Antragstellerin gab hierzu an, dass die Berechnungen in der Schallimmissionsprognose ohne Böschungskanten durchgeführt worden seien, sodass der „worst case“ betrachtet wurde.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Es wird auf die bereits erfolgte Bewertung der Einwendungen bzgl. möglicher Schallschutzmaßnahmen unter - 3.3.1 Schallemissionen/ -immissionen (Eimerkettenbagger und Siebanlage mit Brecher) - verwiesen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Betriebszeiten an Sonn- und Feiertagen sind gänzlich zu untersagen.“

Bewertung der Einwendung:

Ausweislich der in den bisherigen Genehmigungen festgelegten Betriebszeiten sind die Betriebstätigkeiten an Sonn- und Feiertagen auch bisher bereits unzulässig.

Genehmigte Betriebszeiten:

Brecher / Lager: werktäglich von 6- 22 Uhr;

Verladung und Abtransport: werktäglich von 6- 22 Uhr und an 30 Tagen/a werktäglich von 4- 22 Uhr.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Der „gefühlte“ Faktor und die Dauer sind in den dB-Messungen hier nicht mit eingerechnet worden. Hier hat die Fa. Eggersmann eindeutig nach dem BImSchG dafür Sorge und Vorsorge zu tragen, uns Anwohner zu schützen.“

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die bereits erfolgte Bewertung der Einwendungen, die grundsätzlichen Ausführungen zu den Anforderungen der TA Lärm und die nachträglich beantragte Einhausung einzelner Anlagenteile verwiesen. Die beantragte Einhausung ist Bestandteil der Genehmigung und damit umzusetzen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„An 30 Tagen kann der Antragsteller seine Betriebszeiten von 6 Uhr bis 22 Uhr auf 4 Uhr bis 22 Uhr ausweiten. Ohne eine konkrete Festlegung der Tage, ist diese Ausweitung nicht kontrollierbar und es kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Tage überschritten wird. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der anfahrende Lkw-Verkehr



bereits weit vor Beginn der Betriebszeit einsetzt (5.30 Uhr / 3.30 Uhr), so dass die Nachtruhe nicht einmal 6 Stunden beträgt.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendung:

Die Werktage, an denen der Betrieb vor 6 Uhr aufgenommen wird, sind gemäß den Festsetzungen im letzten Genehmigungsbescheid vom 13.07.2009 (S. 3) in einem Betriebs-tagebuch oder elektronisch in geeigneter Form zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind der Behörde auf Anforderung anlassbezogen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Anhaltspunkte dafür, dass eine Überschreitung der festgesetzten 30 Tage mit früherem Betriebsbeginn bzw. ein verfrühter Lkw- Betrieb stattgefunden hat, liegen bislang nicht vor. Sollten entsprechende Verstöße zukünftig festgestellt und diese bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe gemeldet werden, wird im Rahmen der behördlichen Überwachung eine Bearbeitung dieser Beschwerden stattfinden.

Eine entsprechende Nebenbestimmung zur Dokumentation der Werktage, an denen der Betrieb vor 6 Uhr aufgenommen wird, ist auch in diesem Genehmigungsbescheid unter Abschnitt IV. Buchstabe B) festgesetzt worden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Das derzeitige und über bereits viele Jahre betriebene Kieswerk mit der Einrichtung eines „Eimerkettenbaggers mit Vorbrecher (Backenbrecher) sowie Siebanlage mit Brecher“ ist aus Lärmschutzsicht nicht akzeptabel. Die Anlage erzeugt im Betrieb eine Geräuschkulisse, die die Lebensqualität der Anwohner erheblich mindert.

Ich und meine Familie sind Betroffene dieses stetigen Lärmpegels / obwohl wir von der Weser her gesehen, in der zweiten Reihe wohnen. Abhängig von der Windrichtung mehr oder weniger extrem. Nach unserer Einschätzung liegt dies deutlich über den zulässigen Werten.

Der Kiesbetrieb findet Montag bis Samstag im Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr statt. An Schlaf ist daher aufgrund der Lärmbelästigung vor 22.00 Uhr abends nicht zu denken. Bei gekippten Fenstern schlafen – nicht möglich.

Als Familienvater mit Kindern im schulpflichtigen Alter, die zu einer geregelten Uhrzeit zu Bett gehen müssen, ist dies nicht zu akzeptieren.

Selbst an Wochenenden wird bis 22.00 Uhr durchgearbeitet. Samstagabend ein Aufenthalt auf der Terrasse nicht möglich.

Die dargelegten Belastungsfaktoren haben Auswirkungen auf die Gesundheit und Lebensqualität.“

„Die Anlage erzeugt im Betrieb nicht nur Geräusche, Klänge oder Töne, wie man sie aus der Literatur kennt, sondern emittiert auch physikalische Knalle, die in der Literatur für Menschen außerordentlich schädigend beschrieben werden.“

„Insbesondere bei inversen Wetterlagen sind die Auswirkungen des Schalldruckpegels mehr als empfindlich störend. Vorgestern am 08.03.2018 war, bedingt durch die Wetterlage, der von der Anlage ausgehende emittierende Schalldruckpegel weit größer als zulässig. Nach meiner Einschätzung lag dieser zeitweise signifikant über 60 dB(A). Der Einwender verdeutlicht warum er in der Lage ist, die Wirkungen von Schallemissionen und Schallimmissionen zu bewerten (berufliche Tätigkeit). Die weiteren Hinweise enthalten die Aussage, dass der Schalldruckpegel von 50 dB(A) nach 60 dB(A) eine Verdoppelung des Schalls, eine Verdopplung des menschlichen Belastungsfaktors sei.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendungen:

Es wird auf die bereits erfolgte Bewertung der Einwendungen, die grundsätzlichen Ausführungen zu den Anforderungen der TA Lärm und die nachträglich beantragte Einhausung einzelner Anlagenteile verwiesen. Die beantragte Einhausung ist Bestandteil der Genehmigung und damit umzusetzen.

Ergänzend wird auch darauf hingewiesen, dass z. B. ein Immissionsort im Außenbereich nach den Regelungen der TA Lärm einen Schutzanspruch von 60 dB(A) tags/ 45 dB(A) nachts hat. Dies entspricht bereits einer gewissen, hinzunehmenden Belastung und steht einem rechtmäßigen Anlagenbetrieb nicht entgegen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Außerdem erwarten wir durch den Schiffsverkehr auf der Weser, weitere Lärmfaktoren. Die Distanz zur Weser beträgt ca. 200 m/ 500 m.“

Bewertung der Einwendung:

Die mögliche Lärmbelastung durch den geplanten Schiffsverkehr ist Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Detmold und kann in dem hier gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht geregelt werden. Der Planfeststellungsbeschluss für die Herstellung eines Gewässers in Folge der Abgrabung von Sand und Kies ist mit Datum vom 14.08.2019 erteilt worden.

Die Antragstellerin gab hierzu im Rahmen des Erörterungstermins an, dass die Planungen vorsehen würden, den Schifffahrtsbetrieb von 6:00 – ca. 18:00 Uhr (Mo.-Do.) bzw. von 6:00 – ca. 15:00 Uhr (Fr.) durchzuführen. Am Samstag sei kein Schiffbetrieb vorgesehen.

Diese Betriebszeiten wurden im v. g. Planfeststellungsbeschluss vom 14.08.2019 (Stemmen) auch entsprechend festgeschrieben (4.3.1, Seite 15).

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



„Weiterhin führt der Lkw- Verkehr zu einer erhöhten Lärm- und Staubbelastigung. Durch die Topographie und den Straßenzustand werden die Lärmimmissionen noch erhöht. Die Bebauung entlang der Varenholzer Straße/ Weserstraße, Beutebrink und Neuen Weg wird zum Wohnen genutzt. Die Bewohner werden, insbesondere zur Nachtzeit, durch erhöhten Verkehrslärm belastet. Hier ist besonders zu berücksichtigen, dass sich im Einfahrtsbereich des Beutebrinks die Wohn- und Schlafbereiche des Internats, sowie ein Pflegeheim befinden. Auch im Einfahrtsbereich zum „Neuen Weg“ befindet sich in unmittelbarer Nähe ein Pflegeheim. Für diese Einrichtungen gilt ein besonderer Schutzanspruch.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendung:

Die Einwender führten hierzu im Rahmen des Erörterungstermins aus, dass es sich bei dem angeführten Pflegeheim im Einfahrtsbereich zum „Neuen Weg“ um das „Haus Sylvia“ handelt.

Die angeführten Immissionsorte (Internat, Pflegeheim Varenholzer Straße 14) wurden in der eingereichten Schallimmissionsprognose entsprechend der gesetzlichen Schutzansprüche berücksichtigt. Eine Betroffenheit und die Einhaltung der Schutzansprüche wurden seitens der Genehmigungsbehörde im weiteren Genehmigungsverfahren geprüft.

Bei dem „Haus Sylvia“ handelt es sich um die „Alten- und Pflegeheim Haus Sylvia GmbH“, welche sich an der Varenholzer Straße 48 in Kalletal- Varenholz befindet. Der betroffene Bereich der Varenholzer Straße wird ausweislich der Angaben der Schalltechnischen Untersuchung von den Lkw des Kieswerkes nicht befahren. Die Fahrzeuge nutzen von Osten kommend oder Richtung Osten fahrend ausschließlich die nicht bebaute, nördlich der bestehenden Wohnbebauung liegende Straße „Saßenwiese“.

Nach Prüfung der Stabsstelle Planung des Kreises Lippe wird dem „Haus Sylvia“ der Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes gem. § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO zugeordnet. Auch wenn dieses Pflegeheim in der Schalltechnischen Untersuchung zum Vorhaben nicht explizit betrachtet wurde, da es sich nicht um einen nächstgelegenen Immissionsort handelt, kann anhand des Schallimmissionsplanes (Anhang 5 der Schalltechnischen Untersuchung) festgestellt werden, dass die Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet (55 dB(A)/ 40 dB(A)) sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum eingehalten werden.

Aufgrund der v. g. Ausführungen wird an dieser Stelle kein Erfordernis für die zusätzliche Berücksichtigung des angeführten Pflegeheimes „Haus Sylvia“ an der Varenholzer Straße 48 als Immissionsort in der Schalltechnischen Untersuchung gesehen.

Das Pflegeheim an der Varenholzer Straße 14 (IO 11) wurde in der Schalltechnischen Untersuchung betrachtet. Dieses Pflegeheim liegt direkt im Bereich der Fahrstrecke der Lkw. Die Immissionsrichtwerte werden jedoch auch hier sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum deutlich unterschritten. Auch das Schlossinternat (IO 5b) wurde in der Schall-



technischen Untersuchung betrachtet; die Immissionsrichtwerte werden ebenfalls deutlich unterschritten.

Bei den maßgeblichen Immissionsorten handelt es sich in der Regel um die nächstgelegenen Immissionsorte, da davon ausgegangen werden kann, dass die Immissionsrichtwerte an weiter entfernt liegenden Immissionsorten auch eingehalten werden, wenn die ermittelten Beurteilungspegel an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht zu einer Richtwertüberschreitung führen.

Ein Betrieb in der Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr ist, ausgenommen von den 30 Tagen im Jahr von 4- 6 Uhr für Verladung und Abtransport, nicht vorgesehen und auch nicht zugelassen.

Durch die relativ geringfügigen, geplanten Änderungen im Bereich des Kieswerkes, ergeben sich keine Änderungen der Verkehrsbelastung im Vergleich zur bisherigen Situation.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Die Bevölkerung und die Umwelt werden seit ca. 60 Jahren hohen Lärmbelastungen durch den örtlichen Kiesabbau ausgesetzt. Mit dem rechtsgültigen Renaturierungsplan (Aushang am Betriebsgebäude Kieswerk Eggersmann) wird der Bevölkerung nach Beendigung des Kiesabbaus durch Wegfall des Lkw- Verkehrs und Rückbau des Kieswerkes eine wesentlich höhere Lebensqualität in Aussicht gestellt. Diese Aussichten werden mit der Genehmigung des Antrags zunichte gemacht und für viele weitere Jahre zu Lärmbelästigungen und Schädigungen der Umwelt führen.“

Bewertung der Einwendung:

Die angeführte Einwendung betrifft das Planfeststellungsverfahren für die Herstellung eines Gewässers in Folge der Abgrabung von Sand und Kies im Bereich Stemmen der Bezirksregierung Detmold und kann in dem hier gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht diskutiert werden. Die Planfeststellung ist Grundlage für den Weiterbetrieb des Kieswerkes in Varenholz. Es war Aufgabe der Bezirksregierung Detmold in dem Planfeststellungsverfahren zu prüfen, ob etwaige Belange der Genehmigungsfähigkeit eines neuen Abbaubereiches in der Gemarkung Stemmen entgegenstehen. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit Datum vom 14.08.2019 erteilt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Lärmbelästigungen durch Lader und Lkw, die zusätzlich nach dem Kippen ihre Klappen schlagen lassen.“



Bewertung der Einwendung:

Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung des TÜV NORD und der zugehörigen Nachträge (siehe Auflistung der Antragsunterlagen unter Abschnitt III. dieses Bescheides) wurde der Lkw- Verkehr des Betriebes betrachtet. Insbesondere wurden auch besonders laute oder störende Vorgänge dabei berücksichtigt (Leerlauf, Anlassen, Türeenschlagen, Druckluftbremse – siehe Schallgutachten TÜV NORD vom 10.01.2017, Seite 12). Ein Klappenschlagen findet im Betriebsablauf grundsätzlich nicht statt, da eine Beladung und keine Entladung der Lkw erfolgt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Die lärmmäßige Beurteilung des Schiffstransportes nach der 16. BImSchV ist zweifelhaft. Die Schuten seien als Werksverkehr nach der TA Lärm zu betrachten.“

Bewertung der Einwendung:

Die Antragstellerin gab hierzu im Rahmen des Erörterungstermins an, dass in der Schallimmissionsprognose der Schiffsverkehr auf dem Betriebsgelände (Abbaugelände und Kieswerk) den Betriebsgeräuschen zugeordnet worden sei. Der Schiffstransport über die Weser sei nach Nr. 7.4 der TA Lärm anhand der Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV als nicht anlagenbezogener Lärm zu beurteilen, da es sich bei der Weser um eine öffentliche Verkehrsstraße handele.

Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass bei einer alternativen Betrachtung der nächstgelegenen Immissionsorte auch unter Berücksichtigung der Fahrgeräusche des Schiffsbetriebes die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten würden.

Zur eindeutigen Klärung der Frage, ob die Weser als Bundeswasserstraße auch als öffentliche Verkehrsfläche i. S. der TA Lärm angesehen werden kann (üblicherweise sind dies die dem allgemeinen Straßen- oder Schienenverkehr gewidmeten Verkehrswege) ist seitens der Genehmigungsbehörde das LANUV NRW beteiligt worden.

Nach Einschätzung des LANUV NRW handelt es sich bei der Bundeswasserstraße Weser um eine öffentliche Verkehrsfläche im Sinne der Nr. 7.4 Abs. 2 TA Lärm. Damit fällt der Schiffsverkehr auf der Weser nicht unter die nach der TA Lärm zu berücksichtigenden Betriebsgeräusche. Eine Beurteilung der Schiffsgeräusche außerhalb des Betriebsgeländes anhand der 16. BImSchV ist daher sachgerecht.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



„Welche Immissionsorte waren zu beachten? Das Gutachten untersucht nur den IO 10. Westlich von IO 10 befinden sich aber noch Stellplätze für Wohnwagen und Campingzelte, die näher an den Anlagen liegen. Stellplätze werden mit IO 10.4 bezeichnet. Es gibt noch drei IO, die näher an den Emissionsquellen liegen.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendung:

Aus der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Kalletal ist für die angeführten Immissionsorte kein Schutzanspruch ableitbar. Für das betroffene Gebiet existiert auch kein Bebauungsplan mit Festsetzungen zu den Schutzansprüchen.

Der dem IO 10 zustehende Schutzanspruch wurde im Genehmigungsverfahren abschließend geklärt.

Die Historie des „Weserfreizeitentrums“, die bauplanungsrechtliche Situation und die damit verbundenen Schutzansprüche wurden im Rahmen der Bewertung der Einwendungen durch die Stabsstelle Planung des Kreises Lippe eingehend geprüft:

Am 10.04.1976 ist der von der Gemeinde Kalletal aufgestellte Bebauungsplan Nr. 15/02 „Weserfreizeitentrum“ rechtskräftig geworden. Auf dieser planerischen Grundlage (§ 30 BauGB) sind im Nachgang große Teile der auch heute noch bestehenden Nutzungen (Campingplatz, Wasserskianlage, Parkplätze, Badestrand etc.) errichtet bzw. weiterentwickelt worden. Der Bebauungsplan ist im Zuge eines von einer angrenzenden Wohngrundstücksnutzerin angestrebten Normenkontrollverfahrens vom OVG NRW mit Urteil vom 10.02.1988 für ungültig und damit nichtig erklärt worden. Seit diesem Zeitpunkt erfolgt die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben im weiterhin so genannten „Weserfreizeitentrum“ auf der Grundlage des § 35 BauGB (Außenbereich). Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Bestandsschutz konnten daher im Einzelfall für Vorhaben im Zusammenhang mit den bestehenden Nutzungen Genehmigungen als sonstige Vorhaben gem. § 35 (2) BauGB i. V. m. § 35 (4) Nr. 6 BauGB oder § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (z. B. Wasserskianlage) erteilt werden. Eine Einstufung gem. § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) ist nicht möglich, da die dafür erforderlichen Kriterien hinsichtlich eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nicht erfüllt werden können. Das trifft auch auf den Campingplatz zu, da dieser aus städtebaurechtlicher Sicht nicht als Bauungskomplex, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist, gewertet werden kann.

Auf den planerischen Außenbereich (§ 35 BauGB) können die Inhalte und Regelungen der BauNVO, insbesondere auch die Gebietstypisierungen gem. § 2 – § 10 BauNVO, nicht angewendet werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der sich seit ca. 10 – 15 Jahren im Privateigentum befindende Campingplatz einschließlich Badeareal nicht mehr für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Die Nutzung ist vom Eigentümer ausschließlich auf die Campingplatznutzer beschränkt worden. Für die ebenfalls von dem Eigentümer übernommene Wasserskianlage ist die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit nach hiesigem Kenntnisstand nicht eingeschränkt worden. Vor dem Eigentumsübergang wurde das Weserfreizeitentrum von



einer Betreibergesellschaft, bestehend aus dem Kreis Lippe, der Gemeinde Kalletal und dem Landesverband Lippe, unterhalten und insbesondere auch der in das Campingplatzgebiet integrierte Badeseebereich stand der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Da der Campingplatz einschließlich Gastronomie und Badestrand nicht mehr für die Öffentlichkeit zugänglich ist, hat der Charakter des „Freizeitwohnens“ auf dem Platz (Dauercamper, Mobilheime) deutlich an Bedeutung gewonnen. Ein Schutzanspruch, wie er vergleichbar für Allgemeine Wohngebiete anerkannt werden kann, erscheint daher angemessen zu sein.

Aufgrund der v. g. Ausführungen kommt die Genehmigungsbehörde abschließend zur der Festlegung, dass dem „Weserfreizeitzentrum“ der Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes zugesprochen wird.

Anhand der Schalltechnischen Untersuchung des TÜV NORD wurde nachgewiesen, dass mit den ermittelten Beurteilungspegeln sowohl für die Phase 1 als auch für die Phase 2 des Abbaus von 42 dB(A)/ 33 dB(A) (unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einhausungen einzelner Anlagenteile), die Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A)/ 40 dB(A) im Tag- und Nachtzeitraum deutlich unterschritten werden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„IO 10.1: Im Nordwesten des Betriebsgeländes befindet sich ein Sportboothafen mit 34 Anlegemöglichkeiten. Der Pächter WSC Rietberg überlässt die Liegeplätze auch an Dritte, die im Hafen zwecks Pause anlegen und dort auch übernachten. Die Boote sind schutzbedürftige Immissionsorte i. S. der TA Lärm. Das gilt auch für das Clubhaus.

Das Gutachten nimmt für IO 10 einen zu niedrigen Beurteilungspegel (44,5 dB(A)) an. EW kommt nach eigener Berechnung auf 50,5 dB(A) als Teilpegel. (www.sengpielaudio.com)

Abstand zwischen Brecheranlage, Klassieranlage, Betonwerk und Sportboothafen beträgt 385 m (google earth). Diese Anlagen seien überwiegend für die Immissionen verantwortlich. Die Einbeziehung z. B. von Flächenschallquellen kann der EW rechnerisch nicht bewältigen. Dem Beurteilungspegel für IO 10 liegt mutmaßlich ein Abstand von 940 m zugrunde. Ein Nachrechnen wäre aufgrund des Gutachtens nicht möglich.

⇒ Es wirken 53 dB(A) statt 44,5 dB(A) auf den Sportboothafen ein, wahrscheinlich sogar mehr.

⇒ IRW für reine Wohngebiete sei überschritten.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwender gaben hierzu im Rahmen des Erörterungstermins an, dass bezüglich des Sportboothafens die weitergehenden Schutzansprüche eines reinen Wohngebietes geltend gemacht würden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Vorgehensweise des Einwenders, die Schallimmissionen an den Immissionsorten ausschließlich über die Abstandsbetrachtung zu berechnen, entspricht nicht den Anforderungen der TA Lärm.

Insbesondere werden in einer Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 auch Rahmenbedingungen wie Bodeneigenschaften, Topographie, Reflektionen, etc. berücksichtigt. Insofern werden damit sicherere Erkenntnisse über die voraussichtlichen Immissionen geliefert. Die Herangehensweise des Einwenders mit eigenen Berechnungen kann eine Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 nicht ersetzen.

Nach abschließender Prüfung im Rahmen der Bewertung der Einwendungen kommt die Stabsstelle Planung des Kreises Lippe zu der Feststellung, dass der Sportboothafen nicht im Bereich der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbauflächen liegt. Der somit im Außenbereich liegende Sportboothafen kann aber grundsätzlich als privilegiert gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB eingestuft werden.

Nach Auffassung der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe stellt das Clubhaus keinen Immissionsort nach der TA Lärm dar, da sich hier keine schutzbedürftigen Räume befinden.

Im Rahmen der Überprüfung, ob im Clubhaus schutzbedürftige Räume vorliegen und welchem Zweck das Clubhaus dient, wurde die Baugenehmigung für das Clubhaus angefordert und eingesehen. Gemäß der Baugenehmigung vom 07.06.2006 (Az.: 63.40.KA.32/06-0) handelt es sich um ein Vereinsheim. Bestandteil lt. Planunterlagen sind ein Schulungsraum, ein Raum 1 (vermutlich Teeküche), ein Raum „Hafenmeister“ und ein Lager.

Das Clubhaus verfügt offensichtlich nicht über genehmigte Aufenthaltsräume, die eine dem Wohnen vergleichbare Nutzung ermöglichen würden. Besondere, über die Anforderungen des Rücksichtnahmegebotes gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB hinausgehende Schutzansprüche können auch aus bauplanungsrechtlicher Sicht für diesen Standort somit nicht begründet werden.

Unabhängig davon, ob das Clubhaus oder die Anlegestelle als Immissionsort im Sinne der TA Lärm betrachtet werden, würde sich für den Sportboothafen und das Clubhaus aus der bauplanungsrechtlichen Situation ein Schutzanspruch eines Kern-, Dorf- und Mischgebietes mit einem Immissionsrichtwert von 60 dB(A)/ 45 dB(A) ergeben. Anhand des Schallimmissionsplanes (Anhang 5 der Schalltechnischen Untersuchung des TÜV NORD) kann festgestellt werden, dass die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet (60 dB(A)/ 45 dB(A)) sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum eingehalten werden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„IO 10.2: *Südlich des Bereiches, wo der Beuteweg nach Nordwesten leicht abknickt, befindet sich eine Fläche des Weserfreizeitparks, die im FNP als SO Gebiet dargestellt ist. Der Bereich ist noch nicht entsprechend der Darstellung genutzt. BR DT muss aber prüfen, ob die Darstellung im FNP beeinträchtigt wird, wenn die Anlagen weiter betrieben werden. Der Abstand zwischen den Hauptemittenten und dieser Fläche beträgt rd. 292 m. Der Immissionspegel beträgt am IO 10.2 mind. ca. 55 dB(A) evtl. auch mehr.“*

Bewertung der Einwendung:

Die Einwender gaben hierzu an, dass an die erforderliche Abwägung bzgl. der angeführten Fläche des Weserfreizeitparks in den parallel laufenden Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Detmold erhöhte Anforderungen zu stellen seien.

Die im Rahmen der Einwendung geforderte Abwägung bzgl. des im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal ausgewiesenen Sondergebietes ist nicht Bestandteil des laufenden immissionsschutzrechtlichen Verfahrens, sondern betrifft die Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Detmold.

Die Stabsstelle Planung des Kreises Lippe hat die bauplanungsrechtliche Situation im Rahmen der Bewertung der Einwendungen auch im Hinblick auf die Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal eingehend geprüft:

Die Flächennutzungsplandarstellung: Sonderbaufläche (1 und 2), Zweckbestimmung „Freizeitzentrum“, vermittelt auch im Außenbereich kein unmittelbares Baurecht für z. B. Grundstückseigentümer, Pächter, Investoren etc. Insbesondere die bisher noch ungenutzte westliche Sonderbaufläche kann nur auf der Grundlage einer noch zu erstellenden verbindlichen Bauleitplanung für z. B. bauliche Zwecke genutzt werden. Da die Zweckbestimmung „Freizeitzentrum“ grundsätzlich ein sehr großes Nutzungsspektrum eröffnet, können zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen zur „Schutzbedürftigkeit“ einzelner möglicher Nutzungen getroffen werden; grundsätzlich denkbare Nutzungstypen sind auch Wochenend- und/oder Ferienhausgebiete.

Aufgrund der v. g. Ausführungen können keine verbindlichen Schutzansprüche für mögliche zukünftige Bebauungen abgeleitet werden.

Hinsichtlich der eigenen Schallimmissionsberechnungen des Einwenders wird auf die bereits erfolgte Bewertung der Einwendungen verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



„IO 10.3: *In 705 m Entfernung befinden sich weitere Betriebseinrichtungen, die durchaus schutzbedürftig sind; es handelt sich um eine Innen- und Außengastronomie, deren Gäste ungestört bleiben möchten.*

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Das Lärmgutachten ist also deutlich zu überarbeiten, mind. für die IO 10.1 bis 10.4.“

Bewertung der Einwendung:

Bei der Wasserskianlagen und der zugehörigen Innen- und Außengastronomie handelt es sich nicht um einen Immissionsort im Sinne der TA Lärm, da sich hier keine schutzbedürftigen Räume befinden.

Nach Prüfung im Rahmen der Bewertung der Einwendungen kommt die Stabsstelle Planung des Kreises Lippe zu der Feststellung, dass die Wasserskianlage einschließlich der Gastronomie nicht im Bereich der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbauflächen liegt. Die Wasserskianlage kann aber grundsätzlich als privilegiert gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB eingestuft werden.

Die Wasserskianlage einschließlich Gastronomie verfügt offensichtlich nicht über genehmigte Aufenthaltsräume, die eine dem Wohnen vergleichbare Nutzung ermöglichen würden. Besondere, über die Anforderungen des Rücksichtnahmegebotes gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB hinausgehende Schutzansprüche können aus planerischer Sicht für diesen Standort somit nicht begründet werden.

Unabhängig davon, ob die Wasserskianlage einschließlich Gastronomie als Immissionsort im Sinne der TA Lärm betrachtet wird, würde sich aus der bauplanungsrechtlichen Situation ein Schutzanspruch eines Kern-, Dorf- und Mischgebietes mit einem Immissionsrichtwert von 60 dB(A)/ 45 dB(A) ergeben. Anhand des Schallimmissionsplanes (Anhang 5 der Schalltechnischen Untersuchung des TÜV NORD) kann festgestellt werden, dass die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet (60 dB(A)/ 45 dB(A)) sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum deutlich unterschritten werden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Schutzansprüche: Freizeit- und Erholungsgebiete mit Freizeit-, Ferien- und Wochenendwohnen sind meines Erachtens in hohem Maße schutzbedürftig, weil zu Verhinderung des Dauerwohnens niedrige Baustandards in Kauf genommen aber auch angeordnet sind. Angemessen ist m. E. die Anwendung des Standards wenn nicht für Kurgebiete wenigstens für reine Wohngebiete.“

„Es wird darauf hingewiesen, dass der TÜV Nord im Planfeststellungsverfahren des LK Schaumburg zum Vorhaben „Pappel-Nord“ dem Gebiet des Weserfreizeitparks das Schutzniveau eines WA zugebilligt hat.“

Bewertung der Einwendungen:

Eine abschließende Klärung des Schutzanspruchs für das Weserfreizeitzentrum ist im Genehmigungsverfahren erfolgt.

Nach aktueller Auffassung wird davon ausgegangen, dass der im Planfeststellungsverfahren des Landkreises Schaumburg zum Vorhaben „Pampel-Nord“ berücksichtigte Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes korrekt ist. Die entsprechenden Immissionsrichtwerte werden nachweislich der Schalltechnischen Untersuchung eingehalten.

Hinsichtlich des Schutzanspruchs des „Weserfreizeitzentrums“ wird auf die bereits erfolgte Bewertung der Einwendungen zur Einstufung des „Weserfreizeitzentrums“ unter - 3.3.1 Schallemissionen/ -immissionen (Verschiedenes) - verwiesen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Das planfeststellungsrechtliche Abwägungsgebot führt dazu, dass auch Nebenbestimmungen zulässig sind, welche die Einhaltung eines strengeren IRW garantieren als dieser von der TA Lärm vorgesehen ist. [...]

In jedem Fall wird jeglichen Regelungen widersprochen, die zu einer Verschlechterung der einzuhaltenden IRW führen, die in der Genehmigung vom 13.07.2009 festgesetzt worden sind.“

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung betrifft mögliche Festsetzungen im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses und damit die Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Detmold. Die Einwendung kann daher in dem hier geführten immissionsschutzrechtlichen Verfahren im Rahmen der Entscheidung nicht bewertet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss „Herstellung eines Gewässers in Folge der Abgrabung von Sand und Kies in Kalletal, Gemarkung Stemmen“ und der Planänderungsbeschluss [...] „für die Änderung der genehmigten Rekultivierung im bestehenden Abbaugelände in Kalletal, Gemarkung Varenholz“ sind am 14.08.2019 von der Bezirksregierung Detmold erteilt worden.

Auch in diesen Beschlüssen sind immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen enthalten; über den Inhalt hatte jedoch die Bezirksregierung Detmold als zuständige Behörde zu entscheiden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Wurden zutreffende Schalleistungspegel berücksichtigt?“

Der Einwender berechnet die Teilschallpegel über die Messergebnisse der „Hauptkramer“ (Brecher, Mischer, Lkw befüllen, Eimerkettenbagger) über die Abstandsdifferenz.



⇒ *IRW für ein Mischgebiet wären am IO 10.2 bei 16-stündigem Betrieb überschritten.*

Damit wäre die im FNP aufgezeigte Entwicklung des SO West weiterhin gesperrt, würden die beantragten Genehmigungen erteilt werden.

Also wären die Darstellungen des FNP beeinträchtigt und würden dem Vorhaben auch nach § 35 Abs. 1 BauGB entgegenstehen.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendung:

Die Annahmen des Einwenders bzgl. der Schalleistungspegel sind nicht korrekt. Der Eimerkettenbagger, die Sieb- und Brechanlage und die Förderbänder/ Antriebsstationen werden mit „bis zu 16 Std“ Betrieb angesetzt. Die Mischanlage jedoch nur mit 5 h/d (siehe Schallgutachten TÜV NORD vom 10.01.2017, Seite 15); Lkw befüllen (Transportbeton) kein 16-Stunden-Betrieb sondern 20 Transporte pro Tag (siehe Schallgutachten TÜV NORD vom 10.01.2017, Seite 11).

Es wird auch auf die bereits erfolgte Bewertung der Einwendungen zu den Schutzansprüchen des westlichen Sondergebiets unter - 3.3.1 Schallemissionen/ -immissionen (Verschiedenes) - verwiesen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin im Nachgang im Juli 2019 ergänzende Antragsunterlagen zur Einhausung einzelner Anlagenteile eingereicht hat. Diese werden nun Bestandteil der Änderungsgenehmigung und sind zwingend umzusetzen. Es erfolgt daher eine Einhausung der Aufbereitungs-/ Klassieranlage und des Kegelbrechers. Hierdurch entsteht eine Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Schallemissionen und der daraus resultierenden Immissionen, obwohl gemäß der Schalltechnischen Untersuchung des TÜV NORD auch ohne die Einhausungen die Immissionsrichtwerte bereits eingehalten wurden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Für den IO 10.3 (Sportboothafen) errechnet der Einwender einen Beurteilungspegel von 58,6 dB(A) und somit sei der IRW für ein WA (55) überschritten.“

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die bereits stattgefundene Bewertung der Einwendungen zu den Schutzansprüchen des Sportboothafens unter - 3.3.1 Schallemissionen/ -immissionen (Verschiedenes) - verwiesen.

Hinsichtlich der eigenen Schallimmissionsberechnungen des Einwenders wird auf die bereits erfolgte Bewertung der Einwendungen verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



„Nach der eigenen Berechnung des Einwenders für den IO 10.4 (nächstgelegener Stellplatz neben den Werksanlagen (IO 10) wäre der IRW für ein WR überschritten. Der im Gutachten angegebene Beurteilungspegel von 44,5 dB(A) sei nicht nachvollziehbar.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendung:

Eine abschließende Klärung des Schutzanspruchs für das Weserfreizeitzentrum und damit auch für den vom Einwender aufgeführten nächstgelegenen Stellplatz hat im Genehmigungsverfahren stattgefunden.

Nach aktueller Auffassung wird davon ausgegangen, dass der im Planfeststellungsverfahren des Landkreises Schaumburg zum Vorhaben „Pampel-Nord“ berücksichtigte Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes korrekt ist.

Anhand des Schallimmissionsplanes (Anhang 5 der Schalltechnischen Untersuchung) kann festgestellt werden, dass die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet (55 dB(A)/ 40 dB(A)) sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum für den Bereich des IO 10.4 eingehalten werden.

Hinsichtlich dieser Entscheidung wird auf die bereits aufgeführte Bewertung der Einwendungen zur Einstufung des „Weserfreizeitentrums“ unter - 3.3.1 Schallemissionen/ -immissionen (Verschiedenes) - verwiesen.

Hinsichtlich der eigenen Schallimmissionsberechnungen des Einwenders wird auf die bereits erfolgte Bewertung der Einwendungen verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Hilfsberechnung für den Standort Schlossinternat Varenholz ergibt, dass der im Bescheid vom 13.07.2009 genannte Grenzwert selbst außerhalb der Ruhezeiten nicht eingehalten wird (52,38 dB(A) anstelle von 51 dB(A)).“

Bewertung der Einwendung:

Der Immissionsrichtwert für das Schlossinternat Varenholz beträgt nach behördlicher Auffassung und entgegen der Auffassung des Einwenders 55 dB(A) tags. Der in der Einwendung angeführte Richtwert von 51 dB(A), der sich aus dem Genehmigungsbescheid aus 2009 ergeben soll, betrifft nicht das Schlossinternat sondern den im damaligen Genehmigungsverfahren errechneten Beurteilungspegel für die nordwestlich gelegene Schule.

In der aktuellen Schalltechnischen Untersuchung wird sowohl die Schule als auch das Internat betrachtet. Für beide Immissionsorte gilt ein Immissionsrichtwert von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Für das angeführte Schlossinternat (IO 5b) wurden mit der Einhausung einzelner Anlagenteile Beurteilungspegel von 46 dB(A)/ 36 dB(A) (Phase 1) und 46 dB(A)/ 36 dB(A) (Phase 2) ermittelt.



Für die Schule (IO 5a) wurden aktuell 49 dB(A)/ 38 dB(A) (Phase 1) und 49 dB(A)/ 38 dB(A) (Phase 2) ermittelt; damit sind auch hier die Immissionsrichtwerte unterschritten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Stabsstelle Planung des Kreises Lippe kommt im Rahmen der Bewertung der Einwendungen sogar zu der Einschätzung, dass der Standort der Schule und des Schlossinternates auch von den unmittelbar angrenzenden und teilweise noch landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftsgebäuden geprägt wird. Die Schule und das Internat sind von überörtlicher Bedeutung. Eine Gebietseinstufung gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 5 BauNVO als Dorfgebiet/MD sei daher aus planerischer Sicht zutreffend. Hieraus würden sich Immissionsrichtwerte von 60 dB(A)/ 45 dB(A) ergeben, die nach den vorliegenden Ergebnissen deutlich unterschritten wären.

Da die Immissionsrichtwerte auch für die „strengere“ Einstufung als Allgemeines Wohngebiet eingehalten und sogar deutlich unterschritten werden, sieht die Genehmigungsbehörde an dieser Stelle keinen weiteren Handlungsbedarf.

Hinsichtlich der eigenen Schallimmissionsberechnungen des Einwenders wird auf die bereits erfolgte Bewertung der Einwendungen verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Vorbelastung nicht berücksichtigt: Zu den Vorbelastungen gehören weitere, dem gewerblichen Bereich zuzurechnende Quellen.

- *Bodenabbau Pampel (ist zu prüfen, ob Irrelevanzschwelle unterschritten wird)*
- *zwei Hochspannungsleitungen 110 kV, eine Mittelspannungsleitungen 30 kV (Koronageräusche seien in die Beurteilungspegelbildung einzubeziehen).*

Es müsste aktiv geprüft ausgeschlossen werden, dass weitere Drittemittenten zu Vorbelastungen führen.“

Bewertung der Einwendung:

Die Antragstellerin gab im Rahmen des Erörterungstermins an, dass die vom Betrieb Pampel ausgehenden Schallemissionen nicht als Vorbelastung für das antragsgegenständliche Vorhaben zu berücksichtigen seien, da diese unterhalb der sich aus der TA Lärm ergebenden Irrelevanzschwelle liegen würden.

Die angeführte Koronaentladung stelle ebenfalls keine relevante Vorbelastung dar.

Gemäß Nr. 2.4 TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für die die TA Lärm gilt. Eine Hochspannungsleitung ist keine Anlage i. S. der TA Lärm und damit nicht zu berücksichtigen (siehe Nr. 1 Anwendungsbereich der TA Lärm).



Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Schalltechnische Untersuchung zur Erschließung der neuen Kiesabbaufläche „Pampel Nord“ für das Kieswerk Pampel vom Landkreis Schaumburg übersendet. Der einzige gemeinsame Immissionsort, der sich für die Abbaugelände / das Kieswerk ergibt, ist das Weserfreizeitzentrum. Die sonstigen relevanten Immissionsorte für das Kieswerk Pampel sind noch weiter von Varenholz entfernt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Für das Weserfreizeitzentrum werden in der hier gegenständlichen Schalltechnischen Untersuchung unter Berücksichtigung der Einhausung einzelner Anlagenteile Beurteilungspegel von 42 dB(A)/ 33 dB(A) (Phase 1) und 42 dB(A)/ 33 dB(A) (Phase 2) ermittelt. Die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts sind somit deutlich unterschritten.

In Anlehnung an die TA Lärm kann auf die Ermittlung der Vorbelastung verzichtet werden, wenn die Geräuschimmissionen der geplanten Anlage als nicht relevant zu bezeichnen sind (TA Lärm Ziffer 3.2.1 Abs. 2):

„Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursacht Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.“

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse konnte auf die Berücksichtigung einer möglichen Vorbelastung durch das Kieswerk Pampel verzichtet werden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Zuschläge für ton- oder impulshaltige Geräusche wurden nicht erörtert. Angesichts der alten Anlagen dürfte es angebracht sein.“

Bewertung der Einwendung:

Die Antragstellerin wies darauf hin, dass bei einer Messung die Tonhaltigkeit eines Geräusches nicht zu ermitteln sei.

Die gesetzlich geforderten Zuschläge für impulshaltige Geräusche wurden in der eingereichten Schallimmissionsprognose berücksichtigt (z. B. Eimerkettenbagger, Brech- und Siebanlagen, Betonmischanlage, Schiffsbeladung; siehe Schallgutachten vom TÜV NORD vom 10.01.2017, Seiten 14/15). Ein Impulszuschlag wurde gem. Nr. A.3.3.6 des Anhangs der TA Lärm messtechnisch ermittelt und ist auch in die Ausbreitungsrechnung eingeflossen.



Grundsätzlich sind Maschinen und Geräte etc. schwingungsarm und vom Baukörper entkoppelt aufzustellen bzw. anzubringen. Tonhaltige Anlagen entsprechen nicht dem Stand der Technik und sind daher nicht zulässig. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter Abschnitt IV. Buchstabe B) festgesetzt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Kiestransporte an 30 Tagen im Jahr in der Nachtzeit sind mit dem Immissionsanspruch des Sportboothafens und den Entwicklungsmöglichkeiten des westlichen Sondergebietes nicht zu vereinbaren.“

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die bereits erfolgte Bewertung der Einwendungen zu den Schutzansprüchen des Sportboothafens und zu dem westlichen Sondergebiet unter - 3.3.1 Schallemissionen/ -immissionen (Verschiedenes) - verwiesen.

Die Flächennutzungsplandarstellung: Sonderbaufläche (1 und 2), Zweckbestimmung „Freizeitzentrum“, vermittelt auch im Außenbereich kein unmittelbares Baurecht für z. B. Grundstückseigentümer, Pächter, Investoren etc. Insbesondere die bisher noch ungenutzte westliche Sonderbaufläche kann nur auf der Grundlage einer noch zu erstellenden verbindlichen Bauleitplanung für z. B. bauliche Zwecke genutzt werden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Die Klassieranlage muss so umgestaltet werden, so dass Lärmemissionen deutlich reduziert werden. In Betracht kommen Einhausungen besonders lauter Anlagenteile oder das Umsetzen der Anlage nach Westen (z. B. Eimerkettenbagger, Traktorketten). Solche bautechnischen Möglichkeiten wurden angedeutet, aber nicht näher erläutert (EB Stemmen und Varenholz). Keine Angaben im BImSchG-Verfahren.“

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die bereits erfolgte Bewertung bzgl. möglicher Schallschutzmaßnahmen unter - 3.3.1 Schallemissionen/ -immissionen (Eimerkettenbagger und Siebanlage mit Brecher) - verwiesen.

An dieser Stelle wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin im Nachgang im Juli 2019 ergänzende Antragsunterlagen zur Einhausung einzelner Anlagenteile eingereicht hat. Diese werden nun Bestandteil der Änderungsgenehmigung und sind zwingend umzusetzen. Es erfolgt daher eine Einhausung der Aufbereitungs-/ Klassieranlage und des Kegelbrechers.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



3.3.2 Erschütterungen, schallinduzierte Erschütterungen, tieffrequenter Schall

„Es fehlen Begutachtungen der Fragen des tieffrequenten Schalls, der schallinduzierten Erschütterungen und der Erschütterungen durch den Maschinenpark selbst.

Namentlich die durch den Maschineneinsatz verursachten Boden- und Gebäudeschwingungen in einem Frequenzbereich unter 80 Hertz bezeichnet man als Erschütterungen. Stand der Technik ist es, durch den Einsatz moderner Auslegungs- und Bemessungsverfahren, niedrigfrequente Erschütterungen bereits in der Aufbereitungsanlage zu absorbieren oder zu vermeiden. Dies gelingt beispielsweise dadurch, dass Siebmaschinen auf einem sogenannten Doppelschwingrahmen montiert werden. Diese Bauweise garantiert eine weitgehende Reduzierung von Erschütterungen schon am Entstehungsort.“

Bewertung der Einwendung:

Die Antragstellerin gab zur derzeitigen Situation an, dass die in der Einwendung angeführten Siebmaschinen auf Federn eingerichtet seien. Das Stahlständerwerk würde dabei auf Fundamenten gelagert. Überarbeitungen der Anlagentechnik seien hier bislang nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Überwachungstätigkeit der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe sind bislang keine Beschwerden zu Erschütterungen oder tieffrequenten Geräuschen beim Kreis eingegangen.

Grundsätzlich sind Maschinen und Geräte etc. schwingungsarm und vom Baukörper entkoppelt aufzustellen bzw. anzubringen. Tonhaltige Anlagen entsprechen nicht dem Stand der Technik und sind daher nicht zulässig. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter Abschnitt IV. Buchstabe B) festgesetzt.

Sollten nach der Änderung und teilweisen Einhausung der Anlagentechnik Erschütterungen oder tieffrequente Geräusche auftreten und Beschwerden hierzu bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eingehen, wird eine entsprechende Überprüfung der Anlage stattfinden und ggf. weitere Anforderungen an die Anlage gestellt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.3.3 Staub

„Für die Abschätzung der diffusen Staubemissionen sind neben den Behandlungsanlagen, die Umschlagvorgänge der staubenden Materialien und die Fahrvorgänge auf dem Gelände zu betrachten. Nur wenn die max. Emissionsmassenströme der diffusen Quellen unter 10 von Hundert des Bagatellmassenstroms von 1 kg/h liegen, ist die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren für diese Schadstoffe nach 4.6.1.1 TA



Luft in der Regel nicht erforderlich. Diese Vorgänge und Arbeitsschritte sind als diffuse Staubquellen zu betrachten und zu berücksichtigen:

- Umschlagvorgänge (Aufnahme, Abkippen)
- Betrieb der Sieb- und Waschanlage und Brecheranlage
- Fahrbewegungen durch Lkw, Dumper und Radlader
- Staubabwehr vom Fahrweg und von Halden durch Winderosion.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Abschätzung der Staubemissionen der diffusen Quellen erfolgt üblicherweise wohl auf der Basis der VDI- Richtlinie 3790, Blatt 3 „Emissionen von diffusen Quellen: Lagerung, Umschlag und Transport von Schüttgütern“ sowie Emissionsfaktoren aus der Fachliteratur.

Ein Gutachten zur Staubproblematik war in den Unterlagen nicht enthalten. Im Vergleich zu ähnlichen Verfahren scheint es aber sinnvoll, da Überschreitungen der Grenzwerte in Nahbereichen nachzuweisen sind.“

Bewertung der Einwendung:

Das hier gegenständliche Änderungsverfahren beinhaltet im Vergleich zum bisherigen Betrieb nur sehr wenige Änderungen (Verfüllung des Schlamm-/ Auffangbeckens, Errichtung einer Lagerfläche für Kies/ Schotter, Änderung des Verlaufs der Förderbänder, Standortverschiebung des Eimerkettenbaggers). Aufgrund der geringen Änderungen wurde eine erneute Begutachtung der Staubsituation nicht für erforderlich gehalten.

In der bisherigen Genehmigung vom 13.07.2009 war bereits eine Auflage zur Vermeidung von Staubemissionen enthalten: *„Zur Vermeidung von Staubemissionen sind befestigte Flächen und Fahrwege mittels Saugkehrmaschine zu reinigen. Das neue Haldenlager und die Haldenlager für Brecherinput und Brecheroutput sind der Witterung entsprechend feucht zu halten, insbesondere bei Umschlag von Roh- und Fertigmateriail. Hierzu ist eine Befeuchtungseinrichtung bereit zu halten.“*

Entsprechende Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Verminderung von Staubemissionen sind auch in Abschnitt IV. Buchstabe B) dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt worden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.3.4 Lichtimmissionen durch die Flutlichtanlage

„Die derzeitige Lichtanlage der Förderbänder, Eimerkettenbagger, Siebanlage, sowie des Werkes sind zu hell und störend. Optisch blenden die Lichter, auch wenn sie sich mehrere Meter weit entfernt befinden. Man hat gerade in den dunkleren Wintermonaten das Gefühl, an einer Landebahn zu wohnen.

Bezug genommen wird auf § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG.



Lichtanlagen sind auch hier nach dem Stand der Dinge so zu errichten, dass nur die auszuleuchtenden Bereiche erhellt sind und nicht die ganze Umgebung, wie es z. B. bereits auf Sportplätzen durch entsprechende Leuchtmittel und Reflektoren erreicht wird.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Die Lichtanlagen der Fa. Eggersmann beleuchten die gesamte Umgebung, was sich insbesondere auf die Tierwelt negativ auswirkt. Sie sollte daher die Auflage erhalten, die Beleuchtungsanlagen entsprechend nachzubessern.“

„Im Übrigen wird insbesondere die Insektenwelt beeinflusst, die sich zum Teil durch das Licht angezogen fühlt. Hierdurch wird z. B. der Fledermaus Nahrung entzogen, von denen sich allein bei uns einige befinden.“

„Es bestehen Lichtimmissionen durch die vorhandene Flutlichtanlage und es werden weitere Immissionen durch die Beleuchtung der geplanten Anlage erwartet.“

„Durch die Arbeiten bis zu 22 Uhr werden wir u. a. durch die Flutlichtanlage erheblich belästigt. Durch das helle Licht der Flutlichtanlage mussten z. B. die Schlafzimmerfenster verdunkelt werden, damit ein Einschlafen möglich war.“

„Es muss sichergestellt werden, dass die Belästigung durch die Lichtanlage beseitigt oder zumindest verringert wird.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Antragstellerin gab zu der aktuellen Beleuchtungssituation im Kieswerk an, dass die Aufbereitungsanlage und Förderbandstraße bei Betrieb beleuchtet würden. Des Weiteren würde die Übergabestation durchgehend beleuchtet; das weitere Betriebsgelände jedoch nur zeitweise bei Bedarf.

Die Beleuchtung der Anlage bzw. die davon ausgehenden Lichtemissionen müssen grundsätzlich den Vorgaben des Runderlasses zu Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung vom 11.12.2014 entsprechen. Hierzu wurde eine entsprechende Nebenbestimmung unter Abschnitt IV. Buchstabe B) dieses Bescheides festgesetzt.

Weitere Beschränkungen hinsichtlich der Beleuchtung des Betriebsgeländes wurden auch von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unter Abschnitt IV. Buchstabe F) festgesetzt.

In einem konkreten Beschwerdefall kann durch die Genehmigungsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle (ggf. mit Messungen) bzgl. der Beleuchtungssituation im Rahmen der Überwachungsfunktion durchgeführt werden.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.



3.3.5 Dieselabgase / Feinstaubimmissionen durch den Schiffsverkehr:

Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die folgende Bewertung der Einwendungen unter - 3.5 Wasserwirtschaft - verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3.4 Landschafts- und Naturschutz

3.4.1 Verlust von Ackerflächen

„Das neue Auskiesungsgebiet besitzt wertvolle Ackerböden mit hohen / einer der höchsten Bodenpunkten Deutschlands. Es ist äußerst fraglich, diese guten Böden abzutragen und unwiederbringlich für uns und unsere Nachkommen zu zerstören.

Zumal es sich nur um eine effektive Auskiesungsschicht von max. 6-8 m handelt. Es gibt Auskiesungsflächen, die das 10-fache besitzen, wo man so ein Vorhaben ja evtl. noch verstehen könnte. In diesem ausgeschriebenen Verfahren ist es aufgrund der geringen Ausgrabungsschicht nicht zu verstehen.

Weltpolitisch gesehen werden hier für jeden zerstörten m² Ackerboden anderswo multiple m² in Form von Waldrodung (Regenwald) oder ähnlichem zerstört, um einen „Ertragsausgleich“ für die Weltbevölkerung erzielen zu können.

Es sind zwar in diesem Verfahren Renaturierungsmaßnahmen geplant, doch diese bringen uns die Ackerflächen nicht zurück.

Selbst bei einer Wieder- Befüllung der Grube mit Abraum anderer Orts Erde, wird eine „gute Ackerfläche“ nicht wiederhergestellt.“

Bewertung der Einwendung:

Das geplante neue Abbaugelände in Stemmen ist nicht Gegenstand dieses immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Es wird auf die nachfolgende abschließende Bewertung der Einwendungen zu 3.4.1 und 3.4.2 verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.



3.4.2 Verlust von Fressplätzen der Gänse und Wasservögel / Lärmbelastung

„Der derzeitige natürliche Fressplatz der Gänse und anderen Wasservögel befindet sich auf den Wiesen und Äckern des derzeit neu geplanten Auskiesungsgebietes, Gemarkung Stemmen.

Werden diese Flächen zerstört, müssen und werden die derzeitigen Wasservögel auf das umliegende Umland ausweichen.

Der heutige Gänsebestand ist jetzt schon viel zu hoch. Täglich fliegen diese auf unsere Westseite und besiedeln die Ackerflächen und Wiesen der Veltheimer Landwirte. Dort fressen sie die Feldfrüchte und zertrampeln das, was von denen noch übrig war.

Bei uns Privatpersonen besiedeln sie Gärten, Terrassen und Pools. Deren „Hinterlassenschaften“ verunreinigen die v. g. Orte, sowie Wege und Straßen des Weserradwanderweges und dessen Umgebung. / Man möchte sein Gemüse aus dem Garten schon selber ernten und nicht den Gänsen überlassen müssen. Die Menge der Tiere ist dabei Ausschlag gebend.

Das ohrenbetäubende Geschnatter und Getöse der Tiere ist auch nach 22 Uhr deutlich zu hören und störend. Die machen keinen Feierabend.

Wiederholtes wach werden in der Nacht und Schlafmangel sind bereits jetzt schon die Folge.

Durch die Auskiesung in der Gemarkung Stemmen und das Wegfallen der natürlichen Futterplätze sowie dem für uns fragwürdigen Renaturierungsprogramm des Standortes Varenholz, ist es erwiesen, dass die Anzahl der Gänsepopulation massiv steigen wird.

Diese Population ist auch durch das geplante NSG nicht im natürlichen Gleichgewicht zu halten, da natürliche Feinde die Brutstätten nicht erreichen können und eine Bejagung im geplanten Gebiet nicht gestattet sein wird.“

Bewertung der Einwendung:

Bei Gänsen handelt es sich um jagdbares Wild (unter Einhaltung der Schonzeiten).

Eine Bejagung ist auch im Naturschutzgebiet grundsätzlich möglich bzw. nicht gesetzlich untersagt.

Es wird auf die nachfolgende abschließende Bewertung der Einwendungen zu 3.4.1 und 3.4.2 verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Eine noch stärkere Verschmutzung der Grundstücke, Fahr- und Gehwege ist vorprogrammiert. Das teils ohrenbetäubende Geschnatter der Tiere wäre somit durch die Erhöhung der Population um ein Vielfaches lauter.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



Hierzu ist zu erwähnen, dass es sich nicht um seltene Arten handelt.

In gewissen Monaten kommt es derzeit schon zu einer massiven Erhöhung des Bestandes, durch die sich angezogen fühlenden Zugvögel. / Daher können wir mit Sicherheit aus eigener Erfahrung behaupten, dass eine erhöhte Anzahl der Tiere auch definitiv lauter ist.

Hiesige Landwirte beklagen seit Jahren Ernteverluste von bis zu 100 %, gerade bei Blattfrüchten. Bevor das Kieswerk Varenholz seinen Betrieb mit der Auskiesung aufgenommen hatte, war dies, laut Zeugenaussagen, nicht der Fall. Ebenso, die damit verbundene Lärm- belästigung ausgehend von den Tieren und die des Werkes.

Wir selber sind hier aufgewachsen und können mit Gewissheit sagen, dass es vor z. B. 20 Jahren nicht so laut war, sei es durch das Werk an sich hervorgerufen oder auch durch die Gänse (Wasservögel).“

„Es entstehen Gewässerflächen, die eine weitere Population der Wildgänse fördern. Diese richten bereits heute erheblichen Schaden auf den landwirtschaftlichen Flächen an.“

„Ernteverluste – Hierzu weise ich darauf hin, dass zunehmend von der Landwirtschaft genutzte Flächen durch diverse Vorhaben, so wie jetzt auch die geplante Abgrabung, dauerhaft verloren gehen.

Dieses ist aus der Sicht der Landwirtschaft äußerst bedauerlich und zumeist auch mit einem negativen Einfluss auf den regionalen Pachtmarkt verbunden. Diese negativen Auswirkungen würden sich auch im Bereich der Stadt Porta Westfalica Gemarkung Veltheim ergeben.“

„In Zukunft ist eine Begrenzung der Anzahl der Wasservögel (Gänse/Schwäne) ggf. durch Dezimierung oder Brutstätten- Minimierung zu überlegen / wird gefordert.“

„Wie wird das Populationswachstum der Gänse bei den Maßnahmen der Fa. Eggersmann eingeschränkt?“

„Viele Landwirte können ihre Ländereien entlang der Weser und der Ausgrabungsorte jetzt schon nicht mehr bzw. sehr schlecht verpachten oder verkaufen, da die Ernteaufträge jetzt schon zu hoch sind.“

„Heu kann nicht mehr verfüttert oder verkauft werden, da sich zu viele Exkremente der Gänse darin befinden. Die eindeutig von den Seen des Kieswerkes Eggersmann kommen. Entsprechendes Bildmaterial dazu kann bei Bedarf gerne nachgereicht werden.“

„Schon jetzt sind die Störungen durch die Zerstörung von NSG und damit natürlichen Fressplätzen der Wasservögel durch den Kiesabbau zu erkennen. Steigende Populationen weichen auf landwirtschaftliche Flächen der Umgebung aus und verursachen dort immense Schäden. Sie stellen auch eine Belästigung durch Lärm und Verunreinigungen



für die unmittelbar ansässigen Einwohner und einen Verlust von Lebensqualität und nicht zuletzt eine Wertminderung von Immobilien, Grundstücken und Ländereien dar.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendungen:

Die zahlreichen Einwendungen bzgl. des Themenkomplexes Landschafts- und Naturschutz - 3.4.1 Verlust von Ackerflächen und 3.4.2 Verlust von Fressplätzen der Gänse und Wasservögel/ Lärmbelastung – betreffen vollumfänglich das geplante Auskiesungsgebiet Stemmen und damit das Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Detmold und können in dem hier geführten immissionsschutzrechtlichen Verfahren im Rahmen der Entscheidung nicht bewertet werden.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.4.3 Zerstörung Naturschutzgebiet:

„Was wir uns fragen ist, warum ein Naturschutzgebiet auf einmal zerstört werden darf? Der Name sagt ja schon, dass es zu schützen ist. Wie bereits oben beschrieben, sind in diesem Gebiet diverse Tierarten, die dort ihr Jagdrevier und Lebensraum mit Futterplätzen haben.“

„Der Rotmilan hat z. B. im Gebiet Stemmen seinen natürlichen Lebensraum (Habitat). Wenn dieser durch Abtragung und Lärm zerstört wird, so verliert der Rotmilan seinen Lebensraum/ Jagdgebiet.“

„Die Bestände des Rotmilans sind seit Jahren rückläufig. Er wird insbesondere durch den rasanten Anstieg von Windkraftanlagen bedroht, da er auf der Suche nach Beute im Flug die Augen auf die Erde richtet und so nicht die Gefahr durch die Rotorblätter der Windmühlen erkennt. Erfreulicherweise sieht man ihn in unserer Gegend noch recht häufig, aber wenn die Auskiesungsflächen weiter ausgeweitet werden, wird der Lebensraum dieses bedrohten und nützlichen Vogels zerstört mit negativen Auswirkungen auf das natürliche Gleichgewicht und die Umwelt.“

„Das Habitat des Rotmilans findet keine oder nur unzureichende Berücksichtigung. Sein Jagdrevier befindet sich nunmehr ausschließlich auf der geplanten Auskiesungsfläche, nachdem der Lebensraum zwischen Weser und Wesergebirge durch ein weiteres riesiges Windrad im letzten Jahr stark eingeschränkt wurde. Ein entsprechendes aktuelles Gutachten, welches die sich nunmehr geänderten Lebensbedingungen des vorhandenen Rotmilanbestands berücksichtigt, fehlt dem Antrag, ist unverzüglich nachzuholen und entsprechend zu berücksichtigen.“

„Geschützte seltene Brutvogelarten wie Grünspecht, Kiebitz, Nachtigall, Rebhuhn, Schafstelze, Teichralle und Teichrohrsänger verlieren ihren Lebensraum und Brutreviere. Selbst das faunistische Gutachten stellt fest, dass Auswirkungen auf die planungsrelevanten Brut-, Zug- und Rastvögel eintreten werden.“



„Es liegen keine Gutachten zur Bewertung von Zug- und Rastvögeln vor sowie keine Ausgleichskonzepte für betroffene Landwirte (Zug- und Rastvögelfraßschäden sowie die dazugehörigen Ausgleichszahlungen).“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Das angrenzende NSG Ahberg wird durch den derzeitigen Kiesabbau seit Jahren beeinträchtigt (Rückgang der Graureiher). Durch zusätzliche Lärmimmissionen des Schiffsverkehrs, Ausweitung der Lagerplätze und Umlegung der Förderbänder werden diese Beeinträchtigungen noch erhöht.“

„Auch stellt sich die Frage, aus welchen Gründen weitere Lagerplätze benötigt werden. Da das Betonwerk nicht Gegenstand des Genehmigungsantrags ist, sollte ausgeschlossen werden, dass diese Lagerplätze für die Zwischenlagerungen von Materialien zur Betonproduktion genutzt werden und somit die Produktion erhöht werden kann. Diese würden zu weiteren Verkehrsbelastungen führen.

Auch würden diese Lagerplätze das Landschaftsbild zusätzlich beeinträchtigen.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Antragstellerin gab hierzu an, dass das bisherige Schlamm-/Auffangbecken nicht mehr erforderlich sei, weil die aktuellen Planungen vorsehen würden, dass mit den abgelagerten Sedimenten zusätzliche Inseln geschaffen werden könnten.

Das Betonwerk ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, sondern unterliegt als eigenständige Anlage mit separater Genehmigung dem Baurecht. Eine Änderung des Betonwerks ist ebenfalls nicht Gegenstand des hier gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Produktionssteigerungen sind weder für das Betonwerk noch für das Kieswerk beantragt worden und werden somit auch nicht zugelassen.

Hinsichtlich der Versiegelung weiterer Flächen durch die Anlage der neuen Lagerfläche muss ein naturschutzfachlicher Ausgleich erfolgen. Dies wird durch die Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unter Abschnitt IV. Buchstabe F) geregelt.

Es wird auf die nachfolgende abschließende Bewertung der Einwendungen zu 3.4.3 Zerstörung Naturschutzgebiet verwiesen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Eingriff in die Natur und Landschaft: Ohne Zweifel handelt es sich bei diesem Projekt um einen weiteren, tiefgreifenden Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 (1) BNatSchG, bei dem es gilt, Eingriffs- Ausgleichs-Regelungen konsequent vom Vorhabenträger einzufordern.“



*„Prägendes Landschaftsbild: Es wird eine künstliche Seenlandschaft nach Ausbeutungs-
ende entstehen, auf die mehr als verzichtet werden kann. Genügend Seen, die überwie-
gend nicht bewirtschaftet werden, sind im Umkreis von 30 km reichlich vorhanden. Dar-
über hinaus geht wertvoller Ackerboden unwiederbringlich verloren. Ich nenne es wertvol-
ler Fundus.“*

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

*„Über 30 Jahre und bis heute wird regelrecht ausgebeutet, zerstörte Landschaft hinterlas-
sen.“*

*„Wasserflächen und undurchdringlich breite Verbuschungsflächen mit sich schnell aus-
breitendem hochwüchsigem Weidenbestand bestimmten im Auskiesungsbereich das
Landschaftsbild. Selten gibt es Sichtbezüge auf andere Landschaftsstrukturen. Für den
Tourismus und die Naherholung völlig unattraktiv. Lediglich der Heimat- und Verkehrsver-
ein setzt sich dafür ein, dass der Weg zur Fähre mit dem Einsatz von Motorsensen frei
gehalten wird.“*

*„Die in den avifaunistischen Untersuchungen dokumentierte Vielfalt der Tier- und Pflan-
zenwelt soll zerstört und der kurzfristigen Gewinn gier geopfert werden. Bunte Pläne cont-
ra wertvolle landwirtschaftliche Flächen und Artenreichtum.“*

*„Ein guter Ansatz. Aber nur für das genehmigte Abbaugelände.
Dieser Plan wird befürwortet. Eine „geplante zeitnahe“ Rekultivierung (lt. Antrag) sagt
nichts aus, ist unverbindlich und unkonkret.“*

*„Die neuen Planungen: Ein weiteres Mal Zerstörung gewachsener Strukturen. Unzählige
wertvolle Landschaftsbestandteile würden zerstört. Nachfolgende Generationen erleben
keinen intakten Weserbogen mehr. Wanderwege enden vor dem Abbaugelände. Wer sich
auf das Betriebsgelände verirrt (Betreten verboten), strandet an einem der Durchbrüche
zur Weser.“*

„Es wird beantragt, den gesamten Weserbogen weiterhin als LSG auszuweisen.“

*„Aus einer ehemaligen Kulturlandschaft sind Kiesteiche geworden und rundherum Ge-
sträuch, Bäume, Wildwuchs. Grundwasser wurde abgegraben und nach Ausbeutung von
Sand und Kies bietet sich dem ehemaligen Kenner einer schönen Landschaft: Niemand-
land.“*

Bewertung der Einwendungen:

Die zahlreichen Einwendungen bzgl. des Themenkomplexes Landschafts- und Naturschutz
- 3.4.3 Zerstörung Naturschutzgebiet - und zu Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt
bzw. das Landschaftsbild betreffen vollumfänglich das geplante Auskiesungsgebiet
Stemmen und damit das Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Detmold und
können in dem hier geführten immissionsschutzrechtlichen Verfahren im Rahmen der Ent-
scheidung nicht bewertet werden.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.



„Belastung durch Distelsamen: Das Auskiesungsgebiet gegenüber meines Grundstückes ist rundherum verkrautet. [...] Die Entfernung der Distelpflanzen wurde und wird weiterhin tlw. von bezahlten Helfern und überwiegend durch meine Arbeit fortgesetzt.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendung:

Die Beschwerde des Einwenders ist beim Kreis Lippe bereits seit Sommer 2017 bekannt. Eine fachliche Stellungnahme hinsichtlich dieser Beschwerde ist bereits mit Schreiben vom 14.09.2017 ergangen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.4.4 Keine Rekultivierung / neues Konzept:

„Über 30 Jahre wird ausgebeutet, wird bis heute nicht rekultiviert. Es existieren ausgearbeitete Pläne. Der Kreis als Aufsichtsbehörde ist zuständig. Was hat er getan bzw. unterlassen und warum?“

Gab es vielleicht unregelmäßige, fruchtlose Abmahnungen an den Unternehmer?

Wurden die vorgeschriebenen Rücklagen für die Rekultivierung lediglich zinsgünstig angelegt?

Welcher Betrag pro m² oder ha wurde veranschlagt?

Wer verwaltet die Rücklagen?

Wann sollte der Rekultivierungsbeginn sein?

Schließlich wird mit dem Beginn der Bodenbewegungen störend in ein Ökosystem eingegriffen, Tiere müssen ausweichen.

Der Landesverband als Eigentümer der entstandenen Wasserflächen ist ebenfalls verpflichtet, auf eine ordnungsgemäße Rekultivierung zu achten, wenn diese seitens des Unternehmens nicht im vorgegebenen Zeitrahmen erfolgt. Eigentum verpflichtet.

35 Jahre Zerstörung hochwertigster Ackerflächen/ Zerstörung wertvoller landschaftlicher Strukturen – aber keinerlei Rekultivierung.

Der sofortige Beginn der Rekultivierung im genehmigten Abbaubereich wird beantragt.“

„Die reale Umsetzung der aktualisierten Rekultivierungsplanung liegt in der Zukunft.

Welcher Kostenplan liegt dieser aktualisierten Planung zugrunde? Welcher längerfristige Pflegeplan für Neuanpflanzungen verbraucht welche Kapazitäten? Wichtige Fakten, um eine realistische Einschätzung des Vorhabens gewinnen zu können.“

Bewertung der Einwendungen:

Die bislang vorgesehene Rekultivierung ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der Abgrabung zu beenden. Inhaber der Planfeststellung ist der Landesverband Lippe; die Fa. Eggersmann ist das ausführende Unternehmen. Die Verpflichtung zur Rekultivierung aus dem Beschluss trifft zunächst den Landesverband und erst infolge privatrechtlicher Regelungen die Fa. Eggersmann. Zur Sicherung dieser Rekultivierung wurden Sicherheitsleis-



tungen in Form von Bankbürgschaften beim Kreis Lippe in Höhe der Kosten für die Durchführung der Rekultivierung hinterlegt. Die Höhe der Kosten richtet sich dabei nicht nach der Flächengröße, sondern bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten und Aufwendungen, die im Falle einer Ersatzvornahme auf die Behörde zukommen würden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Der Zeitplan für die zukünftige Rekultivierung ist Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Detmold und nicht Bestandteil des hier gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Der Planänderungsbeschluss für die Änderung der genehmigten Rekultivierung im bestehenden Abbaugbiet in Kalletal, Gemarkung Varenholz wurde am 14.08.2019 erteilt.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.4.5 Alternativenprüfung / Eingriffsbilanzierung / Kartierung:

„Die Naturschutzverbände fordern zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, insbesondere des Schutzgutes Grundwasser, eine Überarbeitung der Alternativenprüfung.

Als Alternative kommt z. B. ein Transport der Sande und Kiese über ein Förderband zwischen der neu beantragten Abgrabung und einer Übergabestelle an der Weser in Betracht.

Von dort erfolgt der weitere Transport wie geplant per Schiff über die Weser, jedoch nur bis in Höhe des Betriebsgeländes. Von einer Übernahmestelle aus wird das Material auf möglichst kurzem Weg zum Betriebsgelände transportiert, z. B. erneut über ein Förderband. Die Inanspruchnahme des vorhandenen Baggersees als Transportweg könnte vermieden werden. Dadurch würde auch die Anbindung des Sees an die Weser entfallen. [...] Eine weitere Alternative besteht in der Mitnutzung des vorhandenen Jachthafens, der bereits über einen Weseranschluss verfügt. Im westlichen Teil des Jachthafens könnte eine Entladestation eingerichtet werden. [...]

Die Überarbeitung der Alternativenprüfung unter Einbeziehung von Alternativen mit Verzicht auf eine unmittelbare Anbindung an die Weser hat entscheidenden Einfluss auf die Andienung des Betriebsgeländes, den notwendigen Umbau der Förderbänder und die Betriebsabläufe. Die Ergebnisse sind auch relevant für das BlmSch- Verfahren. Deshalb fordert der NABU, über den BlmSch- Antrag erst zu entscheiden, nachdem eine ernsthafte Alternativenprüfung abgeschlossen ist und der genaue Standort der Entladestation definitiv feststeht und eine Anpassung der Unterlagen dementsprechend erfolgt ist.“

„Der geplante Ausbau des landwirtschaftlichen Weges auf 4 m Breite wird bzgl. der daraus resultierenden Neuversiegelung nicht quantifiziert. Zur Feststellung der Erheblichkeit ist die Neuversiegelung zu ermitteln und der vorhandenen Versiegelung konkret gegenüberzustellen.

Es stellt sich die Frage, inwieweit ein Ausbau des landwirtschaftlichen Weges auf 4 m Breite erforderlich ist. Dies ist zu begründen.“



„Bzgl. des Transportweges nach Osten wird eine Wegestrecke von 5,5 km angeführt. Dabei wird ein Transportweg zunächst in Richtung Ost / Nordost Richtung Weserbrücke aufgezeigt und nach Erreichen der Landstraße weiter nach Süden. Die Weserbrücke ist bereits jetzt als Transportweg nicht nutzbar, so dass nur ein Transportweg über die im Süden liegende Bundesstraße in Betracht kommt. [...]“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Der Ausbau der landwirtschaftlichen Wege und die Verlegung des Kieswerkes zur neu beantragten Abgrabung werden aufgrund „erheblicher Belastungen von Natur und Landschaft“ verworfen zugunsten einer Weiternutzung des bestehenden Kieswerkes. Aussage ist nicht nachvollziehbar.

Angeführt werden folgende Aspekte:

- *Zerstörung von Habitaten*
- *Immissionen, Lärm, Staub, Licht*
- *Minderung der Erholungseignung der Aue*
- *CO2-Immissionen durch Lkw-Verkehr aufgrund längerer Fahrwege.*

Aus Sicht der Verbände besteht in der Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter in Kap. 5 teilweise ein eklatanter Widerspruch zu den Aussagen in der Alternativenprüfung. In den betreffenden Antragsunterlagen wurden die Auswirkungen auf dieselben Schutzgüter oder Teilkriterien als unerheblich oder unbedeutend bewertet, die in der Alternativenprüfung „erhebliche Belastungen“ erfahren und im Standortvergleich gegen die Verlagerung des Betriebsstandortes an die neu beantragte Abgrabung führen. Das ist nicht nachvollziehbar und zu überarbeiten.“

„Bezogen auf das Teilschutzgebiet Tiere wird in Kap. 5.3 festgestellt, dass das Abbaugelände keine besondere Bedeutung für Libellen und Reptilien aufweist, für Fledermausarten nur die Weser bzw. Weserrandbereiche als Jagd- und Nahrungsgebiete von Bedeutung sind (keine Quartiere vorhanden), jedoch eine überregionale Bedeutung für Vogelarten besteht. Mögliche Auswirkungen werden in der Alternativenprüfung jedoch nicht behandelt und sind zu ergänzen.“

„In die Bewertung der Standortalternativen ist die mögliche Entlastung am derzeit vorhandenen Betriebsstandort einzuarbeiten. Dieser Aspekt fehlt völlig. Das betrifft vor allem die Schutzgüter Habitate und Biotope, Tiere und Pflanzen sowie Mensch. Denn nach Aufgabe des Betriebsstandortes und Rückbau der Anlagen könnte endlich die abschließende Rekultivierung des Geländes erfolgen und das Gebiet in das Naturschutzgebiet einbezogen werden.“

„In die Alternativenprüfung sind außerdem die Risiken für das Schutzgut Grundwasser infolge der geplanten Durchstiche (erhöhte Verschmutzungsgefahr aufgrund der permanenten Vermischung von Grund- und Oberflächenwasser) einzustellen. Würde der Betriebsstandort zur neuen Abgrabung verlagert, wäre der geplante Weg über die Weser mit Durchstichen nicht notwendig.“



„Eine Verlagerung des Betriebsstandortes würde auch zu einer Reduzierung der Lärm- und Staubbelastung durch Lkw für die Bevölkerung der Weserdörfer führen. Das betrifft insb. Varenholz. Beeinträchtigungen dauern schon fast 60 Jahre!“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Der Betriebsstandort liegt in unmittelbarer Nähe zum Campingpark Kalletal. Im gültigen Renaturierungsplan ist im Bereich des bestehenden Kies- und Betonwerkes ein Gebiet zur stillen Erholung ausgewiesen. Durch den Weiterbetrieb der Anlagen ist auf viele Jahre keine Erholung möglich (Lärm, Verkehr).“

„Die in Kap. 5 durchgeführte Schutzguterfassung und -bewertung bezieht sich ausschließlich auf das neu geplante Abgrabungsgebiet und überhaupt nicht auf die Maßnahmen am vorhandenen Betriebsstandort. Hier sind z. B. Aussagen notwendig zu den Auswirkungen

- *der geplanten Verfüllung des Schlammbeckens (Röhrichte, Wasserflächen, Rohboden)*
- *der neuen Förderstrecke über einen Damm (Teilung See), geänderte Transportwege*
- *geänderte Entladung (Durchstich Weser, Dauertrübung im Baggersee)*
- *Auswirkungen von mind. 13 Jahren Belastungen auf die Schutzgüter*

Aus Sicht der Verbände ist die Schutzguterfassung und -bewertung daher völlig ungenügend für die hier im BlmSch-Verfahren beantragten Maßnahmen und zwingend nachzubessern.“

„Kap. 9 Naturschutz und Landschaftspflege enthält die Bilanzierung des Eingriffs für die Neuversiegelung (Schotterfläche) von 1.543 m². Es handelt sich dabei zwar um vorübergehende Eingriffe. Aus der Sicht der Verbände ist jedoch für die längere Laufzeit, d. h. über viele Jahre andauernde Störungen und Belastungen sowie bis 2013 noch fehlende Rekultivierung eine Kompensation erforderlich. Zudem bleibt es fraglich, ob nach Ablauf der beantragten Betriebszeitenverlängerung tatsächlich ein Rückbau erfolgt. Bilanzierung ist zu ergänzen. Auf die Nähe zum NSG Aberg / Herrengaben wird hingewiesen (insb. Schutz der Graureiherkolonie).“

„Artenschutzbeitrag vom 24.04.2017 ist nur für die neu beantragte Abgrabung erstellt worden. Der Untersuchungsbereich für faunistische Erhebungen durch die AG Biotopkartierung erfasst den Betriebsstandort nur marginal (Brutvogelkartierung von 2007 oder gar nicht). Die 2013 vorgenommene Aktualisierung endet am Beutebrink. Betriebsstandort und relevante Umgebung wurden nicht erfasst. => ASB ist unzureichend für die beantragten Maßnahmen des BlmSch-Verfahrens. Erläuterungsbericht enthält keine Ausführungen zum Artenschutz. Unterlagen vom 11.05.2017 ebenfalls nicht. Die naturschutzfachliche Konzeptplanung von UIH (03/2017) enthält einige Artenangaben, bezieht sich aber nur auf den westlichen See. => keine ASP zum BlmSch-Verfahren

Ergänzung vom 05.10.2017 fehlte in den ausgelegten Unterlagen beim Kreis.



Es wird eine Vorhaben bezogene ASP gefordert. Der ASB ist zu überarbeiten. Baubedingte Auswirkungen auf Wasservögel und Limikolen sind zu beurteilen (wg. bleibendem Trenndamm). Außerdem sind Folgen der Dauertrübung am Übergabeort und Lärmimmissionen durch Förderbänder (auch auf dem Trenndamm) zu untersuchen.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwender ergänzten hierzu, dass die Durchführung einer Artenschutzprüfung zwingend erforderlich sei. Die bislang eingereichten Unterlagen seien hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Beurteilung unvollständig. Insbesondere die artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Rekultivierung (mit Förderbändern) müssten bei der Untersuchung berücksichtigt werden.

Die zahlreichen Einwendungen bzgl. des Themenkomplexes Landschafts- und Naturschutz - 3.4.5 Alternativenprüfung / Eingriffsbilanzierung / Kartierung (Weseranbindung,...) - und zu Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt bzw. das Landschaftsbild betreffen größtenteils das geplante Auskiesungsgebiet Stammen bzw. die geänderte Rekultivierung Varenholz und damit die Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Detmold und können in dem hier geführten immissionsschutzrechtlichen Verfahren im Rahmen der Entscheidung nicht bewertet werden.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe wurden sowohl im immissionsschutzrechtlichen Verfahren als auch in den Planfeststellungsverfahren der Bezirksregierung Detmold Nachforderungen formuliert, da die eingereichten Unterlagen der Antragstellerin unvollständig waren. Insbesondere auch bzgl. der Eingriffsbilanzierung für den Eimerkettenbagger wurden Nachforderungen gestellt.

Aufgrund der Nachforderungen hat die Antragstellerin einen 1. Nachtrag zum Umweltgutachten, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten vom 10.10.2019, eingereicht.

Der Nachtrag wurde im Rahmen der Prüfung der beantragten Änderungen durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe geprüft, entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter Abschnitt IV. Buchstabe F) festgesetzt.

Bei der abschließenden landschaftsrechtlichen Prüfung des Vorhabens wurden insbesondere die zeitliche Verschiebung des Gesamtvorhabens abhängig von der Planfeststellung des neuen Abbaugebiets, der mögliche Eingriff an zwei Orten sowie die diesbezügliche Kompensation berücksichtigt.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.



3.4.6 Sonstiges:

„Fehlende Befreiungsfähigkeit gem. § 67 BNatSchG

Im Erläuterungsbericht Stimmen fehlen Gründe, die belegen, dass eine Befreiung gewährt werden kann; z. B. überwiegendes öffentliches Interesse einschl. sozialer und wirtschaftlicher Art oder unzumutbare Belastung durch die Durchführung von Vorschriften.

Da keine Befreiungsgründe vorgetragen werden, kann die Planfeststellung in Stimmen mangels Befreiungswürdigkeit eigentlich nicht erfolgen.

Damit fehlen gleichzeitig auch für Varenholz die Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren und das Sachbescheidungsinteresse für das immissionsschutzrechtliche Verfahren.“

Bewertung der Einwendung:

Die angeführte Einwendung betrifft Belange der Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Detmold und kann in dem hier gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren im Rahmen der Entscheidung nicht bewertet werden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.5 Wasserwirtschaft

3.5.1 Verschmutzung des Grundwassers / Grundwasserabsenkung:

„Durch das Öffnen der Oberfläche wird das Grundwasser freigelegt, welches dadurch verschmutzt wird, da die natürliche Filterung des Wassers durch die Oberfläche gänzlich entfällt.

Unser Trinkwasser ist und sollte unser wertvollstes Gut bleiben!“

„Durch die Öffnung des Grundwasserkörpers können Schadstoffe z. B. die der K+S Werke ungehindert in das Grundwasser eindringen. Hier geht es dabei nicht nur um eine Versalzung, sondern auch um Schwermetallbelastung und andere Gifte.“

„Durch die geplante Anbindung der beiden Kiesteiche an die Weser und den Abbau der natürlichen „Filterschichten“ aus Sand und Kies dringt das Wasser der Weser, vor allem bei Hochwasser, verstärkt in den Grundwasserkörper ein. Dies beeinträchtigt in der Folge die Trinkwasserqualität.“

Vor dem Hintergrund, dass die Fa. K+S weseraufwärts plant, die Abwasser-einleitung von der Werra in die Weser zu verlegen und über viele Jahrzehnte Salzlaugen inkl. weiterer gesundheitsschädlicher chemischer Verbindungen in die Weser einzuleiten, befürchte ich eine nicht zu vertretende Verunreinigung des hiesigen Grundwassers und daraus resultierend auch des Trinkwassers.



Eine Genehmigung des o. g. Vorhabens sollte meines Erachtens in Verbindung mit der Genehmigung des erwähnten Vorhabens von K+S beurteilt und ggf. in Abhängigkeit davon entschieden werden.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Die Freilegung des Grundwassers und die Anbindung an die Weser bedeuten einen Verstoß gegen die WRRL der EU und des Schutzes des Eigentums der Nachbarschaft.

- 1. Die Anbindung an die mit Kaliabwässern verunreinigte Weser bedroht die Reinhaltung des Grundwasserkörpers und ist ein Verstoß gegen die WRRL. Durch die Freilegung des Grundwasserkörpers und das Anschneiden der Kiesschicht dringt das verunreinigte Weserwasser, vor allem bei Hochwässern, verstärkt in selbigen ein und droht das als Trinkwasser – von dem Wasserverband Veltheim, den Stadtwerken Porta und den Stadtwerken Minden – geförderte Grundwasser in diesem Zustand unbrauchbar zu machen. Eine Verwendung als Trinkwasser wäre nur durch kostenintensive Aufbereitung möglich.*
- 2. Durch das Anschneiden und die Freilegung der Kiesschicht dringt das Weserwasser – vor allem bei Hochwässern – verstärkt und schneller in den Grundwasserkörper ein und führt zwangsläufig zu einem Anstieg des Grundwassers. Dieses droht in die Keller der Gebäude, die südlich der Bahnlinie Hameln – Löhne liegen, einzudringen und bedeutet eine Schädigung des Eigentums und bedeutet gleichzeitig eine Wertminderung des Eigentums. Die Vermeidung des Wassereindringens ist nur durch Pumpen und andere Anlagen, die eine hohe Kostenbelastung der Eigentümer bedeuten würde, zu vermeiden. Diese Kosten sind den Eigentümern nicht zuzumuten.*

Unter diesen Gesichtspunkten ist eine direkte Anbindung des zu entstehenden Abgrabungsgeländes an die Weser nicht zu dulden.“

„Wenn eine Verbindung vom Kiesteich zur Weser geschaffen wird, ist mit einer weiteren Verschmutzung des Grundwassers zu rechnen. Gerade auch in Bezug darauf, dass die weitere Einleitung von Kalilauge in die Weser diskutiert wird.“

„Weiterhin mussten wir uns 2015 komplett an die Wasserversorgung des hiesigen Wasserverbandes anschließen, da seit 2011 unser Hausbrunnen mehrmals leer war. Dies ist in den davor liegenden Jahren nur einmal, in den achtziger Jahren, der Fall gewesen. Wir vermuten, dass sich durch die großen Abgrabungsflächen der Grundwasserspiegel abgesenkt hat.“

„Die Qualität des Grundwassers muss geschützt werden. Sollte es durch Grundwasser- und folgende Senkung von Erdschichten zu Gebäudeschäden kommen, ist für eine Entschädigung zu sorgen.“

„Für unsere Wasserversorgung haben wir einen hauseigenen Brunnen der Wasser mit Trinkwasserqualität liefert und haben die Befürchtung, dass durch den Abbau des Oberflächenbodens als natürlicher Filter des Grundwassers langfristig das Grundwasser verschmutzt wird.“



„Die Verbände sprechen sich ausdrücklich gegen die unmittelbare Anbindung der betroffenen vorhandenen und neu geplanten Abgrabung an die Weser aus. Die Verbände lehnen die derzeitige Planung deshalb ab und fordern ein Abbau- bzw. Transportkonzept unter Verzicht auf eine direkte Anbindung an die Weser.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Im Zuge der neu beantragten Abgrabung und durch die Erweiterung der bestehenden Abgrabung (Weseranbindung) wird Grundwasser freigelegt, das dadurch einem hohen Verschmutzungsrisiko unterliegt. Dieses Risiko erhöht sich erheblich infolge der direkten Zuführung von Flusswasser. Darüber hinaus bestehen grundsätzliche Bedenken gegen eine gezielte geplante Vermischung von Oberflächenwasser mit GW aufgrund der damit einhergehenden permanenten direkten Stoffeinträge. [...] Stoffe gelangen dadurch permanent auch in das GW und beeinträchtigen die Wasserqualität. Dies widerspricht den Zielen der EU- WRRL (Verschlechterungsverbot). [...]“

Bewertung der Einwendungen:

Es wird auf die nachfolgende Bewertung der Einwendungen unter - 3.5.2 Verschiedenes - verwiesen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.5.2 Verschiedenes:

„Der Fährverkehr zwischen Varenholz und Veltheim wird durch den geplanten Schiffsverkehr gestört. Erhöhte Wartezeiten für die Fähre sind zu erwarten. Diese ist für den Touristenverkehr eine schlechte Prognose. Schließlich führt auch der Weserradwanderweg hier entlang.

Die Immissionen (Abgase und Lärm), hervorgerufen durch die ein- und ausfahrenden Schiffe, sind gesundheitsschädlich. Wie bereits schon häufig in der Presse zu lesen war und auch wissenschaftlich belegt ist, erzeugen Dieselmotoren erheblichen Feinstaub. Eine entsprechende Auflage zur Filterung der Feinstäube ist zwingend aufzuerlegen.“

„Zusätzlich befürchten wir Belästigungen durch den durch das Schiff evtl. ausgestoßenen Feinstaub.“

„Komplett unberücksichtigt sind die Belastungen ausgehend von den Schiffsdieseln der Schuten. Es werden Fahrverbote für Dieselfahrzeuge in den ersten Städten ausgesprochen, ausgehend von relativ modernen Automotoren, die Gefahren ausgehend von Schiffsdieseln werden komplett ausgeblendet. (Beispiel Verursachung Feinstaub von Kreuzfahrtschiffen vgl. Pkw) [...]“



„Wir sind im „Veltheimer Unterdorf“ (der betroffene Bereich an der Weser) jahrzehntelang gesundheitsschädlichen Schadstoffen aus dem örtlichen Kohlekraftwerk ausgesetzt gewesen, später sogar noch aus der dortigen Sondermüllverbrennung. Bei dieser Stromerzeugung wurde auch nie auf den neuesten technischen Stand gesetzt, sondern lediglich auf die gesetzlich minimalsten Anforderungen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Um nicht in dieser unrühmlichen Tradition fortzufahren, ist daher festzulegen, dass die Schiffe von Fa. Eggersmann nicht nur den heutigen aktuellen Ansprüchen genügen müssen, sondern sich auch an zukünftige neueste Emissionsgrenzwerte zu richten haben; also nichts anderes wie bei Kfz- Fahrverboten.“

„Der vorgesehene Schiffsverkehr zum Kiestransport wird den Betrieb der Seilzugfähre, die eine Touristenattraktion darstellt, erheblich beeinträchtigen. Der geplante Durchbruch befindet sich in ca. 50-100 m Entfernung zur Fähre.“

„Es erfolgt ein Eingriff in den natürlichen Lauf der Weser und dem gestörten Fährverkehr durch zukünftige Schiffsfahrten. Die vermehrten Schiffsfahrten sorgen mit ihrem Licht, Lärm und Abgasen zu schlechten Immissionen.“

„Die neuen Anschlussschaffungen an die Weser sind kritisch zu sehen, da deren negative Auswirkungen und Folgen nur zu „berechnen“ sind und unter „vergleichbaren Maßnahmen“ einzuschätzen sind.

Eine tatsächliche negative Auswirkung auf den Fluss und Strömungsverlauf der Weser ist somit nicht auszuschließen.

Dessen Auswirkungen bei Hoch- oder Niedrigwasser können nicht genau vorausgesagt werden. / Da wir sehr nah an der Weser wohnen, haben wir die Befürchtung, bei extremem Hochwasser erst Recht die Weser vor oder in der Haustür stehen zu haben. Die Flussgeschwindigkeit in den geplanten Anbindungen ist sehr hoch.

Die Strömungsverhältnisse werden sich ändern und somit könnten die negativen Auswirkungen auf die Überflutungsgebiete hervorgerufen werden.

Die geplante zusätzliche Überflutungsmulde ist unseres Erachtens nicht sinnvoll.

Bei Überflutung der Mulde schwimmen und siedeln dort Wassertiere und Fische. Da die Weser nachweislich bei Hochwasser auch ihren Pegel schnell wieder verändern kann und z. B. binnen 24 Stunden um einen Meter sinkt, würden die sich dort hingezogenen Wassertiere und Fische evtl. dann schon auf dem „Trockenen“ befinden und verenden.“

„Zudem ist nicht absehbar, welche Auswirkungen künftige Hochwasser haben können.“

„Durch immer mehr Auskiesung in Weser- Nähe steigt die Überschwemmungs-gefahr.“

„Hochwasser der Weser: Ein Aspekt, der bedrohliche Auswirkungen bei Hochwasser der Weser hervorrufen kann. Es ist die Planung, zwei landseitige Durchbrüche zur Weser herzustellen, um den nicht aufbereiteten Kies wasserseitig via Lastschiffe zur jetzigen Aufbereitungsanlage zu transportieren.

Diese zwei Landdurchbrüche sind somit die Verbindung zu den großen, bereits ausgekofferten und mit Wasser gefüllten Teichen. Derzeitig, ohne Durchbrüche zur Weser, verläuft bei Hochwasser die Füllung und Leerung der Teiche antizyklisch. Bei steigendem Pegel füllen sich die Teiche nur sehr, sehr langsam aufgrund der nicht direkten Verbindung zur Weser. Bei Rückgang des Weserpegels leeren sich die Teiche nur allmählich, also zeitverzögernd. So, in dieser Form kann sich der Weserpegel unkritisch entspannen. Werden jedoch die Teiche wasserseitig mit der Weser verbunden, dann ergibt dies einen ungewollten und bedrohlichen zyklischen Ablauf. Bei Hochwasser führt die Weser im mittleren Weserverlauf eine Wassermenge von rund 3.500 m³ pro Sekunde. Der zyklische Ablauf verstärkt die Dauer. Die an Heftigkeit zunehmenden Wetterextreme verschärfen die jeweiligen Situationen. Nach Donau, Rhein, Elbe und Oder ist die Weser immerhin der 5. größte Fluss in Deutschland. Der Eingriff durch zwei Öffnungen ist aus meiner Sicht nicht genehmigungsfähig.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwender wiesen noch einmal auf die Schutzgüter des BImSchG und des WHG hin. Die Durchstiche zur Weser (Anbindungen an die Weser) würden voraussichtlich wasserwirtschaftliche Konsequenzen haben. Eine Verseuchung des Grundwasserleiters sei zu befürchten und würde zu erheblichen Kosten für Personen mit eigenen Hausbrunnen (kurzfristig) und auch für die öffentliche Wasserversorgung (langfristig) führen.

Die zahlreichen Einwendungen bzgl. des Themenkomplexes Wasserwirtschaft - 3.5.1 Verschmutzung des Grundwassers/ Grundwasserabsenkung und 3.5.2 Verschiedenes - (Freilegung des Grundwassers, mögliche Gefährdung des Trinkwassers, Anbindung an die Weser, Fährverkehr, Schiffsdiesel der Schuten, Strömungsverlauf, Hochwasser,...) betreffen die Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Detmold und können in dem hier geführten immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht im Rahmen der Entscheidung bewertet werden.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

3.6 Sonstige Einwendungen

„Wir haben unsere Immobilie 2015 erworben. Mit der Voraussetzung, dass das Kieswerk nur noch eine Auskiesungsfläche und Betriebszeit bis max. 2017-2018 besitzt. Was laut den Unterlagen eindeutig zu entnehmen ist./



Wir haben bewusst eine Immobilie im Randbereich gesucht, die NICHT belastet wird durch Autobahnen, Bundes- Schnellstraßen, Windkraftanlagen und/ oder Industrie.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Als wir von den Plänen der Fa. Eggersmann erfuhren, waren wir sehr entsetzt. So hieß es bisher mündlich, dass das Werk im Jahre 2017/2018 hier schließt, aufgrund der Ausschöpfung des Kiesvorkommens in der Gemarkung Varenholz.

Nur deshalb haben wir und auch viele Nachbarn den Lärm des Kieswerkes hingenommen, mit der Weitsicht, dass ja bald „Schluss“ sein wird.“

„[Lärm, Lichtemissionen, GW- Absenkung] Dies alles haben wir hingenommen, da ein Ende der Abgrabungen absehbar war. Mit der Aussicht, dass die Kiesanlage weitere Jahre betrieben werden soll, sehen wir uns gezwungen, uns zu Wort zu melden.“

„Die Anlage ist jetzt schon sehr laut und es wurde zugesagt, dass die Anlage spätestens bis 2018 geschlossen wird.“

„Aufgrund der bisherigen Belastungen des Werkes, der Wasservögel und des in Zukunft dazukommenden Schiffsverkehrs, sind Wertminderungen der Immobilien, Grundstücke und Ländereien zu erwarten.

Dies können wir als Privatpersonen nicht dulden. Hier beziehen wir uns auf das Grundgesetz zum Schutz des Eigentums.“

“Der Grund und Boden ist so gut wie wertlos durch die noch größere Bedrohung durch Überschwemmung durch ein weiteres Auskiesungsgebiet.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Frage eines möglichen Wertverlustes von Grundstücken und Immobilien Dritter ist kein öffentlicher Belang und wird daher im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht geprüft.

Darüber hinaus wird auf die bereits erfolgte Bewertung der Einwendungen zu den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen unter - 3.3.1 Schallemissionen/ - immissionen) - verwiesen.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Der bereits ausgebaute See am Beutebrink, westlich des Wasserski-Teiches soll gemäß dem Rekultivierungsplan zur Erholung dienen. Durch den Weiterbetrieb des Kieswerkes und Betonwerkes und den damit verbundenen Lkw-Lärm ist hier eine Erholung nicht möglich.“



Bewertung der Einwendung:

Es wird auf die bereits erfolgte Bewertung der Einwendungen zu den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen unter - 3.3.1 Schallemissionen/ -immissionen) - verwiesen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Betriebswirtschaftlicher Aspekt: Ich habe erhebliche Zweifel an einem positiven Kosten-Nutzen-Effekt dieses Vorhabens. Vielmehr sehe ich bei Abgleich von Kosten-Nutzen im Verhältnis zu Landschaft- und Umweltschädigung das Primat zur Landschaft und Umwelt, einbezogen die Schallbelastungen für uns hier wohnende Menschen.“

Bewertung der Einwendung:

Die Frage der Wirtschaftlichkeit eines geplanten Vorhabens ist kein öffentlicher Belang und somit keine Genehmigungsvoraussetzung nach dem BImSchG. Die Wirtschaftlichkeit wird daher im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht geprüft.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Eigentümer der ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen ist der Landesverband Lippe. Er entzog aus finanziellen Begehrlichkeiten der Domäne Varenholz hochwertigen Ackerboden. Obwohl die Kiesmächtigkeiten abfielen, wurden weitere Flächen zur Auskiesung freigegeben. Insgesamt wurden der Domäne 175 ha besten Ackerbodens entzogen.“

„Vorschläge an den Landesverband Lippe zum Umgang mit den Flächen im Weserbogen im Sinne der Nachhaltigkeit. Ökologische Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen [...]“

„Eine Fläche, die lediglich die Kiesmächtigkeit von durchschnittlich 6,5 Metern aufweist, wirft grundsätzlich die diskussionsnotwendige Frage auf, ab welcher Mächtigkeit eine Fläche zur Kies- und Sandgewinnung frei gegeben werden sollte.“

Man ist strikt gegen eine geplante Auskiesung im Weserbogen. 6,5 m Mächtigkeit stehen in keinem sinnvollen Verhältnis zur Vernichtung des Ackerbodens, der Zerstörung gewachsener typischer Landschaftsstrukturen, erheblicher Staub- und Schallimmissionen, der GW-Gefährdung im Hochwassergebiet.“

„Die Freigabe der 26 ha im Weserbogen wäre der Eintritt in die Zerstörung des gesamten Weserbogens. Eine eklatante Fehlentwicklung, ein verantwortungsloses Verhalten, das nicht zu akzeptieren ist.“



„Die Rücknahme vorangegangener Fehlentscheidungen von Seiten der Behörden wird beantragt.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Aufgrund von Erfahrungen mit einem Auskiesungsvorhaben in Wilkenburg, Region Hannover, gehe ich davon aus, dass bei jedem Bodenabbau im Bereich der Weser und ihrer Nebenflüsse kritisch geprüft werden muss, ob der Boden Zeugnisse der historischen Vergangenheit mithin Bodendenkmale birgt. Die geplante Abbaufäche (Google Earth Bild) weist Abnormalitäten auf, die auf einen anderen Zustand der Erdoberfläche in historischen Zeiten schließen lässt.“

„Betriebsbeeinträchtigungen des Sportboothafens sind zu vermeiden.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen betreffen nicht die Belange und die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens sondern die Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Detmold bzgl. des neuen Abbaugbietes Stemmen und der geänderten Rekultivierung Varenholz.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

„Aus Kreisen der Gäste des Campingparks wie des Hafens werden wiederholt Klagen über den Lkw-Verkehr der Kiesförderbetriebe Eggersmann und auch Pampel laut. Auf die flankierenden Regelungsmöglichkeiten des § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 1a Nrn. 1-3 StVO wird hingewiesen.“

Bewertung der Einwendung:

Bei dem betrachteten Gebiet handelt es sich weder um einen bade- und heilklimatischen Kurort noch um einen Luftkurort. Hinsichtlich der Nutzung der Straßen im Bereich Varenholz sind im Rahmen des Antragsverfahrens keine Änderungen vorgesehen. Die Verkehrsbelastung und die damit einhergehende Verkehrslärmbelastung ist damit nicht Regelungsgegenstand dieses immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.

Bereits im letzten Änderungsgenehmigungsverfahren der Vorhabenträgerin mit bestandskräftigem Bescheid des Kreises Lippe vom 13.07.2009 (Az.: 766.0015/08/02.02.2) wurde der Eigenbetrieb Immobilien und Straßenbetrieb beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Zudem wurden die damaligen Einwendungen zum Bereich der Verkehrsbelastung ausführlich abgearbeitet.

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin im Erörterungstermin zu den Planfeststellungsverfahren der Bezirksregierung Detmold vorgeführt hat, die Zufahrt über den Beutebrink zu ertüchtigen und den Radweg- und Lkw-Verkehr räumlich zu trennen. Weiterhin sollten Lkw- Buchten errichtet werden, um eine Ausweichen des



Transportverkehrs zu ermöglichen und die Außenbankette zu schonen. Die Ertüchtigung würde im Rahmen eines separaten Verfahrens mit der Gemeinde Kalletal durchgeführt werden. Der Genehmigungsbehörde liegen keine weiteren Angaben zur weiteren Planung dieser Maßnahmen vor. Mit der Gemeinde Kalletal hat es hierzu aber bereits Gespräche gegeben. Die vorgesehenen Planungen würden aber aufgrund der positiven Auswirkungen grundsätzlich sehr begrüßt. Die Ertüchtigung des Beutebrinks ist nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.7 Verfahrensführung etc.

„In den Medien scheint man nur von einem Verfahren zu berichten. Liest man online bei der Bezirksregierung Detmold die Auslegungsunterlagen, so muss man auch zu diesem Schluss kommen. Keine Struktur und Kennzeichnung in der Übersicht; wo ist die Prüfung nach dem UVPG?“

Bewertung der Einwendung:

Die Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Detmold können nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sein. Des Weiteren kann durch die Genehmigungsbehörde keine Auskunft zu den dortigen Auslegungsunterlagen gegeben werden

Für das immissionsschutzrechtliche Verfahren ist weder eine UVP-Vorprüfung noch eine UVP erforderlich, da die beantragte Anlage nicht als Vorhaben im Sinne des UVPG bezeichnet werden kann (siehe Anhang zu § 1 der 4. BImSchV i. V. m. Anlage 1 zum UVPG).

Hinsichtlich der getrennten Verfahrensführung wird zudem auf die nachfolgende Bewertung der Einwendungen verwiesen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Und so ist es auch mit den Unterlagen des „BImSch-Verfahrens“, in dem Elemente des Planfeststellungsverfahrens enthalten sind.“

Bewertung der Einwendung:

Lediglich die Unterlagen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege sind paralleler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens zur Änderung der Rekultivierung Varenholz und des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Diese Vorgehensweise erscheint in diesem Fall aus Sicht der Genehmigungsbehörde auch sinnvoll, da die betrachteten Auswirkungen den identischen Bereich betreffen und auch inhaltlich übereinstimmen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Es wäre nach § 3 Abs. 2 VwVfG NRW opportun gewesen, das sich eine Behörde mit der gesamten Angelegenheit auseinander gesetzt hätte; aber der letzte Satz zwingt ja nun zu einer Entscheidung.“

Bewertung der Einwendung:

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die gesamten Verfahren hat im Voraus eine Abstimmung zwischen den beiden Behörden (Kreis Lippe, Bezirksregierung Detmold) stattgefunden. Eine Einbeziehung des Kieswerkes Eggersmann in die Planfeststellungsverfahren war aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Verweis auf die Kommentierung zu § 70 WHG:

„[...] Der Umfang der Konzentrationswirkung im Einzelfall bestimmt sich nach § 67 Abs. 2 WHG, der den Wirkungsbereich der Planfeststellung auf den im festzustellenden Plan angegebenen Bereich des auf Dauer ausgebauten Gewässers und seine Ufer begrenzt; für die Kies- oder Sandgewinnung notwendige Aufbereitungs- und Lageranlagen oder Betriebsgebäude werden daher von der Planfeststellung nicht erfasst.“

vgl. Czychowski / Reinhardt, 11. Auflage, zu § 70 WHG, Rn. 63

Da es sich bei der Weser um ein Gewässer 1. Ordnung gem. § 2 LWG i. V. m. Anlage 1 handelt, ist die Bezirksregierung Detmold für die Planfeststellungsverfahren in Stemmen und Varenholz zuständig. Die Zuständigkeit der Kiesaufbereitungsanlage in Kalletal-Varenholz liegt weiterhin bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe. Dementsprechend wurden auch die jeweiligen Planfeststellungs-/ Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden durchgeführt.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

„Wenn man das Wesertal kennt, sich nicht nur mit den hier lebenden Tieren, den hier üblichen Hochwässern, sondern auch mit den hier lebenden Menschen und der die Landschaft prägenden Natur auseinandersetzt, sind umso erstaunlicher die Aussagen und Wünsche der in den Verfahren und bereits in der Öffentlichkeit zu Wort gekommenen „Fachleute“. Eine zum Teil einseitige Sichtweise in der Beurteilung der Gesamtsituation als auch in den Fachbeiträgen kann nicht gelehrt werden.“

„Ich vermissen im Übrigen hinsichtlich einer Beurteilung des Ökosystems „Weseraue“ eine Auseinandersetzung mit der Wasserrahmenrichtlinie der EU.“

„[...] Der Erhalt der Verkehrswege im Abbaugbiet und deren Ausbau als begehr- und befahrbare Wege sind für die Gesellschaft unverzichtbar. Im Übrigen sind die Zufahrtswege für eine Bewirtschaftung der Weideflächen, der Kulturpflege – u. a. der denkmalgeschütz-



ten Herrengrabenbrücke, Freihalten der Stromtrassen und der Nutzung bzw. Bewirtschaftung der Gewässer von Nöten.“

„[...] Hier eine Flutmulde neu herzustellen, entspricht nicht einer großflächigen Auenlandschaft und würde gegen eine mögliche Weidehaltung sprechen.

Die dort geplanten Steilwände sind ebenso überflüssig, da auch diese gegen eine Weidehaltung sprechen. Die vorhandenen Steilwände des derzeitigen Abbaubereiches sollten zumindest in Teilen für Uferschwalben und der hier in der Weseraue brütenden Eisvögel bestehen bleiben.“

„Die nordöstlich geplante Flutmulde mit dem Zugang zum geplanten Weseranschluss ist ebenfalls überflüssig und widerspricht dem Grundgedanken die Artenvielfalt zu fördern; und hier meine ich die der Flora und Fauna unter den nicht einsehbaren Wasseroberflächen. [...]

Fischereifachliche Stellungnahme von Hr. Dr. Späh vom 18.07.2016 wird zitiert. Er spricht ausdrücklich von einer Biotopvernetzung und dessen großer Bedeutung für das aquatische Leben und der Wechselwirkung zwischen der Weser und den Kieseeseen, sofern eine dauerhafte Anbindung zum Hauptstrom hergestellt ist. [...]

Bei wechselnden Wasserständen könnten z. B. laichfähige Fische die Seen aufsuchen, aber dann womöglich nicht mehr in ihre angestammten Habitats zurückschwimmen. Mit der Fischbrut würde es ebenso geschehen.“

„Der wasserseitige Zugang von der Weser zur geplanten Kies-Übernahmestation und dem großen See sollte mit Binnenschiffverkehrszeichen nur für den betrieblichen Schutenverkehr zugelassen und so gekennzeichnet werden, so dass Einfahrten Dritter nicht zulässig sind. Dies dient nicht nur zur Sicherheit der Betriebsanlagen.“

„Die Rekultivierungsplanung sieht eine Ausgleichsmaßnahme vor – eine Streuobstwiese fern der Weseraue soll entstehen. [...] Weiterhin werden Vorschläge für Alternativen aufgeführt. [...]“

„Warum sollen Uferbereiche des „auslaufenden Abbaus noch einmal umgestaltet werden“? Und vor allem in dem Maße? Die derzeitigen Steilwände können zumindest in Teilbereichen erhalten bleiben.

Dadurch bräuchte man nicht bei der geplanten Flutmulde im Westen, deren Herstellung im Übrigen auch überflüssig ist, neue Steilabbrüche herstellen.“

„Resümee

Keine Flutmulden herstellen.

Erhalt / Herstellung der Geh- und Fahrwege für Erholungssuchende.

Ausgleichsmaßnahmen sind in der Weseraue umzusetzen.

Erhalt vorhandener Steilwände im See.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen betreffen die Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Detmold bzgl. des neuen Abbaubereiches Stemmen bzw. der geänderten Rekultivierung



Varenholz und können daher nicht in dem hier gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren betrachtet werden.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Das beantragte Vorhaben in der vorgelegten Form wird abgelehnt, die vorgelegten Unterlagen sind unvollständig und z. T. fehlerhaft.“

„Die Fa. Eggersmann plant nach einem Bericht in der Lippischen Landeszeitung vom 03./04. April 2018 den Abbau des gesamten Weserbogens, insgesamt 73 ha einschließlich niedersächsischen Teils. Dies bedeutet einen weiteren Kiesabbau über viele Jahrzehnte in dem Gebiet. Da die Fa. Eggersmann in diesem BlmSch- Verfahren keine Verlegung des Betriebsstandortes an die neu beantragte Abgrabung beantragt hat, ist es realistisch anzunehmen, dass das bestehende Kieswerk (und das Betonwerk) an diesem Standort dauerhaft weiterbetrieben werden soll. Weder diese zeitliche Dimension noch die beabsichtigte Abbauplanung einschließlich deren Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im vorliegenden BlmSch- Antrag behandelt.

Die Verbände betrachten den BlmSch- Antrag deshalb als völlig unzureichend und nicht genehmigungsfähig. Diese großräumige länderübergreifende Abbauplanung und Beibehaltung des vorhandenen Betriebsstandortes erfordert gänzlich neue Antragsunterlagen und ist einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Die Verbände lehnen die salamihafte Antragspraxis unter Umgehung einer umfassenden Umweltprüfung nach UVPG ab.“

Bewertung der Einwendungen:

Die in der Presse dargestellte und auch im Rahmen der Eröffnung des „Infozentrums“ vorgestellte anderweitige Abbauplanung ist nicht Gegenstand des hier gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens; eine tatsächliche Realisierung muss an dieser Stelle noch als „Zukunftsprojekt“ bezeichnet werden.

Maßgeblich für die Genehmigungsbehörde ist die Planung, die Bestandteil der vorliegenden Antragsunterlagen und des Antragsgegenstandes ist.

Hinsichtlich der UVP- Pflicht wird auf die erfolgte Bewertung der Einwendungen unter - 3.7 Verfahrensführung etc. - verwiesen.

Die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das beantragte Änderungsvorhaben der Antragstellerin setzt u. a. die Genehmigung der beiden Planfeststellungsverfahren durch die Bezirksregierung Detmold voraus. Diese sind mit dem Planfeststellungsbeschluss und dem Planänderungsbeschluss vom 14.08.2019 erteilt worden.

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.



„Die Verbände (BUND, NABU, Lipp. Heimatbund) verweisen weiterhin auf Ihre Stellungnahmen, die bereits im Laufe der Planfeststellungsverfahren bei der BR DT eingereicht wurden. Diese wurde auch dem Kreis im Nachgang zu den Einwendungen übersendet.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- *Stellungnahme Fachstelle Umweltschutz und Landschaftspflege für den LHB vom 29.01.2018 (Herstellung Gewässer in Stemmen):*

*Mangelnde Alternativenprüfung; Umgang mit dem Abbaugut (Oberboden)
Offenlegung des Grundwasserkörpers; Sicherheitsabstände / Standsicherheit
Rekultivierungsplanung entspricht nicht den Erhaltungszielen:
Vögel / Boden / Wasser / Landschaft / Landschaftsbild*

- *Stellungnahme BUND und NABU, Kreisverband Lippe vom 01.02.2018 (Änderung Rekultivierungsplanung Varenholz):*

*Anbindung an die Weser
Missachtung Vermeidungsgebot / fehlende Alternativenprüfung
Dauerhafte Trübung von See 2
Auswirkungen des Weiterbetriebs des Kieswerks nicht berücksichtigt
Bedenken Vermischung Grund- mit Oberflächenwasser / Verschlechterungsverbot der WRRL
Fehlende Einbindung in ein räumlich übergeordnetes Renaturierungskonzept für die Weser und ihrer Aue / Gesamtkonzept zur naturnahen Auenentwicklung
Bewertung der Schutzgüter
Rekultivierungsplanung; Rekultivierung im Westbereich / See 1
Naturschutzfachliche Konzeptplanung (fehlende ASP, vollst. ASB erforderlich)*

- *Stellungnahme BUND und NABU, Kreisverband Lippe vom 01.02.2018 (Herstellung Gewässer in Stemmen):*

*Forderung Abbau- / Transportkonzept ohne direkte Anbindung an die Weser
Verschmutzungsrisiko des Grundwassers
Überarbeitung der Alternativenprüfung (Förderband, Jachthafen)
Gesamtkonzept zur naturnahen Auenentwicklung / EU-WRRL
Biotopschutz / Biotopentwicklung (Abstände)
Anpassung der Auenentwicklung i. R. der Rekultivierung an Gesamtplanung
Bewertung der Schutzgüter; Beschreibung der Umweltauswirkungen
Artenschutzbeitrag (Nachbesserung Ausgleichsmaßnahmen)
Forderung Monitoring für nachzubessernde CEF-Maßnahmen [...].“*

Bewertung der Einwendung:

Die Einwendungen betreffen die Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Detmold bzgl. des neuen Abbaugebietes Stemmen/ der geänderten Rekultivierung Varenholz und können daher nicht in dem hier gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren betrachtet werden.



Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Die Aufspaltung eines Vorhabens auf 2 Planfeststellungsverfahren und ein immissionschutzrechtliches Verfahren ist voraussichtlich verfahrensrechtlich unzulässig.“

„Gem. § 78 VwVfG sind mehrere selbständige Vorhaben zu einem Planfeststellungsverfahren zusammenzufassen, wenn nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist:

Änderung des Abbaus in Stemmen kann nur aus der neuen Kiesgrube in Stemmen resultieren. Ohne die Kiesförderung in Stemmen macht der Weiterbetrieb der Anlage in Varenholz keinen Sinn; ohne Weiterverarbeitung in Varenholz macht die Förderung in Stemmen keinen Sinn.

Planungsrechtliche Beurteilung der Anlagen in Varenholz steht auf wackligen Füßen, wenn Stemmen als eigenes Vorhaben aufgefasst wird (Rohkiesverarbeitung ohne Sandgrube). Rohkiesverarbeitung kann nicht im Außenbereich privilegiert sein; sie muss mitgezogener Annex einer ortsgebundenen Förderung sein. Sonst wäre es ein normaler Gewerbe-/ Industriebetrieb.

Als Annexanlage (Weiterverarbeitungsbetrieb) muss es sich um ein Vorhaben und um einen Planfeststellungsbeschluss handeln.

Außerdem sind beide Vorhaben durch den Schiffstransport miteinander verknüpft.“

„Ferner sei zu prüfen, ob das Planfeststellungsverfahren nach § 12 BWassStrG oder § 68 WHG maßgeblich ist.“

„Die Durchführung eines gesonderten immissionsschutzrechtlichen Verfahrens scheint von der Erwägung geprägt zu sein, die Aufbereitungs- und Lageranlagen bei der Sand- und Kiesgewinnung gehörten nicht mehr zum eigentlichen Gewässerausbau (Czychowski / Reinhardt, Rd. Nr. 63 zu § 70 WHG). Das widerspricht einer in NRW üblichen Planfeststellungspraxis. [...]“

„Der durchsichtig ergebnisorientierten Strategie der Antragstellerin, durch das Stellen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages das planfeststellungsrechtliche Abwägungsgebot zu untertunneln, wird widersprochen.

Es wird gefordert, dem PFB dem Immissionsschutz dienende Nebenbestimmungen aufzunehmen, die Emissionen der Anlagen um 12 dB(A) zu reduzieren.“

Bewertung der Einwendungen:

Hinsichtlich einer möglichen Zusammenfassung der beiden Planfeststellungsverfahren für das geplante Abbaugelände Stemmen und die geänderte Rekultivierung Varenholz kann im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beim Kreis Lippe keine Aussage getroffen werden, da die Entscheidung darüber in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold lag.

Hinsichtlich dieser Einwendung (einheitliches Verfahren nach § 78 VwVfG NRW) wird zunächst auf die Begründung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planänderungsbeschlusses der Bezirksregierung Detmold vom 14.08.2019 verwiesen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Zuständigkeit für das vorhandene Abbaugelände/ Rekultivierung ist durch den nun geplanten Anschluss an die Weser zur Bezirksregierung Detmold übergegangen und ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 2 i. V. m. Anhang I und Anhang II, Nr. 20.1.31.1 ZustVU), da es sich bei der Weser um ein Gewässer 1. Ordnung gem. § 2 LWG i. V. m. Anlage 1 handelt.

Die Zuständigkeit für das Kieswerk ergibt sich ebenfalls aus der ZustVU NRW und liegt bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe, da es sich um eine bestehende immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handelt, die hier durch ein Änderungsverfahren gem. § 16 BImSchG geändert werden soll.

Die Entscheidung über die Trennung der Verfahren und Einreichung separater Anträge wurde in Abstimmung mit beiden beteiligten Behörden getroffen.

Der Planfeststellungsbeschluss „Herstellung eines Gewässers in Folge der Abgrabung von Sand und Kies in Kalletal, Gemarkung Stemmen“ und der Planänderungsbeschluss [...] „für die Änderung der genehmigten Rekultivierung im bestehenden Abbaugelände in Kalletal, Gemarkung Varenholz“ sind am 14.08.2019 von der Bezirksregierung Detmold erteilt worden.

Auch in diesen Beschlüssen sind immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen enthalten; über den Inhalt hatte jedoch die Bezirksregierung Detmold als zuständige Behörde zu entscheiden.

Bezüglich der Trennung der Planfeststellungsverfahren und des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wird abschließend auf die Stellungnahme des FG 680 Umweltrecht, Controlling verwiesen:

„Der Einwender geht mit seiner Interpretation der zitierten Rechtsprechung fehl.

Bei den zitierten Entscheidungen des OVG Münster sowie des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich nicht um Negativentscheidungen hinsichtlich der aktuellen Verwaltungspraxis in diesem Einzelfall. Vielmehr nimmt das OVG in seiner Begründung Bezug auf die unstrittige Tatsache, dass die fachgesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes zu beachten, zu prüfen und ggf. durch Nebenbestimmungen im Planfeststellungsverfahren zu beregeln sind.

Es besteht kein Anlass, aus der vorgetragenen Argumentation eine zwingende Konzentrationswirkung auch für die hier vorliegende Fallkonstellation abzuleiten, auch wenn das zitierte Urteil des OVG Münster in Teilen auf den vorliegenden Fall übertragbar sein mag. Das Gericht hat sich nicht zu der Möglichkeit der getrennten Durchführung der Verfahren geäußert, weder positiv noch negativ.

Folglich erscheint es plausibel, dass in der hier vorliegenden Fallkonstellation entsprechend der Kommentierung in der Rechtsliteratur (Kommentar zu § 70 WHG aus Czychowsky/Reinhardt, 11. Auflage, Rn. 63) sowie der zitierten Gerichtsentscheidungen



jedenfalls für immissionsschutzrechtliche Neugenehmigungen beide Genehmigungspraktiken vertretbar sein könnten.“

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

4. Genehmigungsentscheidung

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, hier Material aus dem Kiesabbau, (gem. Auflistung im Tenor dieses Bescheides unter Nr. 1 bis Nr. 5) vorliegen, wenn die in Abschnitt I. - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

VI. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Gez.
(Hildebrand)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

VIII. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - Vermessungs- und Katastergesetz
Verordnung (EU) Nr. 305/2011	Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)



TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit – Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten – Arbeitsstättenverordnung
ASR A1.8	Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“
ASR 2.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“
ASR 3.4	Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes – Betriebssicherheitsverordnung
BGV D29	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – BGV D29 – Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“
LärmVibrations ArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen – Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - Produktsicherheitsgesetz
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung
RL 2006/42/EG	Maschinenrichtlinie – Richtlinie 2006/42/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz	Kreis Lippe Der Landrat Felix-Fechenbach-Str. 5 D-32756 Detmold fon 05231 62-0 www.kreis-lippe.de
TRwS	Technische Regeln wassergefährdender Stoffe	
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)	
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz	
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz	
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz	



IX. ANLAGEN

1. Formular Anzeige über den Ausführungsbeginn
2. Formular Anzeige über die abschließende Fertigstellung
3. Merkblatt „Was muss ich bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen beachten?“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

H. Eggersmann GmbH & Co.KG Beutebrink 32689 Kalletal

Kreis Lippe
Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

**Anzeige über den
Ausführungsbeginn**

630 Fachdienst Bauen
Fachgebiet

**Änderung und geänderter Betrieb nach § 16 BImSchG einer Anlage
zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder
künstlichem Gestein, hier Material aus dem Kiesabbau (hier:
Einhausung einzelner Anlagenteile)**

Ansprechpartner/-in:
Herr Zielke
Kreishaus Ebene 6, Raum
604

Aktenzeichen: **63.59.KA.52/19-0**

Bauherr: Eggersmann GmbH & Co.KG, H.

Bauort: Kalletal, Beutebrink

Gemarkung: Varenholz, Flur 2, Flurstück(e) 10

Telefon: 05231/62- 6040

Fax: 05231/63011- 9429

E-Mail:
c.zielke@kreis-lippe.de

Anzeige über den Ausführungsbeginn nach § 74 Abs. 9 BauO NRW 2018

Mit den Bauarbeiten soll begonnen werden am:

...../...../.....

Gemäß den Auflagen der Baugenehmigung mache ich zum Vorhaben folgende Angaben:

<input checked="" type="checkbox"/> Angaben zu den am Bau beteiligten	
<input checked="" type="checkbox"/> Benennung des Bauunternehmens nach § 53 Abs. 2 BauO NRW 2018 (Bei Eigenleistung bitte die Namen, Anschrift und Beruf der sachkundigen Helfer angeben) Name, Anschrift	
<input checked="" type="checkbox"/> Benennung des Bauleiters nach § 56 BauO NRW 2018 (siehe Nebenbestimmung zum Bauschein) Name, Anschrift Unterschrift (Bauleiter)	
<input type="checkbox"/> Benennung des Fachbauleiters -Brandschutz- nach § 50 Abs.1 Nr. 21 BauO NRW 2018	
<input checked="" type="checkbox"/> Folgende Bescheinigungen / bautechnische Nachweise sind beigefügt bzw. liegen bereits vor:	
<input checked="" type="checkbox"/> Nachweise zur Standsicherheit	
<input type="checkbox"/> Nachweis des Eintrags in eine Liste der qualifizierten Tragwerksplaner (§ 54, Abs. 4 BauO NRW 2018) erforderlich <input type="checkbox"/> Aufstellung / Prüfung des Nachweises durch Sachverständigen (§ 87, Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018) erforderlich <input type="checkbox"/> Bescheinigung (§ 68, Abs. 1, Nr. 2 BauO NRW 2018) / <input type="checkbox"/> Standsicherheitsnachweis wurde(n) bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> Bescheinigung (§ 68, Abs. 1, Nr. 2 BauO NRW 2018) / <input type="checkbox"/> Standsicherheitsnachweis ist(sind) beigefügt	
<input type="checkbox"/> Nachweis für den Wärmeschutz nach §§ 3, 4 bzw. 9 EnEV)	
<input type="checkbox"/> Nachweis über den Schallschutz (gemäß DIN 4109)	
<input checked="" type="checkbox"/> Stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung werden durchgeführt durch	
<input type="checkbox"/> qualifizierten TragwerksplanerIn für die Standsicherheit (nach § 54, Abs. 4 BauO NRW 2018)	
<input checked="" type="checkbox"/> staatlich anerkannten Sachverständige für die Standsicherheit Die schriftliche Erklärung des Sachverständigen über die erfolgte Beauftragung <input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> ist beigefügt	
<input type="checkbox"/> staatlich anerkannten Sachverständige für den Wärmeschutz	
<input type="checkbox"/> staatlich anerkannten Sachverständige für den Schallschutz	
<input type="checkbox"/> staatlich anerkannten Sachverständige für den Brandschutz	
<input type="checkbox"/> Bescheinigungen	

Das gemäß § 11 Abs. 3 BauO NRW 2018 vorgeschriebene Bauschild ist an der Baustelle angebracht. Es ist mir bekannt, dass gemäß § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018 die Fertigstellung des Rohbaus / abschließende Fertigstellung des genehmigten Vorhabens eine Woche vorher anzuzeigen ist.

Datum:/...../..... ,

Unterschrift Bauherr:

H. Eggersmann GmbH & Co.KG Beutebrink 32689 Kalletal

Kreis Lippe
Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

**Anzeige über die
abschließende
Fertigstellung**

630 Fachdienst Bauen
Fachgebiet

**Änderung und geänderter Betrieb nach § 16 BImSchG einer Anlage
zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder
künstlichem Gestein, hier Material aus dem Kiesabbau (hier:
Einhausung einzelner Anlagenteile)**

Ansprechpartner/-in:
Herr Zielke
Kreishaus Ebene 6, Raum
604

Aktenzeichen: **63.59.KA.52/19-0**

Bauherr: Eggersmann GmbH & Co.KG, H.

Bauort: Kalletal, Beutebrink

Gemarkung: Varenholz, Flur 2, Flurstück(e) 10

Telefon: 05231/62- 6040

Fax: 05231/63011- 9429

E-Mail:
c.zielke@kreis-lippe.de

Anzeige über die abschließende Fertigstellung nach § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018

Das oben genannte Bauvorhaben wird endgültig fertig gestellt sein bis zum :

..... / /

Die abschließende Fertigstellung genehmigter Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauleiterin oder dem Bauleiter anzuzeigen. Ist eine Benennung einer Bauleiterin oder eines Bauleiters nicht erforderlich, geht die Pflicht auf die Bauherrin oder den Bauherrn über. Eine Benutzung der Anlage darf erst dann erfolgen wenn, die bauliche Anlage ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem oben genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 84 Abs. 8 BauO NRW 2018).

Gemäß den Auflagen der Baugenehmigung füge ich dieser Anzeige folgende Unterlagen bei:

<input checked="" type="checkbox"/> Bescheinigungen über stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung <ul style="list-style-type: none"><input checked="" type="checkbox"/> durch die/den staatlich anerkannten Sachverständige für die Standsicherheit (siehe Nebenbestimmung zum Bauschein)<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt<input type="checkbox"/> ist beigefügt<input type="checkbox"/> durch die/den qualifizierten TragwerksplanerIn<input type="checkbox"/> durch die/den staatlich anerkannten Sachverständige für den Brandschutz<input type="checkbox"/> durch die/den staatlich anerkannten Sachverständige für den Wärmeschutz<input type="checkbox"/> durch die/den staatlich anerkannten Sachverständige für den Schallschutz
<input type="checkbox"/> Unternehmererklärungen
<input type="checkbox"/> sonstige Bescheinigungen <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Nachweis über die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlage<input type="checkbox"/> amtlicher Nachweis über die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlage<input type="checkbox"/> Energieausweis für Wohn- bzw. Nichtwohngebäude - bei Nachweisführung nach §§ 3, 4, 9 (1) Satz 2 EnEV -<input type="checkbox"/> Berichte von Prüfsachverständigen über die Prüfungen der technischen Anlagen

Im Falle der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen / beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen:

Ich habe die abschließende Besichtigung für den Schornstein / die Abgasanlage nach § 42 Abs.7 BauO NRW 2018 beim zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister beantragt.

...../...../.....
Datum

.....
Unterschrift Bauleiter

.....
Telefonnummer zw. Terminabsprache

Was muss ich bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen beachten?

Hinweise auf gesetzliche Verpflichtungen und ordnungswidrige Handlungen als Bauherr/-in

I.

Gesetzliche Verpflichtungen

1. Die Bauherrin/der Bauherr hat den **Ausführungsbeginn** genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde **schriftlich mitzuteilen** (Baubeginnanzeige - § 74 Abs.9 BauO NRW 2018).
2. Die Bauherrin/der Bauherr hat an der Baustelle ein **Schild** anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der entwurfsverfassenden Person, der Bauleitung und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar **anzubringen** (§ 11 Abs. 3 BauO NRW 2018).
3. Die **Fertigstellung des Rohbaues** und die **abschließende Fertigstellung** genehmigter Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde von der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher **anzuzeigen**, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018). Ist eine Bauleiterin oder ein Bauleiter der Bauaufsichtsbehörde nicht benannt worden, trifft die Pflicht die Bauherrin oder den Bauherrn.
4. Bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen sowie beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen hat sich die Bauherrin oder der Bauherr von der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisterin/ von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister **bescheinigen zu lassen**, dass sich die Abgasanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist (§ 42 Abs. 7 BauO NRW 2018).
Die Bezirksschornsteinfegermeisterin/der Bezirksschornsteinfegermeister kann eine abschließende Beurteilung nur dann abgeben, wenn sie/er den Schornstein auch im Rohbauzustand (nach vollständiger Errichtung einschließlich der Reinigungsöffnung(en), der Anschlussformstücke und der Schornsteinkopfausbildung, jedoch vor dem Verputzen oder Anbringen einer Außenverkleidung) überprüft hat. Die Bezirksschornsteinfegermeisterin/der Bezirksschornsteinfegermeister ist daher **rechtzeitig zu informieren** und zu beauftragen.
5. **Wechselt** die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin/der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich **mitzuteilen**. Auch ein Wechsel in der Person der Bauleiterin / des Bauleiters ist mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW 2018).
6. Die **Lagerung** von Geräten, Baustoffen und sonstigen Gegenständen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur mit **besonderer Genehmigung** gestattet.
7. Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden, dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Die der Wahrung der o.g. Belange dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. (§ 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BauO NRW 2018).
8. Nach § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 in der z. Zt. gültigen Fassung ist der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte verpflichtet, auf seine Kosten ein neu errichtetes oder in seinem Grundriß verändertes Gebäude durch die Katasterbehörde oder durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure **einmessen** zu lassen.
9. Zu erhaltende **Bäume**, Hecken und sonstige Bepflanzungen müssen während der Bauausführung durch geeignete Vorkehrungen **geschützt** werden (§ 11 Abs. 4 BauO NRW 2018).

II.

Bußgeldvorschriften

Nach § 86 Abs. 1 BauO NRW 2018 handelt **ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 2 Zu- und Durchfahrten sowie befahrbare Flächen nicht ständig freihält oder Fahrzeuge auf ihnen abstellt,
2. es entgegen § 11 Absatz 3 unterlässt, ein Baustellenschild aufzustellen,
3. Bauarten entgegen § 17 ohne Bauartgenehmigung oder ohne allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis anwendet,
4. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 24 Absatz 2 vorliegen,

5. Bauprodukte entgegen § 24 Absatz 4 ohne das Ü-Zeichen verwendet,
 6. entgegen § 53 Absatz 1 Satz 1 zur Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens eine Unternehmerin oder einen Unternehmer oder eine Bauleiterin oder einen Bauleiter oder eine Entwurfsverfasserin oder einen Entwurfsverfasser nicht beauftragt,
 7. entgegen § 53 Absatz 2 Satz 2 die genehmigungsbedürftige Beseitigung von Anlagen in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausführt,
 8. entgegen § 53 Absatz 1 Satz 5 vor Beginn der Bauarbeiten die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter oder während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen oder entgegen § 53 Absatz 1 Satz 6 einen Wechsel in der Person der Bauherrin oder des Bauherrn nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 9. entgegen § 62 Absatz 1 Satz 2 eine Anlage benutzt, ohne eine Bescheinigung der Unternehmerin oder des Unternehmers oder Sachverständigen vorliegen zu haben,
 10. entgegen den Voraussetzungen des § 62 Absatz 3 eine Anlage beseitigt,
 11. entgegen § 66 Absatz 5 Nummer 2 die Bezugsgebäude nicht anzeigt oder entgegen § 66 Absatz 5 Nummer 3 die dort genannten Nachweise nicht einreicht,
 12. entgegen § 68 Absatz 1, § 83 Absatz 3 oder § 84 Absatz 4 Satz 1 die dort genannten Nachweise oder Bescheinigungen nicht einreicht,
 13. eine Anlage ohne Baugenehmigung nach § 74 oder Teilbaugenehmigung nach § 76 oder abweichend davon errichtet, ändert, nutzt, beseitigt oder ihre Nutzung ändert,
 14. entgegen § 74 Absatz 8 Satz 2 eine Kopie der Baugenehmigungen und Bauvorlagen an der Baustelle nicht vorliegen hat,
 15. entgegen § 74 Absatz 9 den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 16. Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung nach § 78 Absatz 2 in Gebrauch nimmt oder ohne Gebrauchsabnahme nach § 78 Absatz 7 Satz 2 und 3 in Gebrauch nimmt,
 17. die nach § 84 Absatz 2 vorgeschriebenen oder verlangten Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
 18. entgegen § 84 Absatz 6 oder 7 mit der Fortsetzung der Bauarbeiten beginnt,
 19. entgegen § 84 Absatz 8 Anlagen vorzeitig benutzt,
 20. einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung oder örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die örtliche Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
 21. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnung oder Satzung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist.
- Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen **unrichtige Angaben** macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach der Bauordnung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern (§ 86 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauO NRW 2018).
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** bis zu 100.000 EURO, in den unter Nr. 13 genannten Fällen bis 500.000 EURO, geahndet werden.

III.

Allgemeine Hinweise

1. Falls zur Finanzierung des Bauvorhabens Landesmittel für den öffentlich geförderten Wohnungsbau in Anspruch genommen werden sollen, darf mit dem Bauvorhaben vor Bewilligung dieser Mittel nicht begonnen werden. Nichtbeachtung schließt die Förderung des Bauvorhabens mit öffentlichen Mitteln grundsätzlich aus.
2. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Bauplan abweichen zu müssen, so ist die beabsichtigte **Abweichung sofort anzuzeigen** und für diese die Baugenehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des hierfür erforderlichen Nachtrages ausgeführt werden.